CU56776942
320 P753 Constitutionelle Leb

Digitized by Google

COLUMBIA UNIVERSITY
THE
LIBRARIES
IN THE CITY OF NEW YORK
GENERAL
LIBRARY

Digitized by Google

Das

constitutionelle Leben,

nach

seinen Formen und Bedingungen.

Dargestellt

von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz,

Königl. Sächsischem Hofrathe, Ritter des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und öffentlichem Lehrer der Staatswissenschaften an der Universität zu Leipzig.

„Es giebt im Staatenleben Augenblicke,
Wo er dem Weltgeist näher ist, als sonst,
Und eine Frage frei hat an das Schicksal."

Schiller.

Leipzig,
in der Hahn'schen Verlags-Buchhandlung.
1831.

Digitized by Google

320
P753

Digitized by Google

Vorwort.

So wie diejenigen positiven Religionen nie wieder von der Erde verschwanden, welche, in der Zeit ihrer Begründung, durch schriftliche Urkunden zu den Völkern kamen, wenn gleich diese Völker und jene heiligen Urkunden im Wechsel der Jahrhunderte und Jahrtausende die verschiedensten Schicksale erfuhren; so gewinnen auch die Reiche und Staaten, deren politische Verjüngung auf einer schriftlichen Verfassungsurkunde beruht, an innerer Erstarkung, an gesicherter Fortdauer, und an erhöhter Kraftankündigung in den auswärtigen Verhältnissen. Noch immer werden in einem Winkel Indiens die Lehren der Zendbücher als heiliges Gesetz verehrt; noch gelten für mehr als 100 Millionen Menschen die Dogmen des Brahmaismus, Buddhaismus und Lamaismus; noch haftet ein, durch eigenthümliche Religion, selbstständigen Bildungsgang und wunderbar-räthselhafte Schicksale höchst interessantes, in alle Erdtheile zerstreutes, Volk an dem Glauben, der ihm vom Sinai gegeben ward; noch gilt der Koran als religiöses-bürgerliches Gesetzbuch unter 100 Millionen Mahomedanern, nach den beiden Schat-

139479

Digitized by Google

tirungen ihres Glaubens in Sunniten und Schiiten; und das Christenthum mit seinen 200 Millionen Bekennern, getheilt in verschiedene Kirchen und Secten, beruht, seit achtzehn Jahrhunderten, auf heiligen Urkunden, welche die geistige und sittliche Fortbildung aller Völker und Staaten begründeten, die zum Evangelium sich bekennen.

Eben so werden im innern Staatsleben der Völker und Staaten die neuen schriftlichen Verfassungen nicht nur sich erhalten, sondern auch die Fortbildung und politische Reife und Mündigkeit der Völker begründen und steigern, sobald diese schriftlichen Verfassungsurkunden ihrem Volke und ihrer Zeit eben so entsprechen, wie der Eintritt der positiven Religionen in die geistigen Lebenskreise der Völker. Denn in den beiden Begriffen: Religion und Bürgerthum, liegen die Endpuncte der gesammten irdischen Aufgabe unsers Geschlechts. Der öffentliche Charakter einer Religion und die rechtliche Gestaltung des Bürgerthums, so wie die Wechselwirkung zwischen beiden, entscheiden über den Bildungsgrad der Völker, über ihre gehemmte oder freiere Ankündigung im innern und äußern Staatsleben, und über die Kraft und Dauer ihres ganzen politischen Daseyns, sobald sie aus den Nomadenverhältnissen, als der untersten Stufe gesellschaftlicher Verbindung, und aus dem Heldenalter, aus der Zeit der Eroberungen und Unterjochungen anderer Völker und Staaten, herausgetreten, und in feste, rechtlich geordnete, Staatsformen übergegangen sind.

Digitized by Google

Wohl genügt für Nomadenvölker der urkundenlose Polytheismus und eine Emirn- und Cazikenregierung; für kriegerische Völker die dürftige, in Schrift bewahrte, Heldensage und die Willkührherrschaft des Anführers und Oberhauptes; für Völker aber, welche zum Bürgerthume reiften, erlöscht von selbst die Priesterbevormundung und die Eigenmacht der Autokratie. Das schriftliche Gesetz ordnet und regelt in Kirche und Staat ihr öffentliches Leben.

In der Mitte einer großen Mehrzahl der gesitteten europäischen Völker ist mit dem neunzehnten Jahrhunderte dieser Zeitpunct der schriftlichen Verfassungsurkunden gekommen; dies beweisen sogar viele der, bei dem ersten Erwachen jenes Bedürfnisses, nicht ohne Unbehülflichkeit und Mißgriffe versuchten, und bereits wieder erloschenen, neuen Verfassungen; noch mehr beweiset dies der kräftige Aufschwung aller innern Lebenskräfte und die über das ganze innere Staatsleben verbreitete Ordnung, Gleichmäßigkeit und Festigkeit der staatsbürgerlichen Formen in der Mitte aller der Reiche und Staaten, welchen eine Verfassung gegeben ward, die dem Bedürfnisse des Volkes und der Zeit völlig entsprach.

Ob nun gleich die eine Hälfte Europa's, und zwar die in staatsbürgerlicher Hinsicht gereiftere und in der Civilisation fortschreitende, entweder bereits unter dem Einflusse neuer schriftlicher Verfassungsurkunden steht, oder die Einführung derselben verlangt; so scheint doch die allgemeine und bestimmte Vergegenwärtigung der gesammten nothwendigen Formen und Be-

Digitized by Google

dingungen des constitutionellen Lebens, selbst noch in den Kreisen der gebildeten Stände der, nach neuen Verfassungen im dunkeln Gefühle sich sehnenden, Völker zu fehlen. Eine Schrift, zunächst berechnet auf den Zweck der allgemeinern Verständigung über das, was eine schriftliche Verfassung in sich enthalten, und was sie, nach örtlichen Verhältnissen und geschichtlichen Unterlagen, seyn und leisten kann und soll, schien daher im Interesse der Zeit zu liegen. Die nachstehende Abhandlung wagt den Versuch, diese Aufgabe zu lösen. Mögen die Männer vom Fache entscheiden, bis wie weit der Versuch gelang!

Die Aufgabe selbst dachte ich mir theoretisch und practisch. Denn das Recht der Theorie beruht auf den, von der gebildeten Vernunft nie zurückzuweisenden, Grundsätzen für die gleichmäßige und zusammenhängende Gestaltung des gesammten Staatslebens; so wie das Recht der Geschichte und Praxis auf der Nachweisung, wie in den wirklich bestehenden Staaten der Neubau des constitutionellen Lebens, auf die vorhandene geschichtliche Unterlage ihres bisherigen innern Lebens, entweder in gelungenen oder in mißlungenen Versuchen, bereits in Thatsachen vorliegt. Die Theorie ermangelt, ohne die Praxis, des geschichtlichen Beweises der Anwendbarkeit; die Praxis, ohne die Theorie, der festen Begründung und des innern Zusammenhanges.

Die nachstehende Schrift hat beide zu verbinden gesucht. Sie folgt in der Theorie dem Systeme der Reformen, mit Ausschluß der Revolution und Reaction; in der Praxis dem, was man die ge-

Digitized by Google

schichtliche Unterlage des Staatslebens nennt, so wie dem, was in der Wirklichkeit der politisch verjüngten Staaten bereits als bewährt sich ankündigte. Als die beiden Hauptpuncte aber, welche über den politischen Charakter und practischen Gehalt jeder neuen Verfassung entscheiden, bezeichne ich, zuerst unter den Formen neuer Verfassungen, die Bestimmung der Art und Weise der Vertretung, ob nach dem repräsentiven Systeme, oder nach dem ständischen, oder nach dem — die Mitte zwischen beiden haltenden — Systeme der anerkannten staatsbürgerlichen Hauptinteressen (dessen Aufstellung in dieser Schrift versucht ward); — und sodann unter den Bedingungen neuer Verfassungen, das in denselben ausgesprochene Verhältniß des Regenten und der Abgeordneten des Volkes nach ihrem gegenseitigen Antheile an der gesetzgebenden Gewalt. Mit dem ersten Hauptpuncte steht das Wahlgesetz und das Zweikammernsystem, mit dem zweiten die Gestaltung neuer Gesetzbücher und die Entscheidung über die Freiheit der Presse in nothwendiger Verbindung.

Um diese beiden Wendepuncte bewegt sich, nach dem Zeugnisse der Geschichte der letzten 40 Jahre, der Kampf für, wider und über die schriftlichen Verfassungen. Wo beide einseitig aufgefaßt wurden, mußten die neuen Verfassungen entweder wieder untergehen, oder sie drangen nicht ins Staatsleben ein (sie blieben papierne Verfassungen). Wo man aber jene beiden Hauptaufgaben, mit sicherm Blicke auf die Oeffentlichkeit und den Geist der Zeit, löste,

Digitized by Google

und wo man mit wirklich gutem Willen von oben für die neue Gestaltung des innern Staatslebens sich erklärte; da trat auch Ordnung, Rechtlichkeit und Festigkeit ins innere Leben der Staaten, und der Neubau desselben ward für die ferne Zukunft gesichert.

Dies mit Bestimmtheit nachzuweisen, zugleich aber durch die Form der Darstellung für die gebildeten Stände der teutschen Staatsbürger eine klare und ansprechende Ansicht der wesentlichsten Gegenstände des constitutionellen Lebens zu vermitteln; das war mein Zweck, mein Ziel!

Leipzig, am 12. Dec. 1830.

Pölitz.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite.

Geschichtliche Einleitung. 1

I. Das constitutionelle Leben nach seinen Formen und Bedingungen. 42

A) Die Verschiedenheit in den wesentlichen Formen, unter welchen die neuen schriftlichen Verfassungsurkunden ins Staatsleben eintreten. 54

1) ob sie für Monarchieen oder Republiken gegeben wurden? 55

2) ob sie entweder als Ausflüsse der Souverainetät des Regenten (als octroirte), — oder als Ergebnisse der Berathungen und Beschlüsse der Stände, Reichstage, Parlamente und Nationalversammlungen, — oder als, zwischen dem Regenten und den Abgeordneten des Volkes abgeschlossene, Staatsgrundverträge ins politische Leben traten? 65

3) ob in der Verfassung die Stellung der Abgeordneten des Volkes als repräsentativ, oder als ständisch ausgesprochen wird? 73

4) welche Bestimmungen über Wahlberechtigung, Wahlfähigkeit und Wahlform in der Verfassung bestehen? 96

5) ob die Repräsentanten oder Abgeordneten des Volkes in Einer oder in zwei Kammern sich versammeln sollen? 108

6) in welchem Verhältnisse da, wo zwei Kammern sind, beide Kammern gegen einander stehen sollen? . . . 111

Digitized by Google

Seite.

B) Die Verschiedenheit der Bedingungen, welche bei neuen schriftlichen Verfassungsurkunden berücksichtiget werden müssen. 130

1) Die ihr vorausgehende, und mit ihr nothwendig zusammenhängende, Gemeinde-, Städte- und Kreisordnung; 130

2) das Verhältniß des Regenten zu den Reichsständen oder Abgeordneten des Volkes; 134

3) das Verhältniß der letztern zu dem Regenten; . . 134

4) die verfassungsmäßigen Rechte der Reichsstände oder Abgeordneten des Volkes nach ihrem Antheile an der Gesetzgebung, an der Besteuerung, an den einzelnen Theilen der Verwaltung, und an den auswärtigen Angelegenheiten; 163

5) das Recht der Beschwerdeführung wegen Verletzung der Verfassung, oder wegen Mängel und Mißbräuche in der Verwaltung; 157

6) die Oeffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Verhandlungen. 159

II. Uebersicht der in den Staaten des teutschen Bundes gegenwärtig bestehenden neuen Verfassungen. 165

Digitized by Google

Geschichtliche Einleitung.

Unter Verfassungen, im neuern Sinne des Wortes, verstehen wir die schriftlichen Urkunden, welche die Gesammtheit der rechtlichen Bedingungen enthalten, auf denen das innere Leben eines gegebenen (d. h. eines in der Wirklichkeit vorhandenen) Staates, nach dem nothwendigen Zusammenhange der einzelnen Theile dieses Lebens, beruht. Durch diese Begriffsbestimmung unterscheiden sich die Verfassungen der neuern und neuesten Zeit von dem, was man in älterer Zeit gewöhnlich Verfassung nannte, inwiefern man darunter theils die im Mittelalter entstandenen, und zunächst auf dem Herkommen beruhenden, Versammlungen der Reichs- und Landstände in einer großen Mehrzahl der europäischen Reiche germanischer Abstammung, theils gewisse schriftlich vorhandene Reichsgrundgesetze verstand, welche allerdings gewisse allgemeine — wenn gleich nicht unter sich organisch zusammenhängende — Grundbestimmungen des innern Rechtszustandes dieser Reiche und Staaten enthielten.

Digitized by Google

So hatte z. B. das, nach der Stiftung des Rheinbundes am 12. Juli 1806 erloschene, teutsche Reich gewisse Reichsgrundgesetze, die eben so für den römisch-teutschen Kaiser, wie für alle Reichsstände, als rechtsgültige Normen bestanden. Dahin gehörte: die goldene Bulle vom 25. Dec. 1356; der ewige Landfriede vom 7. Aug. 1495; die kaiserliche Wahlcapitulation, seit der ersten, welche im Jahre 1519 dem Kaiser Karl 5 vorgelegt ward; der Passauer Vertrag vom 2. Aug. 1552, und der auf die Grundlagen desselben am 25. Sept. 1555 zu Augsburg abgeschlossene Religionsfriede; der westphälische Friede vom 24. October 1648; und der Lüneviller Friede vom 9. Febr. 1801; so wie der, auf die Bestimmungen desselben bearbeitete, und vom Kaiser und Reiche angenommene, Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803. — So wichtig nun auch diese sechs Reichsgrundgesetze waren; so bildeten sie doch kein zusammenhängendes Ganzes der innern Gestaltung des politischen Lebens im teutschen Reiche, wie dies später in der Acte des Rheinbundes, und in der teutschen Bundesacte versucht ward.

Auf ähnliche Weise bildete sich die brittische Verfassung, welche seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, wo Montesquieu ihr geistreicher Lobredner ward, als das Muster und Vorbild einer zweckmäßigen Staatsverfassung galt. Sie beruht durchaus auf keinem einzigen, alle wesentliche Bedingungen des innern Staatslebens umschließenden, schriftlichen Grundgesetze; es sind vielmehr einige einzelne, in verschiedenen Zeitaltern und für augenblickliche Bedürfnisse gegebene, organische Gesetze, welche

Digitized by Google

man als die Unterlage der noch jetzt bestehenden Verfassung Großbritanniens betrachten muß. Das älteste Gesetz dieser Art ist die magna charta vom 15. Juni 1215, zunächst berechnet auf die großen Vorrechte der englischen Geistlichkeit und der Barone. Weniger gewann dabei der Bürgerstand; des Landmanns ward gar nicht gedacht. Eine wesentliche Erweiterung erhielt dieses Grundgesetz im Jahre 1297 durch den Zusatz, daß keine Steuern ohne die Einwilligung der Abgeordneten der Städte erhoben werden durften. Allein über die, seit dem Jahre 1343 thatsachlich bestehende, Theilung des englischen Parlaments in das Ober- und Unterhaus giebt es kein besonderes Reichsgrundgesetz. Diese wichtige und höchst folgenreiche Theilung, über welche jede neue schriftliche Verfassungsurkunde durchaus irgend eine Entscheidung enthalten muß, entstand also in England durch eine zufällige Einrichtung, welche zum Herkommen ward, und bis auf unsere Zeit — nur mit mehrern wesentlichen Veränderungen in Hinsicht auf die in beide Häuser gehörenden Individuen, so wie über die Zahl und Wahl derselben, — sich erhielt. Später nöthigte das Parlament den Regenten aus dem Hause Stuart, das nach absoluter Regentenmacht und Herstellung des Katholicismus strebte, im Jahre 1629 die petition of rights, im Jahre 1673 die Testacte, und im Jahre 1679 die Habeas-Corpus-Acte ab, welche letzteren aber in der neuesten Zeit durch Parlamentsbeschluß aufgehoben wurden, weil der Rechtsgegenstand, welchen diese Urkunden festsetzten, nunmehr so fest und thatsachlich in der brittischen Verfassung begründet ist, daß er keines besondern Gesetzes fortan bedarf. Zu diesen

Digitized by Google

frühern Grundgesetzen kam aber, nach der Verdrängung der Dynastie Stuart vom Throne, bei der Thronbesteigung Wilhelms 3 und seiner Gemahlin Maria am 13. Febr. 1689, die declaration oder bill of rights, zu deren Aufrechthaltung die neue Dynastie sich verpflichtete. Selbst der Act of settlement vom 12. Juni 1701, in welcher Urkunde die künftige Succession des Hauses Hannover auf dem brittischen Throne festgesetzt ward, muß den englischen Reichsgrundgesetzen beigezählt werden. — Die Verfassung Großbritanniens, wie sie jetzt in der Staatspraxis erscheint, beruht daher auf keinem, das ganze innere Staatsleben gleichmäßig umschließenden, Grundgesetze; vielmehr hat sie, gestützt auf einige allgemeine Reichsgesetze, im Laufe der Jahrhunderte practisch sich gebildet, und dadurch den politischen Charakter erhalten, unter welchem sie gegenwärtig erscheint. —

So wie aber seit der Zeit des Mittelalters das teutsche Reich und Großbritannien einzelne Reichsgrundgesetze, nicht aber Verfassungsurkunden im neuern Sinne des Wortes, erhielten; so auch die Königreiche Ungarn, Frankreich, Spanien, Schweden, Dänemark u. a.

Die erste schriftliche Verfassungsurkunde, im modernen Begriffe dieses Wortes, entstand nicht auf europäischem, sondern auf amerikanischem Boden; es war die am 17. September 1787 von dem Congresse zu Philadelphia entworfene, und im März 1789, in Verbindung mit mehreren Zusatzartikeln, von den 13 Provinzen dieses Bundesstaates angenommene schriftliche Verfassungs- und Staatsvertragsurkunde. Es gehört nicht hieher, nachzuweisen,

Digitized by Google

wie viel die Gesetzgeber des jungen transatlantischen Freistaates aus den practischen Verfassungsformen des monarchischen Mutterlandes in diese schriftliche Urkunde aufnahmen; eben so wenig kann hier ausgeführt werden, in welchem Verhältnisse die besondern Verfassungen der einzelnen 13 (jetzt 24) Provinzen zu der Gesammtverfassung des ganzen Bundesstaates stehen. Für unsere Untersuchung ist nur das eine Ergebniß wichtig, daß die neue amerikanische Verfassung vom 17. Sept. 1787 das erste Grundgesetz war, welches in einer schriftlichen Urkunde die wesentlichen Bedingungen des gesammten innern Staatslebens nach ihrem nothwendigen Zusammenhange aussprach und durchführte.

Dieser große Vorgang, mit welchem in der Gestaltung des innern Staatslebens eine neue Aera anhob, blieb nicht ohne Rückwirkung auf Europa. Gleichzeitig sprach die erste Nationalversammlung Frankreichs und der Reichstag der Polen dieselbe Absicht aus, durch eine schriftliche Verfassungsurkunde das innere Staatsleben neu zu gestalten. In Frankreich ward die neue Verfassung am 3. Sept. 1791 von der Nationalversammlung beendigt und vom Könige Ludwig 16 am 14. Sept. beschworen; in Polen geschah dasselbe bereits am 3. Mai 1791. — Allein, wie groß war die Verschiedenheit in den wesentlichsten Grundbestimmungen der beiden ersten, auf europäischem Boden versuchten, — bald aber wieder erloschenen — schriftlichen Verfassungsurkunden! Zwar beschränkten beide die absolute Macht der Könige. Während aber von der aufgeregten Mehrheit der Mitglieder der ersten französischen Nationalversammlung das sogenannte Zweikammersystem, un-

Digitized by Google

geachtet des Beispiels in der brittischen und nordamerikanischen Verfassung, verworfen ward, erklärte sich der besonnene Geist und richtige Tact der Polen für die Vertheilung der Reichsstände in zwei Kammern; eine Eintheilung, welche die auf die Geschichte gestützte Staatskunst als durchaus nothwendig für alle größere Staaten ausspricht. Während ferner in Frankreich der Bau der neuen Verfassung, ohne zuvor eine zweckmäßige Gemeinde- und Städteordnung (eine Municipalverfassung) zu geben, vollendet ward, ging in Polen der Beendigung und Annahme der Verfassung vom 3. Mai 1791 die Bekanntmachung des „Freiheitsbriefes der königlichen Städte" am 14. Apr. 1791 *) voraus, wodurch der ganze dritte Stand in Polen für die neue Ordnung der Dinge gewonnen, und dieser Freiheitsbrief in der Verfassung selbst förmlich bestätigt ward.

Allein beide Verfassungen, die französische und die polnische, erloschen bald nach ihrer Bekanntmachung. Die erste trug in vielen organischen Fehlern (namentlich in der völligen Ausschließung des Königs von der Initiative der Gesetze, und in der Vereinigung aller Volksvertreter in einer einzigen Kammer) den Grund ihrer eigenen baldigen Auflösung; die zweite trat in Polen, bei dem Einzuge der russischen Heere, außer Wirksamkeit, und die zwei letzten

*) Er steht in der von mir (anonym) herausgegebenen Sammlung in vier Bänden: Die Constitutionen der europäischen Staaten, Th. 2. S. 6 ff., in welchem Werke überhaupt alle öffentlich bekannt gewordene (noch bestehende und wieder erloschene) Constitutionen Europa's bis zum Jahre 1824 — mit Einschluß der nordamerikanischen Verfassung vom J. 1787 — sich befinden.

Digitized by Google

Theilungen Polens in den Jahren 1793 und 1795 waren die verhängnißvollen Folgen der im Lande der Sarmaten zu spät versuchten neuen Gestaltung des innern Staatslebens. —

Nur in flüchtigen geschichtlichen Andeutungen kann der übrigen, seit dieser Zeit im europäischen Staatensysteme versuchten, neuen Verfassungen gedacht werden, doch so, daß bei jeder derselben bemerkt wird, ob sie wieder erlosch, oder ob sie noch besteht.

Die zweite Verfassung Frankreichs vom 24. Juni 1793, vom Nationalconvente Frankreichs, wenige Monate nach Ludwigs 16 Hinrichtung, für die junge Republik gegeben, berührte in ihren Bestimmungen das demokratische Extrem, und trat gar nicht ins Staatsleben ein, weil sie bereits im August 1793 von ihren eigenen Urhebern suspendirt ward. — Dagegen dauerte die dritte Verfassung der Republik Frankreich vom 22. August 1795 — mit einem Directorium von fünf Individuen für die vollziehende Gewalt, und zwei Räthen, dem Rathe der Fünfhundert und dem Rathe der Alten, für die gesetzgebende Gewalt — vier Jahre, bis sie der General Bonaparte auflöste, und an deren Stelle die vierte Verfassung vom 13. December 1799 setzte, die ihn als ersten Consul an die Spitze des Staates stellte. Der eigenthümliche politische Charakter dieser Verfassung war, daß die früheren republikanisch-demokratischen Bestimmungen der drei ersten Verfassungen sich verloren, und durchgehends die Annäherung an das monarchische Princip hervortrat. Diese Verfassung, im Jahre 1802 und 1804 durch mehrere

Digitized by Google

Senatusconsulta — namentlich im Jahre 1804 durch die vom Senate im Namen des französischen Volkes ausgesprochene erbliche Kaiserwürde Napoleons — verändert und erweitert, galt für die Franzosen bis zu Napoleons Thronverzichtung im Jahre 1814. Allein bereits einige Tage vor dieser Thronverzichtung erließ der französische Senat am 6. April 1814, unter Talleyrands Vorsitze, eine neue Verfassung, welche Ludwig Bourbon durch den Willen des Volkes auf den Thron berief. Ludwig 18 hingegen erkannte, nach seiner Ankunft auf französischem Boden, diese fünfte Verfassung nicht an; er machte vielmehr am 4. Juni 1814 die sogenannte constitutionelle Charte, die sechste Verfassung Frankreichs, aus königlicher Machtvollkommenheit bekannt, ohne sie vorher den Repräsentanten der Nation zur Begutachtung, Prüfung und Annahme vorzulegen, sprach in derselben die königliche Initiative der Gesetze aus, und verordnete die Eintheilung der Volksrepräsentanten in zwei Kammern. Diese Verfassung bestand, — mit Ausnahme der hundert Tage, während welcher Napoleon im Jahre 1815 wieder an die Spitze der Regierung trat, und die vierte Verfassung, doch mit einer Zusatzacte vom 22. Apr. 1815, herstellte, — bis in den Juli 1830, obgleich viele ihrer Grundbestimmungen durch die Willkühr der Minister Ludwigs 18 und Karls 10 bald beschränkt, bald verändert, bald in der Wirklichkeit nicht vollzogen wurden, bis — nach der mächtigen Bewegung Frankreichs vom 27—29. Juli 1830, welche die Thronentsagung Karls 10 zur Folge hatte, — zugleich mit der Thronbesteigung des Herzogs von Orleans (Ludwig Philipps) am 8. Aug. 1830 die siebente Ver-

Digitized by Google

fassung erschien, welche zwar die Hauptgrundlagen der Charte Ludwigs 18 beibehielt, doch mehrere wesentliche Bestimmungen derselben (namentlich den octroirten Charakter derselben, die Aufstellung der katholischen Religion als Staatsreligion u. s. w.) veränderte, und durch neue Gewährleistungen für die bürgerliche Freiheit erweiterte.

So hat Frankreich in einem Zeitabschnitte von 39 Jahren den Cyclus der möglichen constitutionellen Formen durchlaufen; zuerst eine Verfassung mit einer sehr beschränkten Macht des Regenten; dann eine wild demokratische im Jahre 1793, unausführbar, wie jede extreme Maasregel; darauf eine gemäßigte demokratische Verfassung im Jahre 1795, unhaltbar für die Dauer, weil sie zunächst auf der Theorie der strengen Theilung der drei Gewalten (der sogenannten trias politica) beruhte, und viel zu wenig auf die Praxis im Staatsleben und auf die Ergebnisse der Geschichte Rücksicht nahm; weiter die, bereits auf monarchische Formen — mit einem schwachen demokratischen Zusatze — berechnete, Verfassung vom Jahre 1799; sodann die verunglückte, monarchisch-aristokratisch-*) demokratische, Verfassung des Senats vom April 1814; darauf die octroirte Charte Ludwigs 18 vom Juni 1814; und nun, seit dem August 1830, die Revision dieser Charte, aufgestellt und angenommen nach

*) Das aristokratische Princip trat ganz unverhohlen hervor in der darin ausgesprochenen Erblichkeit der Pairswürde, die von der Lebenslänglichkeit genau unterschieden werden muß. Nur die letzte gehört zu dem erhaltenden Princip der Staaten, das bei dem vorherrschenden demokratischen Elemente stetem Wechsel, bei der patricischen Erblichkeit hingegen der baldigen Ausartung und Veraltung unterliegt.

Digitized by Google

der Form eines Vertrages zwischen dem Könige und den Mitgliedern der beiden Kammern. — Kein Menschenwerk, am wenigsten ein solches, das während einer großen politischen Bewegung ins Leben tritt, ist frei von einzelnen Mängeln; allein abgesehen von diesen, kann man — bei einer auch nur flüchtigen Vergleichung des Inhalts der genannten sieben Verfassungen — es nicht verkennen, daß die im August 1830 revidirte Charte wesentliche Vorzüge vor allen ihren Vorgängern behauptet. —

Befremden konnte es übrigens nicht, daß, als die französische Revolution, im Laufe des Coalitionskrieges, ihre Grenzen überschritt, das constitutionelle Princip auch in die Mitte aller von den Franzosen eroberten, besiegten, und zum Theile an neue Fürsten vertheilten, Länder kam. Doch war der politische Charakter der, von Frankreich auf das Ausland übergetragenen, constitutionellen Formen jedesmal abhängig von der, in derselben Zeit in Frankreich vorherrschenden, constitutionellen Farbe. Alle Constitutionen, welche unter französischem Einflusse von 1793 bis 1799 in den Niederlanden, in Italien und in der Schweiz versucht wurden, beruhten auf der rein demokratischen Unterlage. Die Constitutionen außerhalb Frankreichs aber seit 1799, sowohl in den Niederlanden, als in Italien und der Schweiz, tragen zwar Anfangs noch den gemischten Charakter des monarchisch-demokratischen Princips (wenn gleich, in den ersten Jahren, die Regenten dieser Staaten noch nicht den monarchischen Namen führten, und namentlich bei der föderativen Gestaltung der Schweiz im Februar 1803 das demokratische Princip mit

Digitized by Google

dem, in den meisten Cantonen vorgefundenen, aristokratischen Princip zu Einem Ganzen verschmolzen ward), gingen aber seit dem Jahre 1804, nach Napoleons Kaiserwürde, zur Form einer constitutionellen Monarchie, mit einem Zusatze von Stellvertretung des Volkes, über.

Der vormalige Freistaat der Niederlande erhielt, nach dem Vordringen der Franzosen und nach der Flucht des Erbstatthalters im Januar 1795, am 23. April 1798, unter dem Einflusse des französischen Gesandten Lacroix, eine Verfassung auf die Unterlage der Volkssouverainetät. Der Vollziehungsrath (Staatsbewind) sollte aus fünf Personen bestehen, und die Volksvertretung in zwei Kammern sich theilen. — Diese Verfassung ward aber am 16. October 1801 mit einer zweiten vertauscht, die der vierten Verfassung Frankreichs nachgebildet war, welche den General Bonaparte mit großen Regierungsrechten als ersten Consul an die Spitze Frankreichs gestellt hatte. Der in der ersten niederländischen Verfassung ausgesprochene Grundsatz der Volkssouverainetät ward weggelassen; die Zahl der Volksvertreter — nun gesetzgebender Körper genannt — auf 35 gesetzt, und die vollziehende Gewalt, zugleich mit der Initiative der Gesetze, einem Staatsbewinde von 12 Personen übertragen, aus welchem jährlich ein Mitglied austreten sollte. — Doch auch diese Verfassung mußte einer dritten vom 15. März 1805 weichen, in welcher — Napoleon hatte im Jahre 1804 die kaiserliche Würde angenommen — an die Stelle des Staatsbewinds ein Rathspensionair beinahe mit monarchischen Rechten trat, und der gesetzgebende Körper — nun: hochmögende Repräs-

sentanten genannt — auf 19 Individuen zurückgebracht ward. — Sie ward aber bereits am 7. August 1806 von einer vierten Verfassung verdrängt, deren politischer Charakter monarchisch-repräsentativ war, nachdem am 24. Mai 1806 Napoleons jüngerer Bruder, Ludwig, zum Könige von Holland ernannt, und von diesem die neue Verfassung unterzeichnet worden war. Sie war eine der bessern aus der Napoleonischen Zeit; sie sprach sogar dem gesetzgebenden Körper, gebildet aus 38 Individuen, zugleich mit dem Könige, die Initiative der Gesetze zu. — Als aber Napoleon am 9. Juli 1810 das Königreich Holland Frankreich einverleibte, erlosch diese vierte holländische Verfassung, und die vierte französische vom Jahre 1799 galt, mit ihren spätern Modificationen, nun auch für Holland, bis, nach der Völkerschlacht bei Leipzig, die Befreiung und Trennung Hollands von Frankreich erfolgte. — Der Prinz von Oranien, Sohn des vormaligen Erbstatthalters, und von den Niederländern am 1. December 1813 als souverainer Fürst anerkannt, gab bereits am 2. December das Versprechen einer neuen zeitgemäßen Verfassung. Den Entwurf derselben ließ er am 28. März 1814 dem zusammenberufenen Ausschusse der Repräsentanten (den Notabeln) der niederländischen Provinzen zur Berathung vorlegen, damit auf dem Wege des Vertrages das neue Grundgesetz ins öffentliche Leben träte. Als aber kurz darauf (30. Mai 1814) die verbündeten Mächte Belgien mit Holland zu einem gemeinsamen Königreiche vereinigten, doch daß — nach den Bestimmungen des Wiener Congresses — die belgische Provinz Luxemburg als Großherzogthum einen Bestandtheil des teutschen Bundes bilden

Digitized by Google

sollte, versammelte der nunmehrige König der Niederlande, Wilhelm 1, im Sommer 1815 die belgischen und holländischen Notabeln zur nochmaligen Berathung des vorjährigen, nun aber auf beide vereinigte Länder ausgedehnten, Verfassungsentwurfes. Ob nun gleich die Stimmenmehrheit (zunächst bewirkt durch den Anstoß der belgischen Abgeordneten an der, in der Verfassung ausgesprochenen, völligen bürgerlichen Gleichheit, ohne Rücksicht auf Religionsverschiedenheit,) gegen die Annahme der neuen Verfassung sich aussprach; so erklärte doch der König dieselbe am 24. August 1815 zum Grundgesetze des Königreiches. — Sie gehört in der That zu den gemäßigtsten neuen Verfassungen, weil der König nicht nur mit einer Civilliste von 2,400,000 Gulden sich begnügte, sondern auch mit den, in zwei Kammern getheilten, Generalstaaten das Recht der Initiative der Gesetze theilte. — Außerdem entschied die Verfassung sehr zweckmäßig für die Stiftung von Provinzialstaaten, gebildet aus dem Adel, den Städten und der Landschaft, zur Berathung und Leitung der besondern Angelegenheiten jeder einzelnen Provinz des Reiches. — Welche Rückwirkung die belgische Revolution der letzten Wochen auf die einzelnen Bestimmungen dieser Verfassung haben wird, liegt in dem Kreise der Zukunft. — —

So häufig, wie in den Niederlanden die Constitutionen zu der Zeit wechselten, wo sie Anfangs von Frankreich abhängig, später demselben ganz einverleibt waren; so häufig auch in Italien. Der Freistaat Venedig stürzte im Frieden von Campo Formio im Jahre 1797 mit seiner veralteten Verfassung zusammen, und kam da-

Digitized by Google

mals, nach seinem kleinern Theile, zu der, in der Mitte von Oberitalien neugeschaffenen, cisalpinischen Republik; zum größern Theile ward das Land desselben mit Oestreich vereiniget. Venedigs Schwesterrepublik Genua ward erst im Jahre 1805 Frankreich selbst einverleibt, und wechselte seit 1797, wo sie den Namen ligurische Republik annahm, unter Bonaparte's Einflusse als Oberbefehlshaber des französischen Heeres in Italien, und später als erster Consul, mehrmals ihre constitutionellen Formen. So war namentlich die ihr am 26. Juni 1802 gegebene Verfassung nur eine Uebergangsmaasregel zu der spätern Einverleibung Genua's in Frankreich, weil die Abgeordneten Genua's die, schon im Februar 1802 zu Lyon beabsichtigte, Vereinigung mit der jungen Republik in der Lombardei abgelehnt hatten. — Ueberhaupt standen in der Glanzzeit Napoleons von italischen Ländern: Savoyen, Piemont, Nizza, Genua, Parma, Toskana, und seit 1809 selbst der Kirchenstaat, unter der in Frankreich geltenden Verfassung. — Nur die erste politische Schöpfung Napoleons, noch zur Zeit seiner Feldherrnwürde in Italien, der, Anfangs cisalpinische, dann italienische Republik, später Königreich Italien genannte, Filialstaat Frankreichs jenseits der Alpen, behauptete eine selbstständige Staatsform, und mit derselben eine besondere, von der französischen verschiedene, ja theilweise sehr von der letztern abweichende, Verfassung. — Nur dem Namen nach erhielt bereits am 30. Juni 1797 die, im Frieden von Campo Formio von Oestreich anerkannte, und aus Mailand, Mantua, Modena, drei päpstlichen Legationen, einigen helvetischen Landschaften, und dem venetianischen Gebiete bis an die Etsch gebildete, cis-

Digitized by Google

alpinische Republik eine neue Verfassung. Sie trat nicht ins Leben; dies geschah erst mit der Verfassung vom 28. Januar 1802, welche diesem Staate, zugleich mit der Verwandlung seines Namens in den der italienischen Republik, gegeben ward. In dieser Verfassung ward der erste Consul Frankreichs zugleich Präsident der italienischen Republik, den zu Mailand ein Vicepräsident vertrat. Das Eigenthümliche dieser Verfassung beruhte zunächst darauf, daß sie drei Wahlcollegia, der Grundeigenthümer, der Gelehrten und der Kaufleute, ins Leben rief, bestimmt, die Mitglieder der Staatsconsulta, des gesetzgebenden Körpers, der Revisions- und Cassationsgerichte, so wie die Rechnungscommissarien zu ernennen. Dem Präsidenten stand die Initiative der Gesetze zu; doch konnte der gesetzgebende Körper, gebildet aus 75 Individuen, die ihm mitgetheilten Gesetzesentwürfe annehmen oder verwerfen. Nachdem aber im Jahre 1805 Napoleon die Würde eines Königs von Italien angenommen hatte, erlitt diese Verfassung, durch zwei constitutionelle Statute vom 27. März und vom 5. Juni 1805, wesentliche Veränderungen. Sie dauerte, unter diesen Modificationen, bis zu Napoleons Abdankung in Frankreich und Italien am 11. April 1814. — Aus den Bestandtheilen dieses Staates gingen Mailand, Mantua und der vormalige Freistaat Venedig auf Oestreich über, worauf der Kaiser Franz I diesem nunmehrigen lombardisch-venetianischen Königreiche am 24. April 1815 eine neue Verfassung gab. — Dagegen erloschen in den, an den König von Sardinien zurückkommenden oberitalienischen, Ländern, so wie in Toskana, Modena, Parma, Lucca und im Kirchen-

Digitized by Google

staate die constitutionellen Formen. Denn die vom Papste Pius 7 dem Kirchenstaate am 6. Juli 1816 gegebene Constitution ward von seinem Nachfolger, Leo 12, in dem sogenannten Motuproprio vom 5. Oct. 1824 wieder aufgehoben.

So wie in Ober- und Mittel-Italien das constitutionelle Leben nur wenige Jahre bestand; so auch in dem Königreiche beider Sicilien, das, nach der Verdrängung der bourbonischen Dynastie von Neapel nach Sicilien im Januar 1806, Napoleon seinem ältern Bruder Joseph, und im Jahre 1808, nach dessen Versetzung auf den Thron Spaniens, seinem Schwager, Joachim Murat, zutheilte. Beide Könige konnten sich aber nur bei dem Besitze Neapels behaupten, während die bourbonische Dynastie in Sicilien unter dem Schutze der Briten regierte. — Dem Königreiche Neapel gab Joseph, kurz vor seinem Abgange nach Spanien, am 20. Juni 1808 eine neue Verfassung, mit einem Nationalparlamente, das aus 100 Mitgliedern bestehen und in fünf Bänke: der Geistlichkeit, des Adels, der Grundbesitzer, der Gelehrten und der Kaufleute, getheilt seyn sollte. Allein Joachim Murat regierte Neapel, ohne diese Verfassung in Wirklichkeit treten zu lassen. Als aber Ferdinand 4 im Jahre 1815 von Sicilien nach Neapel zurückkehrte, wurden die Formen der absoluten Regierung durchgehends wieder hergestellt. Eben so erlosch in diesem Wendepuncte der politischen Verhältnisse die, von dem brittischen Lord Bentinck dem Königreiche Sicilien im Juli 1812, mit Zustimmung des brittischen Ministeriums, gegebene, Verfassung, die ohnedies von der, damals in Sicilien lebenden, bour-

Digitized by Google

bonischen Dynastie nicht anerkannt ward, obgleich diese Urkunde manche sehr zweckmäßige (theilweise der brittischen Verfassung nachgebildete) Bestimmungen (z. B. ein in zwei Kammern getheiltes Parlament) enthielt. — Selbst der Versuch, welchen das neapolitanische Heer in Verbindung mit mehrern Staatsmännern im Juli 1820 wagte, den König Ferdinand zur Annahme der spanischen Cortes-Constitution, mit den für Neapel zweckmäßigen Modificationen, zu nöthigen, scheiterte, als ein östreichisches Heer von Oberitalien aus nach Neapel vordrang und dieses Königreich besetzte, nachdem bereits ein anderes östreichisches Heer den ähnlichen Versuch, in Turin die Verfassung der spanischen Cortes zu begründen, militärisch beseitigt hatte.

Nur der einzige, zu Italien gerechnete, Insularstaat der jonischen Inseln hat gegenwärtig, dem Namen und der Form nach, eine Verfassung, welche ihm im December 1817 von England aus zukam, und von dem damaligen Prinzen Regenten, nachmaligen Könige Georg 4, unterzeichnet ward, weil der Vertrag vom 5. Nov. 1815, welchen die europäischen Großmächte zu Paris abschlossen, die „vereinigten Staaten der jonischen Inseln" unter den unmittelbaren und ausschließenden Schutz Großbritanniens stellte. Nach dieser Verfassung, deren Einführung in die Wirklichkeit aber nicht bekannt ward, soll der gesetzgebende Körper der vereinigten Inseln 40 Personen umschließen, und der Senat aus einem Präsidenten und fünf Senatoren bestehen. Den Präsidenten ernennt der König von Großbritannien als Protector des Freistaates.

Digitized by Google

Die schweizerische Eidsgenossenschaft hatte ihre früheren Verfassungsformen überlebt, als der Sturm der französischen Revolution ihren Boden im Jahre 1798 berührte. Denn bevor noch das französische Directorium die republikanischen Heere, unter nichtigen Vorwänden, in die Schweiz sandte, und durch sie die alten Bundesverhältnisse auflösen und demokratisiren ließ, war bereits der politische Meinungs- und Parteienkampf in den einzelnen Cantonen der Schweiz, und besonders das Bestreben erwacht, die übermächtige Aristokratie des Patriciats in einigen der größern und mächtigsten Cantonen zu erschüttern.

Als nun im Frühjahre 1798 die französischen Heere die Schweiz überwältiget hatten, sollte auch die nunmehrige eine und untheilbare Republik Helvetien eine, der dritten französischen Verfassung vom Jahre 1795 nachgebildete, demokratische Verfassung erhalten. Der Entwurf derselben erschien am 12. April 1798. Er ward aber nur von einigen Cantonen angenommen, und der zwischen Oestreich und Frankreich im Jahre 1799 erneuerte Krieg hinderte den förmlichen Eintritt dieser Verfassung ins innere Staatsleben.

Als der Sieg in diesem Kampfe für Frankreich entschieden, und der Lüneviller Friede (9. Februar 1801) die Anerkennung der helvetischen Republik bestätigt hatte, ward zwar von den Anhängern des neuen Systems in der Schweiz am 29. Mai 1801 ein neuer Verfassungsentwurf bearbeitet; allein diesem ward, unter der fortdauernden Reibung der beiden politischen Hauptparteien, am 24. Oct. 1801 ein anderer Verfassungsentwurf entgegen gestellt. Doch auch dieser gelangte nicht zur Reife, und die Drohungen des

Digitized by Google

ersten Consuls Bonaparte, daß Frankreich den anarchischen Zustand in der Schweiz nicht länger bestehen lassen könne, bewirkte eine augenblickliche Annäherung zwischen den Häuptern beider Parteien, und den neuen Verfassungsentwurf vom 27. Febr. 1802. Dieser entsprach aber den Wünschen der demokratischen Partei keineswegs, und so erschien am 3. Mai 1802 wieder ein neuer Verfassungsentwurf, welcher dem vom 29. Mai 1801 sich annäherte. Er bestimmte, daß die vollziehende Gewalt einem Landammanne und zweien Statthaltern zustehen, die Repräsentation des helvetischen Volkes aber aus einer Tagsatzung von den Abgeordneten aller Cantone, und aus einem Senate von 24 Mitgliedern gebildet werden sollte. In der That ward am 2. Jul. 1802 diese Verfassung von dem kleinen Rathe für das Staatsgrundgesetz der Republik erklärt und eingeführt. Die französischen Truppen zogen sich darauf aus der Schweiz zurück. Kaum hatten aber diese sich entfernt, als die politischen Stürme von neuem aufwogten, und selbst zum innern Kriege führten. Beide Parteien nahmen die Vermittelung des ersten Consuls in Anspruch. Darauf beschied er Abgeordnete von beiden politischen Parteien zu sich nach Paris, aus deren Unterhandlungen am 19. Febr. 1803 die sogenannte „Mediationsacte", als der Bundesvertrag der gesammten helvetischen Cantone, hervorging, welche im Ganzen eine Verschmelzung der beiden Parteien, doch mit dem Uebergewichte der neuern politischen Grundsätze über die veralteten aristokratischen Formen, beabsichtigte, und bis nach der Völkerschlacht von Leipzig in Gültigkeit blieb. Nach dieser neuen Gestaltung des Staatslebens sollte jeder der 19 Cantone einen Deputirten zur Tagsatzung senden,

Digitized by Google

an der Spitze der Tagsatzung ein Landammann stehen, der Sitz der Tagsatzung aber zwischen den sechs größern Cantonen — Zürich, Bern, Basel, Lucern, Freyburg und Solothurn, — jährlich wechseln.

Kaum aber näherte sich, nach Napoleons Besiegung bei Leipzig, das, zu einem Angriffe auf das südliche Frankreich bestimmte, Heer unter dem Fürsten Schwarzenberg der Grenze der Schweiz, als die zu Zürich versammelten Abgeordneten der meisten Cantone am 29. Dec. 1813 die Auflösung der Mediationsacte erklärten. Von neuem begann der Kampf der auflebenden Reaction gegen die, in die bisherige Verfassung aufgenommenen, neuen Formen. Allein den Mächten des Wiener Congresses lag an der Beruhigung der Schweiz. Nach den Entscheidungen dieses Congresses ward die Zahl der Cantone bis auf 22 vermehrt, (unter diesen auch das preußische Fürstenthum Neuenburg, mit einer, vom Könige Friedrich Wilhelm 3 am 18. Juni 1814 unterzeichneten, besondern Verfassung desselben,) und die immerwährende Neutralität der Republik anerkannt und ausgesprochen. So wie jeder einzelne der 24 nordamerikanischen Staaten seine besondere Verfassung hat; so auch jeder einzelne der 22 Cantone der Schweiz. Der Bundesvertrag aber, welcher die Grundlage des politischen Gesammtlebens dieses Bundesstaates enthalten sollte, ward am 7. August 1815 von den Abgeordneten der 22 Cantone beschworen, und bildet gegenwärtig eben so das Grundgesetz derselben, wie die teutsche Bundesacte für den teutschen Staatenbund.

Nach diesem Bundesvertrage wechselt der sogenannte Vorort, in welchem die Tagsatzung sich versammelt,

Digitized by Google

aller zwei Jahre, doch blos unter den drei Cantonen: Zürich, Bern und Lucern. Der im Amte stehende Bürgermeister des Vororts führt, als Landammann, den Vorsitz in der Tagsatzung, die aus den Abgeordneten der 22 Cantone besteht. — In den Verfassungen der einzelnen Cantone herrscht bald das demokratische, bald das aristokratische Princip mehr oder weniger vor, bald hat man auch eine Verschmelzung beider versucht.

Der übrigen, in einzelnen europäischen Staaten seit dem Jahre 1806 theils versuchten und bereits wieder erloschenen, theils noch bestehenden Verfassungen, gedenken wir nur in kurzen Umrissen.

Als in dem Frieden zu Tilsit, welchen Napoleon am 7. Juli 1807 mit Rußland und am 9. Juli mit Preußen unterzeichnete, das Herzogthum Warschau als ein neuer Staat ins politische Leben trat, gab Napoleon demselben am 22. Juli 1807 zu Dresden eine neue Verfassung. Sie bestand nur wenige Jahre, bis, nach dem Rückzuge der Franzosen aus Rußland, die Russen das Herzogthum besetzten, dessen künftiges Schicksal auf dem Congresse zu Wien entschieden ward. Nach dieser Verfassung erhielt der König von Sachsen die erbliche Krone des Herzogthums. Ihm stand die Initiative der Gesetze und die vollziehende Gewalt zu. Der Reichstag theilte sich in die zwei Kammern, des Senats, bestehend aus 18 Senatoren mit lebenslänglicher Würde, und der Landboten, gebildet aus 100 Mitgliedern, von welchen 60 von dem Adel, 40 von den Gemeinden gewählt wurden. Die Leibeigenschaft

Digitized by Google

sollte aufgehoben, und jeder Bürger dem andern vor dem Gesetze gleich seyn.

Als aber auf dem Wiener Congresse der Kaiser Alexander 1 von Rußland die erbliche Würde eines Königs von Polen annahm, gab er dem neuen Königreiche Polen am 27. Nov. 1815 eine neue Verfassung, die noch gegenwärtig gilt. Nach derselben begründet die Verschiedenheit der christlichen Glaubensbekenntnisse keinen Unterschied im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte. Die Preßfreiheit ward zugesichert. Der König übt alle Verrichtungen der vollziehenden Gewalt in ihrem ganzen Umfange. Die Nationalrepräsentation besteht in einem Landtage, der aus dem Könige und zwei Kammern zusammengesetzt ist. Die erste Kammer ist die des Senats, die zweite wird von den Landboten und den Abgeordneten der Gemeinden gebildet. „Die gesetzgebende Gewalt ruht in der Person des Königs und in den beiden Kammern." Der Landtag versammelt sich aller zwei Jahre auf 30 Tage. Beide Kammern berathschlagen öffentlich. Der Senat besteht aus den Prinzen vom kaiserlichen und königlichen Geblüte, aus den Bischöffen, den Palatinen und Castellanen. Seine Zahl darf die Hälfte der Zahl der Landboten nicht übersteigen. Der König ernennt die Senatoren, deren Würde lebenslänglich ist. Die Prinzen vom Geblüte erhalten mit zurückgelegtem achtzehnten Jahre Sitz- und Stimmrecht. Jeder Senator muß 35 Jahre alt seyn, und jährlich eine Steuer von 2000 poln. Gulden bezahlen. — Die Kammer der Landboten besteht aus 77 Landboten und 51 Abgeordneten der Gemeinden. Jedes Mitglied dieser Kam-

Digitized by Google

mer muß 30 Jahr alt seyn, alle Bürgerrechte genießen, und eine Steuer von 100 poln. Gulden bezahlen.

Die Stadt Cracau, welche zum Herzogthume Warschau gehört hatte, ward, auf dem Congresse zu Wien, zur freien Stadt erhoben, unter den gemeinschaftlichen Schutz Oestreichs, Preußens und Rußlands gestellt, und erhielt am 3. Mai 1815 eine, von den Ministern dieser drei Mächte unterzeichnete, besondere Verfassung. Nach derselben leitet ein Senat von zwölf Individuen, an dessen Spitze ein Präsident steht, die Regierung. Der Präsident wird auf drei Jahre gewählt, kann aber wieder gewählt werden. Die Senatoren werden jährlich zur Hälfte erneuert; doch behalten zwei, vom Domcapitel und der Universität ernannte, Senatoren ihre Würde lebenslänglich. — Die Repräsentantenkammer, welche jährlich im December zusammentritt und die Rechte der gesetzgebenden Gewalt übt, wird gewählt aus Abgeordneten der Gemeinden, aus Abgeordneten des Domcapitels, der Universität, den Facultätsdoctoren, und aus sechs Friedensrichtern.

Schweden, das bereits seit dem ausgehenden funfzehnten Jahrhunderte, besonders aber seit der Thronbesteigung des Gustav Wasa im Jahre 1523, einen Reichstag mit vier Ständen — der Geistlichkeit, dem Adel, dem Bürger- und dem Bauernstande — gehabt hatte, erhielt, nach der Thronverzichtung Gustavs 4 (29. März 1809), eine neue schriftliche Verfassungsurkunde, welche am 7. Juni 1809 vom schwedischen Reichstage aufgestellt und angenommen, so wie von dem, in Angemessenheit zu

Digitized by Google

dieser Verfassung, als König anerkannten, Herzog von Südermannland — nun Karl 13 — unterzeichnet ward.

Nach dieser Verfassung ist die Krone Schwedens erblich im Mannsstamme; doch übt der Staatsrath, wenn der König im Auslande sich aufhält, die Rechte der königlichen Gewalt. Die Reichsstände versammeln sich aller fünf Jahre. Bei dem Schlusse eines jeden Reichstages bestimmen die Stände den Tag, an welchem sie wieder zusammentreten; doch kann der König in der Zwischenzeit die Stände zu einem außerordentlichen Reichstage berufen. — Sobald der Reichstag eröffnet ist, wählen die Stände die Ausschüsse, welche die Angelegenheiten vorbereiten sollen: einen Constitutionsausschuß, für die Veränderungen in den Grundgesetzen; einen Staatsausschuß, beauftragt, den Reichsständen den Zustand, die Verwaltung und den Bestand des Finanzwesens und der Schulden des Reiches mitzutheilen; einen Bewilligungsausschuß, für die Vertheilung der bewilligten Steuern; einen Bankausschuß, für die Untersuchung der Verwaltung und des Zustandes der Bank; einen Gesetzesausschuß, für die Bearbeitung der Vorschläge zur Verbesserung der Civil-, Straf- und Kirchengesetze, und einen ökonomischen Ausschuß, zur Berichterstattung über die Mängel bei der öffentlichen Verwaltung, und über die Mittel, denselben abzuhelfen. — In der Gegenwart des Königs dürfen die Reichsstände keinen Beschluß fassen. Die Reichsstände üben das uralte Recht der Nation, sich selbst zu beschatzen. Keine öffentlichen Abgaben, mit alleiniger Ausnahme des Seezolles, können ohne Zustimmung der Stände erhöhet werden. Der König darf weder die Einkünfte des Staates

Digitized by Google

verpachten, noch Monopole zum Vortheile der Krone, oder zu Gunsten von Individuen und Corporationen, ertheilen. Die Reichsschuldenverwaltung steht unter der Leitung der Stände; eben so bleibt die Bank der Reichsstände unter deren Aufsicht und Gewährleistung. Ohne Zustimmung der Reichsstände darf der König weder im In- noch Auslande Anleihen machen. Die Domainen werden, nach den Bestimmungen der Stände, verwaltet, und dürfen ohne ihre Einwilligung weder verkauft, noch verpfändet, noch verschenkt werden. — Als Grundgesetze gelten: 1) die neue Verfassung; 2) die Reichstagsordnung; 3) die Thronerbfolgeordnung, und 4) die Preßfreiheit, welche der König und die Stände gemeinschaftlich festsetzten. — Die Reichsstände haben gemeinschaftlich mit dem Könige die Macht, Civil-, Straf- und Kirchengesetze zu geben, und die gegebenen Gesetze zu verändern und aufzuheben. Der König darf, ohne Einwilligung der Reichsstände, kein neues Gesetz geben, oder ein bestehendes abschaffen. Die Verhandlungen darüber geschehen im Plenum der Reichsstände. Haben die Reichsstände über ein neues Gesetz, oder über die Veränderung und Aufhebung eines alten Gesetzes sich vereiniget; so wird der darüber geschehene Vorschlag dem Könige durch den Sprecher überreicht. Der König hört darüber die Gutachten des Staatsrathes und des höchsten Tribunals, und macht darauf den gesammten Reichsständen seine Annahme des Gesetzesentwurfes, oder die Gründe seiner Weigerung bekannt. — Will der König den Ständen einen Gesetzesentwurf vorlegen; so hohlt er zuvor das Gutachten des Staatsrathes und des höchsten Tribunals darüber ein, und legt dann den Ständen seine

Digitized by Google

Proposition, zugleich mit diesem Gutachten vor. Darauf wird der königliche Antrag dem Gesetzesausschusse vorgelegt, und, nach dessen eingehohltem Gutachten, von dem Reichstage beschlossen, ob der Antrag angenommen, oder verworfen werden soll. Ein Reichstagsschluß über anzunehmende Gesetze beruht auf der Zustimmung dreier Stände. Stehen zwei Stände gegen zwei; so bleibt es bei dem, was bis dahin bestand. —

Schon aus diesen Grundzügen der schwedischen Verfassung erhellt, daß — mit Einschluß Norwegens — kein constitutioneller König in Europa durch die Mitwirkung der Reichsstände mehr beschränkt ist, als der König von Schweden; dies erklärt sich aber auch sogleich daraus, weil weder die schwedische, noch die norwegische Verfassung zu den octroirten gehören, nicht von dem Könige und dessen Ministerium ausgingen, und den Ständen zur Begutachtung, Prüfung und Annahme vorgelegt, — sondern zunächst von den Reichsständen bearbeitet und dem Könige zur Annahme vorgelegt wurden. Daß aber die schwedische Verfassung diesen politischen Charakter erhielt, lag in der ihr vorhergegangnen schwedischen Revolution, in der Thronentsetzung Gustavs 4 durch die Reichsstände, und in der Erhebung des kinderlosen Karls 13 und der ihm folgenden neuen Dynastie durch die Reichsstände auf den schwedischen Thron.

Unter ähnlichen, wiewohl nicht gleichen Verhältnissen, trat die neue Verfassung Norwegens ins öffentliche Staatsleben. Norwegen, seit mehrern Jahrhunderten mit Dänemark unter Einem Könige vereiniget, mußte der König Friedrich 6 von Dänemark am 14. Januar 1814

Digitized by Google

im Frieden zu Kiel an Schweden abtreten. Allein die Normänner waren nicht gemeint, in die Vereinigung ihres Reiches mit Schweden einzuwilligen; sie beabsichtigten vielmehr, nach Friedrichs 6 Verzichtung auf ihre Krone, die Herstellung der vormaligen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit ihres Reiches, ernannten den bisherigen dänischen Feldherrn im Kriege Dänemarks gegen Schweden, den Prinzen Christian Friedrich (19. Februar 1814), zum Prinz-Regenten, und übertrugen demselben am 29. Mai 1814 die königliche Würde, nachdem der norwegische Reichstag zu Eidswold dem Reiche am 17. Mai 1814 eine neue Verfassung gegeben, und der Prinz-Regent dieselbe angenommen hatte. — Als aber Schweden den Krieg gegen das, ihm von Dänemark abgetretene, Norwegen fortsetzte, die europäischen Hauptmächte den Erwerb Norwegens für Schweden gewährleisteten, und der damalige Kronprinz von Schweden, Karl Johann, den Normännern erklärte, er wolle die Verfassung vom 17. Mai, doch mit den Modificationen, annehmen, welche aus der Vereinigung Norwegens mit Schweden unter Einem Könige nothwendig hervorgingen; da verzichtete Christian Friedrich (Aug. 1814) auf die königliche Würde und ging nach Dänemark zurück. Doch hatte er, vor seiner Abreise, den norwegischen Reichstag (Storthing) zusammenberufen, der am 21. October 1814 die Vereinigung Norwegens mit Schweden anerkannte, und am 4. November die zu Eidswold gegebene Verfassung mit denjenigen Veränderungen bekannt machte, welche aus der Vereinigung beider Reiche unter Einem Könige hervorgingen. Darauf bestätigte der Kronprinz von Schweden am 9. November 1814 die neue Verfassung.

Digitized by Google

Diese Verfassung, welche — wie die schwedische — von den Reichsständen entworfen und von dem Könige angenommen ward, enthält allerdings sehr wesentliche Beschränkungen der Macht des Regenten, weshalb denn auch der König Karl Johann bereits auf dem norwegischen Reichstage vom Jahre 1824 eine Veränderung der Verfassung in den zwei Bestimmungen verlangte, daß dem Könige in Hinsicht der vom Storthing zu gebenden Gesetzesvorschläge ein absolutes Veto zustehe, und in Norwegen der Adel eingeführt würde. Gegen beide königliche Forderungen erklärte sich aber der Storthing so nachdrücklich, daß die Verfassung vom November 1814 in ihren Bestimmungen unverändert blieb. — Viele derselben sind von der Art, daß sie in keiner andern neueuropäischen Verfassung vorkommen. Dahin gehören namentlich folgende: daß Jesuiten, Mönchsorden und Juden nie im Reiche geduldet, und keine persönlichen oder erblichen Vorzüge irgend jemand für die Zukunft ertheilt werden sollen; daß selbst der König, ob er gleich Orden verleihen darf, nie einen andern Rang und Titel ertheilen kann, als den, welchen jedes Amt mit sich führt.

Der, nach der in Schweden bestehenden erblichen Thronfolge über Norwegen regierende, König muß sich zur evangelisch-lutherischen Religion bekennen, und übt die vollziehende Gewalt. Seine Person ist heilig; seine Räthe sind verantwortlich. Der König wählt seinen Staatsrath blos aus norwegischen Bürgern, welche das 30ste Jahr zurückgelegt haben müssen; auch kann er, für die Zeit seiner Abwesenheit, einen Vicekönig oder Statt-

Digitized by Google

halter ernennen. Der König führt den Oberbefehl über die Land- und Seemacht; beide können aber, ohne Zustimmung des Storthings, weder vermehrt noch vermindert, auch darf sie nie fremden Mächten zum Dienste überlassen, noch ein fremdes Heer ohne Zustimmung des Storthings nach Norwegen geführt werden, mit der einzigen Ausnahme von Hülfstruppen bei einem feindlichen Angriffe. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen, Verbindungen einzugehen und aufzulösen, Gesandte zu senden und anzunehmen; nur daß der Storthing zu einem Angriffskriege seine Zustimmung geben muß. — Die gesetzgebende Gewalt „übt das Volk" durch das Storthing, das in zwei Abtheilungen (Kammern) zerfällt: das Lagthing (gesetzgebenden Körper) und das Odelsthing (die Grundeigenthümer). Die Wahlen werden in jedem dritten Jahre gehalten, und die Wahlversammlungen in den Städten von den Magistraten, auf dem Lande von den Predigern geleitet. Wahlmänner können nur norwegische Bürger werden, welche 25 Jahre alt, und entweder Beamte, oder Landbesitzer, oder Bürger in Handelsstädten sind, oder in einer Stadt ein Eigenthum von wenigstens 300 Thalern im Werthe besitzen. Die zu wählenden Repräsentanten aber müssen das 30ste Jahr zurückgelegt haben; auch dürfen weder die Mitglieder des Staatsrathes, noch Hofbediente gewählt werden. In der Regel versammelt sich das Storthing in jedem dritten Jahre. Das Storthing selbst wählt aus seiner Mitte ein Viertheil zum Lagthing; die übrigen drei Viertheile bilden das Odelsthing. — Die Rechte des Storthings sind: Gesetze zu geben und aufzuheben; Steuern,

Digitized by Google

Abgaben und Zölle aufzulegen; Anleihen zu eröffnen; die Summen zu den Staatsbedürfnissen zu bewilligen; die jährliche Civilliste des Königs, des Vicekönigs und der Apanage der königlichen Familie festzusetzen, wozu aber kein festes Eigenthum bestimmt werden darf; und die Bündnisse und Verträge des Königs mit fremden Mächten sich vorlegen zu lassen, mit Ausnahme der geheimen Artikel, die aber den öffentlichen nicht widerstreiten dürfen.

Die Vorschläge zu neuen Gesetzen geschehen bei dem Odelsthing entweder durch dessen eigene Mitglieder, oder von der Regierung durch einen Staatsrath. Wird ein solcher Gesetzesvorschlag angenommen; so wird er dem Lagthing zugesandt, das ihn entweder annimmt, oder verwirft, und im letztern Falle denselben mit seinen Bemerkungen zurücksendet. Ueber diese berathschlagt das Odelsthing, und läßt entweder den Gesetzesentwurf auf sich beruhen, oder sendet ihn von neuem, mit oder ohne Veränderungen, an das Lagthing. Ist aber ein Gesetzesvorschlag vom Odelsthing dem Lagthing zweimal vorgelegt, und von diesem zum zweitenmale verweigert worden; so vereinigt sich das ganze Storthing, und entscheidet mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen über die Annahme oder Verwerfung. — Die vom Lagthing oder vom ganzen Storthing angenommenen Gesetzesvorschläge werden dem Könige vorgelegt. Sie werden durch seine Unterschrift zu Gesetzen. Genehmigt er aber den Vorschlag nicht; so sendet er ihn dem Odelsthing zurück. Der König kann auf dem nächsten Storthing die Zustimmung zu demselben, ihm von neuem vorgelegten, Gesetzesvorschlage auf dieselbe Weise verweigern. Allein wenn auf dem dritten

Digitized by Google

Storthing derselbe Entwurf wiederhohlt und von beiden Kammern unverändert angenommen wird; so wird er zum Gesetze, wenn auch des Königs Bestätigung nicht erfolgt. — Das Storthing bleibt so lange versammelt, als es für nöthig findet. Dauert die Versammlung aber über drei Monate; so muß es der König verstatten. — Die Versammlungen des Storthings sind öffentlich; auch werden seine Verhandlungen durch den Druck bekannt gemacht.

Aus diesem Grundrisse der Hauptbestimmungen der norwegischen Verfassung geht hervor, daß ihr politischer Charakter demokratisch-monarchisch, und der König von Norwegen, nach mehreren wesentlichen Puncten, in seiner Regenten-Gewalt noch beschränkter ist, als der König von Schweden. — Nach dem Erlöschen aller in den übrigen europäischen Reichen von den Reichsständen ausgegangenen und den Regenten zur Annahme vorgelegten Verfassungen, sind die Verfassungen von Schweden und Norwegen die einzigen, welche, ohne Mitwirkung der Regenten, bearbeitet wurden, die Rechte der Krone am meisten beschränkten, und bis auf unsere Zeit sich erhielten.

Denn allerdings fanden dieselben, und zum Theile noch größere, Beschränkungen der Regentenmacht in den Verfassungen der spanischen und portugiesischen Cortes statt; allein beide traten nur vorübergehend ins öffentliche Staatsleben ein, und erloschen nach kurzer Dauer.

Im Königreiche Spanien behaupteten in früherer Zeit die Reichsstände (Cortes) große Rechte; doch wurden dieselben bereits seit der Regierung Philipps 2 sehr beschränkt, und unter der Herrschaft des Hauses Bourbon

Digitized by Google

über Spanien bestand ihre Zusammenberufung blos noch in einer Förmlichkeit.

Doch als Napoleon im Mai 1808 seinen Bruder Joseph, den damaligen König von Neapel, auf den spanischen Thron berief, ließ er zugleich den, zu Bayonne versammelten, Notabeln der spanischen Monarchie eine neue Verfassung vorlegen, die auch am 6. Juli 1808 angenommen und von dem Könige Joseph beschworen ward. Sie galt aber, bei dem auf der pyrenäischen Halbinsel ausgebrochenen Kriege, nur da, wo die französischen Heere die Regierung Josephs schützten, und verschwand im Jahre 1813 völlig, als Joseph sich genöthigt sah, den spanischen Boden für immer zu verlassen. — Diese, von Napoleon gegebene, Verfassung wich in vielen wesentlichen Bestimmungen völlig von der Verfassung ab, nach welcher er selbst damals Frankreich regierte; die örtlichen Verhältnisse Spaniens waren, bei dieser Einführung des Repräsentativsystems in die pyrenäische Halbinsel, durchgehends berücksichtigt worden. Denn nicht nur, daß der König Joseph, bei der Bekanntmachung dieser Verfassung, ausdrücklich erklärte, „sie sey die Grundlage des Vertrages, der Unsere Völker an Uns, und Uns an Unsere Völker bindet"; es ward auch in derselben die katholische Religion, als die einzige erlaubte, ausgesprochen, der frühere Name der Cortes erneuert, und auf die Nationalrepräsentation übergetragen, und erklärt, daß die Sitzungen der Cortes nicht öffentlich seyn, und selbst ihre Beschlüsse nicht gedruckt werden sollten. — Die Cortes sollten aus 172 Individuen bestehen, getheilt in drei Bänke: die Bank der Geistlichkeit (25 Erzbischöffe und Bischöffe);

Digitized by Google

die Bank des Adels (25 Personen) mit der Auffrischung der Benennung: Granden der Cortes; und die Bank des Volkes (gebildet aus 62 Repräsentanten der Provinzen — mit Einschluß Indiens; — 30 Deputirten der Hauptstädte; 15 Deputirten aus dem Kaufmanns-, Handels- und Gewerbs-Stande; und 15 Abgeordneten von den Universitäten, Gelehrten, und aus der Mitte der, durch persönliches Verdienst in den Wissenschaften und Künsten ausgezeichneten, Männer). — Außerdem bestimmte die Verfassung die Erblichkeit des Thrones in der männlichen Nachkommenschaft; die Verantwortlichkeit der Minister; einen Senat von 24, auf Lebenszeit ernannten, Mitgliedern, und einen Staatsrath, getheilt in sechs Sectionen, und wenigstens aus 30, höchstens aus 60 Individuen bestehend. Der Senat sollte über die Erhaltung der individuellen und der Preßfreiheit wachen, die Gesetzesentwürfe aber sollten zuerst in den Sectionen des Staatsrathes bearbeitet, und sodann den, von den Cortes ernannten, Commissionen vorgelegt werden. — Zugleich sprach die Verfassung die Aufhebung aller grundherrlichen und besondern Gerichtsbarkeit aus; die Errichtung von Friedensrichtern; die Oeffentlichkeit des peinlichen Verfahrens; die Einführung von Geschwornen (wenn sie von den Cortes genehmigt würde); die Bekanntmachung eines allgemeinen Gesetzbuches; die Gewährleistung der Nationalschuld; und die Aufhebung aller Privilegien der Privatpersonen und besondern Corporationen. —

Obgleich diese Verfassung den Spaniern mißfiel, weil sie ihnen von fremdher zugekommen war; so hatte sie doch den Sinn für constitutionelle Formen unter den höhern

und mittlern Ständen des Königreiches angeregt. Dies zeigte sich, als, während des Kampfes der Spanier gegen Joseph und die Franzosen, Anfangs eine Centraljunta, bald aber eine, aus fünf Personen gebildete, Regentschaft die Bewaffnung des Volkes gegen die Franzosen und die gesammte Staatsverwaltung leitete. Denn diese Regentschaft berief zum 24. September 1810 die allgemeinen und außerordentlichen Cortes Spaniens auf die Insel Leon. Diese Cortes bestanden nicht nur aus den Abgeordneten derjenigen Städte und Corporationen, welche früher zu den alten Cortesversammlungen berechtigt gewesen waren, sondern auch aus denen, welche, nach dem von der Centraljunta erlassenen Wahlgesetze, gewählt worden waren. Sogleich nach der Zusammenkunft dieser Cortes ward Ferdinand 7 als der einzig rechtmäßige Regent Spaniens anerkannt, zugleich aber eine Commission von 15 Mitgliedern dieser Cortes zur Bearbeitung einer neuen Verfassung gewählt, deren Entwurf, nach der Berathung desselben von den gesammten Cortes, am 19. März 1812 als das Grundgesetz Spaniens angenommen ward.

Der politische Charakter dieser neuen Verfassung trug das Gepräge der Mangelhaftigkeit und Unreife in sehr vielen wesentlichen Bestimmungen. Sie legte die Souverainetät, ihrem Wesen nach, dem Volke bei, beschränkte die Macht des Königs, wie in den meisten, von gesetzgebenden Versammlungen oder Reichsständen gegebenen, Verfassungen, blos auf die vollziehende Gewalt, und bewilligte ihm in der Gesetzgebung blos ein suspendirendes Veto. Sie entzog ihm das Recht, die Cortes zu suspendiren, zu vertagen, oder zu einer andern, als der festge-

Digitized by Google

setzten Zeit, zusammen zu berufen; sie verfügte, daß er, ohne Zustimmung der Cortes, nicht aus Spanien sich entfernen, oder eine Eheverbindung, abschließen, oder eigenmächtig Steuern ausschreiben, oder Offensivbündnisse und Handelsverträge mit einer andern Macht abschließen könne. Sie untersagte die Ausübung jeder andern Religion, als die der katholischen. Sie schloß das sogenannte Zweikammernsystem aus, und entschied für die Versammlung der gesammten Cortes in einer einzigen Kammer. Sie verfügte die Erneuerung sämmtlicher Deputirten aller zwei Jahre, die aber jährlich sich versammeln, und deren Sitzungen öffentlich seyn sollten.

Diese Verfassung, theilweise der ersten französischen vom Jahre 1791 nachgebildet, in der That aber bis zu dem Extrem der Beschränkung der königlichen Macht gesteigert, konnte auf die Dauer nicht bestehen, selbst wenn sie Ferdinand 7, bei seiner Ankunft auf spanischem Boden (1814), angenommen hätte. In der That läßt es sich nur aus dem Drange der damaligen politischen Verhältnisse und des begonnenen Riesenkampfes gegen Napoleon, wobei man auf die Mitwirkung des spanischen Volkes vorzüglich rechnete, erklären, daß diese Verfassung von mehrern europäischen Mächten, bei ihrem Bündnisse mit der Regentschaft Spaniens gegen Napoleon, anerkannt ward. Eben so konnte nur der Mangel an aller Erfahrung in der practischen Anwendung constitutioneller Formen in den bereits nach neuen Verfassungen regierten Reichen und Staaten, so wie der Abgang des richtigen politischen Tacts in der Feststellung der wesentlichen und haltbaren Bedingungen des constitutionellen Lebens, und die Anhänglichkeit

Digitized by Google

an die, auf monarchische Staaten völlig unanwendbare, Idee der „Volkssouverainetät", die Anhänger dieser neuen Verfassung so sehr verblenden, daß sie selbst im Jahre 1820, nach dem Aufstande des, zum Einschiffen nach Amerika bestimmten, Heeres gegen die von Ferdinand 7 hergestellte absolute Gewalt, ihm eben diese Verfassung zur Annahme aufdrangen, die, nach dem Einzuge des französischen Heeres in Spanien im Jahre 1823, für immer beseitigt ward. — Noch mehr mußte es aber Europa, und nicht blos die Gegner jeder Repräsentativverfassung, sondern auch die Vertheidiger des Systems einer, durch ein schriftliches Grundgesetz gemäßigten und beschränkten, Regierungsform überraschen, daß eben diese, so höchst unvollkommene, spanische Cortesverfassung in Portugal, Neapel und Turin Beifall und Nachahmung fand, während bereits die, in Frankreich von Ludwig 18 gegebene Charte, so wie die parlamentarische Form Großbritanniens, und die, im Königreiche der Niederlande vom Könige Wilhelm 1 angenommene Verfassung, wohl den Cortes der beiden Reiche der pyrenäischen Halbinsel, so wie den Parlamenten von Neapel und Turin, als Beispiel gelten konnten, daß nur in Republiken, nicht in Monarchieen, der Regent vom Antheile an der Gesetzgebung völlig ausgeschlossen, und daß eine Versammlung aller Volksvertreter in Einer Kammer blos in den Staaten vom vierten politischen Range, deren Bevölkerung nicht eine halbe Million Menschen erreicht, versucht werden könne. — Je mehr Unheil die Festhaltung der fehlerhaften Theorie, welche der spanischen Cortesverfassung zur Unterlage diente, über beide Reiche der pyrenäischen Halbinsel,

Digitized by Google

so wie über Ober- und Unteritalien brachte; desto schärfer muß der Tadel einer Verfassung ausgesprochen werden, deren Unhaltbarkeit sich thatsachlich bewies, und deren irrige Grundsätze Regenten und Staatsmänner abhalten mußten, das constitutionelle Leben in denjenigen Reichen einzuführen, die desselben ermangelten.

Da nun die von den portugiesischen Cortes, während Abwesenheit des Königs Johann 6 in Brasilien, bearbeitete, am 23. Sept. 1822 beendigte, und von dem, nach Europa zurückgekehrten, Könige am 1. Oct. 1822 angenommene, Verfassung auf die Grundlage der spanischen, doch mit den für Portugal nöthigen Modificationen, abgefaßt worden war; so konnte ihre baldige Auflösung — bewirkt durch den zweiten Sohn des Königs, den Infanten Don Miguel, am 3. Juni 1823 — an sich nicht befremden. Sie war eben so unhaltbar, wie die spanische. Zwar versprach der König Johann 6, an die Stelle derselben, selbst eine Verfassung zu geben; er starb aber am 10. März 1826, ohne sein Versprechen erfüllt zu haben.

Darauf bestimmte sein ältester Sohn, Don Pedro, der Kaiser von Brasilien, welcher, nach der Verfassung Brasiliens, die Kronen beider Reiche auf seinem Haupte nicht vereinigen konnte, den portugiesischen Thron seiner noch minderjährigen Tochter: Donna Maria da Gloria, unter den beiden Bedingungen, daß sie mit ihrem Oheime, dem Infanten Don Miguel, sich vermählte, und daß die, von ihm für Portugal gegebene, Constitution in Portugal angenommen und beschworen würde.

Digitized by Google

Diese, vom Kaiser von Brasilien für Portugal gegebene, und der brasilischen Verfassung vom Jahre 1824 theilweise nachgebildete, Constitution trug allerdings auf keine Weise den demokratischen Charakter, wie die Verfassung der portugiesischen Cortes vom 23. Sept. 1822. Sie schien aber ebenfalls den Verhältnissen Portugals nicht anpassend zu seyn, und enthielt, in einigen ihrer Grundbestimmungen, Rücksichten auf politische Theorieen (z. B. in den aufgestellten vier Gewalten), welche schwerlich bei der Einführung ins innere Staatsleben als haltbar sich bewähren dürften. — Diese Verfassung galt, dem Namen nach, so lange die Schwester des Don Pedro, die Prinzessin Isabella, die Regentschaft von Portugal führte. Als aber der Infant Don Miguel in Lissabon ankam, nachdem er zu Wien, wo er seit 1823 sich aufhielt, diese Verfassung am 4. Oct. 1827 beschworen hatte, erneuerte er zwar am 26. Febr. 1828 diesen Eid auf die neue Verfassung. Er löste aber bereits am 14. März die beiden Kammern der versammelten Cortes auf, berief die angeblich alten Cortes Portugals (nach drei Ständen) zusammen, ließ von diesen am 25. Juni zum Könige von Portugal und Algarbien sich ernennen, und regierte seit dieser Zeit ohne Verfassung und mit unbeschränkter Willkühr.

Da diese Verfassung, sowohl nach ihrem Inhalte, als nach ihrer Beziehung auf Portugal, nicht wieder ins Leben treten kann und wird; so genügt es, deren wesentlichster und eigenthümlichster Bestimmungen zu gedenken. Nach dieser Verfassung war die Regierungsform Portugals monarchisch, erblich und repräsentativ. Die römisch-katholische Religion sollte die Religion des Königreiches,

Digitized by Google

jede andere Religion aber den Fremden mit häuslichem Gottesdienste gestattet seyn. — Es gab vier anerkannte Gewalten: die gesetzgebende, die vermittelnde, die vollziehende und die richterliche. Die Repräsentanten der portugiesischen Nation sollten der König und die Cortes seyn. Die gesetzgebende Gewalt — das Recht, Gesetze zu geben, sie auszulegen, zu suspendiren und zu widerrufen — stand den Cortes, unter der Bestätigung des Königs, zu. Die Cortes zerfielen in zwei Kammern: die Pairskammer, und die Kammer der Abgeordneten. Den Cortes stand das Recht zu, die Staatsausgaben jährlich zu bestimmen; die Stärke der Land- und Seemacht, nach dem Berichte der Regierung, festzusetzen; die Regierung zu Anleihen zu ermächtigen; die Abzahlung der Staatsschuld zu sichern, und die Verwaltung der Staatsdomainen zu leiten. — Die Cortes sollten jährlich auf drei Monate sich versammeln, und ihre Sitzungen öffentlich seyn. Die Pairskammer bestand aus erblichen und lebenslänglichen Mitgliedern, welche der König nach unbestimmter Zahl ernannte. Die Mitglieder der Deputirtenkammer wurden gewählt, so daß zuerst die Masse der activen Bürger aus ihrer Mitte die Wähler ernannte, und diese die Abgeordneten in der zweiten Kammer wählten. Der Vorschlag, die Opposition, und die Genehmigung der Gesetzesvorschläge stand beiden Kammern zu. — Die sogenannte vermittelnde Gewalt gehörte dem Könige, als Oberhaupte der Nation; er war zugleich das Oberhaupt der vollziehenden Gewalt. Nach der vermittelnden Gewalt stand ihm das Recht zu, die Pairs in unbestimmter Zahl zu ernennen; die allgemeinen Cortes,

Digitized by Google

und, nach seinem Ermessen, die außerordentlichen Cortes zu berufen; die Beschlüsse der Cortes zu bestätigen, damit sie Gesetzeskraft erhielten; die Minister zu ernennen und abzusetzen; Amnestie zu ertheilen, und das Begnadigungsrecht zu üben. Unter seinen Rechten, als dem Oberhaupte der vollziehenden Gewalt, nannte die Constitution ausdrücklich auch das Recht, das Exequatur der Conciliendecrete, der apostolischen Briefe und aller andern kirchlichen Constitutionen, sobald sie der Verfassung nicht zuwider wären, zu ertheilen oder zu verweigern, doch nach vorausgegangener Genehmigung der Cortes. Der König sollte auch, bevor er als solcher anerkannt ward, den Eid auf die Verfassung in die Hände des Präsidenten der Pairskammer — in der Versammlung beider Kammern — ablegen. — Kein Gesetz sollte eine rückwirkende Kraft haben, und Preßfreiheit, ohne Censur, bestehen, doch mit der Verantwortlichkeit für den Mißbrauch, nach den durch das Gesetz bestimmten Fällen. — Jeder Bürger sollte, ohne allen Unterschied, außer dem seiner Talente und Tugenden, zu allen öffentlichen, bürgerlichen, politischen und militairischen Aemtern gelangen können.

Griechenland, seitdem es den Kampf für seine Unabhängigkeit und Selbstständigkeit begann, experimentirte, von dem Jahre 1822 an, zu verschiedenenmalen, mit neuen, auf eine Republik berechneten, Verfassungen; allein selbst die dritte, von der griechischen Nationalversammlung unter dem Präsidenten Sissini am 17. Mai 1827 gegebene und angenommene, Verfassung trat, nach

Digitized by Google

der Ankunft des Präsidenten Capodistrias, nicht ins öffentliche Staatsleben. Ob nun gleich die Pforte in dem Frieden zu Adrianopel (14. Sept. 1829) den neuen griechischen Staat anerkannte; so wird derselbe doch erst nur dann eine bleibende Verfassung erhalten, wenn die europäischen Hauptmächte über den künftigen souverainen Fürsten Griechenlands sich vereiniget haben werden.

Digitized by Google

I.

Das constitutionelle Leben nach seinen Formen und Bedingungen.

Bis zur Auflösung des teutschen Reiches im Jahre 1806 ward in den einzelnen Staaten desselben keine neue schriftliche Verfassungsurkunde, in dem Einleitungsweise bezeichneten Sinne derselben, aufgestellt. Die ersten Versuche dieser Art geschahen während der Zeit des Rheinbundes, — im Königreiche Westphalen, im Königreiche Bayern, im Großherzogthume Frankfurt, und im Herzogthume Anhalt-Köthen; — doch ohne daß irgend eine derselben im innern Staatsleben Wurzel geschlagen, und die Auflösung des Rheinbundes überlebt hatte. Erst, nach der Besiegung und Thronverzichtung Napoleons im Jahre 1814, begann auch für die Staaten des neuen teutschen Bundes das constitutionelle Leben, nach den Berathungen darüber auf dem Wiener Congresse, und nach den Bestimmungen der teutschen Bundesacte und der, diese Bundesacte ergänzenden, Schlußacte der Wiener Ministerialconferenzen vom Jahre 1820.

Digitized by Google

Die teutschen Staaten, in deren Mitte seit dieser Zeit das constitutionelle Leben gebracht ward, hatten dabei den Vortheil, daß sie an den, bereits vielfach versuchten, Formen und Gestaltungen neuer Verfassungen in andern europäischen Reichen und Staaten, theils belehrende, theils warnende Beispiele vor sich sahen, so daß sie aus jenen — mit Beziehung auf die örtlichen Verhältnisse und auf die geschichtliche Unterlage der frühern ständischen Formen in den meisten teutschen Ländern — nur das für Teutschland Anwendbare und das durch die Erfahrung in andern Staaten bereits Bewährte, bei der Bearbeitung neuer schriftlicher Verfassungsurkunden berücksichtigen, und vor den Verirrungen, Mängeln und Fehlern der auswärts versuchten neuen Verfassungen sich bewahren konnten. —

Allein bevor wir zu der Uebersicht der neuen, in das innere Leben vieler teutschen Staaten eingetretenen, Verfassungen übergehen können, ist es nöthig, einen kurzen Umriß der allgemeinen Formen und Bedingungen für den Eintritt neuer Verfassungen ins innere Staatsleben aufzustellen, durchgehends aber mit der Theorie die Rücksicht auf die Praxis, d. h. auf die, bereits in den verfassungsmäßigen Staaten eingetretenen, geschichtlichen Ergebnisse und Erfahrungen zu verbinden. Denn, nach den in der Einleitung aufgestellten Umrissen der neueuropäischen Verfassungen, tritt uns in den einzelnen Bestimmungen derselben eine große Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit dieser Formen und Bedingungen entgegen.

Wir unterscheiden aber zwischen den Formen und den Bedingungen des constitutionellen Lebens bei dessen

Digitized by Google

Eintritt in die innern Verhältnisse des Staates. Die Verschiedenheit der einzelnen Verfassungen nach ihren Formen wird zunächst erkannt:

a) ob die neuen Verfassungen für Monarchieen oder Republiken gegeben werden;

b) ob sie als Ausflüsse der Regentensouverainetät (octroirte), oder als Ergebnisse der Berathungen und Beschlüsse der Stände, Reichstage, Parlamente, Nationalversammlungen, Cortes u. s. w., oder als ein, zwischen dem Regenten und den Abgeordneten des Volkes abgeschlossener, Staatsgrundvertrag ins Leben treten;

c) ob in der Verfassung die Stellung der Abgeordneten des Volkes als repräsentativ, oder als ständisch ausgesprochen wird;

d) was die Verfassung über die Wahlberechtigung, Wahlfähigkeit und Wahlform der Abgeordneten festsetzt;

e) ob die Repräsentanten oder ständischen Abgeordneten in Einer oder in zwei Kammern sich versammeln; und

f) in welchem Verhältnisse da, wo zwei Kammern sind, die beiden Kammern gegen einander stehen.

Kündigt sich schon nach diesen Hauptformen eine bedeutende Verschiedenheit zwischen den neuen Verfassungen an; so tritt dieselbe Verschiedenheit eben so groß und folgenreich in den Bedingungen hervor, welche in den neuen Verfassungen als Grundbestimmungen des neugestalteten innern Staatslebens enthalten sind. Denn, wenn jene

Digitized by Google

Hauptformen zunächst die äußere Form des constitutionellen Lebens überhaupt bezeichnen; so enthalten diese Bedingungen den eigentlichen materiellen Stoff der neuen Verfassungen, inwiefern die Verschiedenheit dieser innern Bedingungen hauptsächlich auf den, in jeder neuen Verfassung ausgesprochenen,

a) Vorbedingungen derselben, bestehend in einer, der Verfassung angepaßten, sie vorbereitenden und unterstützenden, Gemeinde-, Städte- und Kreis- (oder Departemental-) ordnung; so wie auf dem, in der Verfassung aufgestellten

b) Verhältnisse des Regenten zu den Reichsständen oder Abgeordneten des Volkes, — auf dem

c) Verhältnisse der Reichsstände oder Abgeordneten des Volkes zu dem Regenten, — auf den

d) verfassungsmäßigen Rechten der Reichsstände und Abgeordneten nach ihrem Antheile an der Gesetzgebung, an der Besteuerung, an den einzelnen Theilen der Verwaltung und an den auswärtigen Angelegenheiten, — auf dem

e) Rechte der Beschwerdenführung wegen Verletzung der Verfassung, oder wegen Mängel und Mißbräuche in der Verwaltung, und

f) auf der Oeffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Verhandlungen beruht.

Es kann, bei einem auch nur oberflächlichen Blicke auf die neuen europäischen und teutschen Verfassungen, nicht verkannt werden, daß diese schriftlichen Verfassungsurkunden nicht blos auf dem Wege der Praxis und des

Digitized by Google

geschichtlichen Rechts, sondern mit steter Rücksicht auf gewisse staatsrechtliche und politische Theorieen ins Leben getreten sind. Denn wie wesentlich ist doch die Verschiedenheit der Verfassungen, welche man auf den Grundsatz der Volkssouverainetät, und welche man auf die Unterlage des monarchischen Princips, — oder welche man (wie z. B. die erste französische) blos als Ergebniß einer staatsrechtlich politischen Theorie, nach welcher die Wirklichkeit umgestaltet und eingerichtet werden müßte, oder welche man mit steter Berücksichtigung der bisher bestandenen geschichtlichen Unterlage des innern Staatslebens aufstellte und ins Leben der Staaten einführte!

Es kann daher, vor der Entwickelung der Hauptformen und Grundbedingungen neuer Verfassungen, die wichtige Frage nicht umgangen werden,

in welchem Sinne, und bis wie weit, die staatsrechtliche und politische Theorie Einfluß haben könne und müsse auf die, für einen gegebenen (in der Wirklichkeit bestehenden) Staat berechnete, neue Verfassung.

Wir beginnen diese Untersuchung sogleich mit dem Grundsatze: daß weder irgend eine staatsrechtliche und politische Theorie allein, noch die bloße und ausschließende Berücksichtigung des sogenannten historischen Rechts, sondern daß beide in der innigsten Verbindung, bei der Entwerfung einer neuen Verfassung, mitwirken müssen. —

Wohin die bloße Theorie führt, wenn man sie ohne Verbindung mit der bisherigen geschichtlichen Unterlage des innern Lebens auf einen, in der Wirklichkeit ge-

Digitized by Google

gebenen, Staat anwenden will, haben die, in kurzen Andeutungen Einleitungsweise angeführten, drei ersten Verfassungen Frankreichs gezeigt. Weder Rousseaus Volkssouverainetät, noch Locke's hochgefeierte und von Kant wiederhohlte trias politica reichen aus, eine, den zeitgemäßen Bedürfnissen bestehender Staaten angemessene, Verfassung zu begründen. Nur bei einem völlig neuentstehenden Staate könnte vielleicht der contrat social, im Rousseau'schen Sinne, als Grundsatz aufgestellt werden; nie bei bestehenden Staaten, die bereits seit einer Reihe von Jahrhunderten verfassungsmäßig — wenn gleich nach den Feudalformen des Mittelalters — lebten. Bei solchen Staaten kann nur auf dem Wege der Reform das Neue, Zeitgemäße und Bessere an die Stelle des Veralteten, des Abgestorbenen, und des ehemals, für seine Zeit, Zweckmäßigen und Guten treten. Die Revolutionen, welche das ganze innere Staatsleben gewaltsam umwandeln, gleichen den drastischen Mitteln in der Heilkunst, deren Gebrauch bald plötzliche Genesung, bald plötzlichen Tod herbeiführt. So aber liegen die politischen Würfel bei keinem europäischen und teutschen Staate; so durchaus veraltet sind bei keinem derselben die innern Verfassungs- und Verwaltungsformen, daß ihre Verjüngung nicht auf dem friedlichen Wege der Reform, sondern durch das Mittel der Verzweifelung — durch eine Revolution — bewirkt werden müßte.

Allein so wenig die bloße staatsrechtliche und politische Theorie ausreicht, einem bestehenden Staate eine zeitgemäße neue Verfassung zu geben; so wenig auch die bloße und ausschließende Berücksichtigung des sogenannten historischen

Digitized by Google

Rechts. Denn eben weil daſſelbe nicht mehr ausreicht für die Befriedigung der neu eingetretenen Bedürfniſſe und Verhältniſſe eines in der Cultur und Geſittung fortgeſchrittenen Volkes, ſoll eine neue Ordnung der Dinge beginnen. Eben weil das hiſtoriſche Recht zu der Zeit, wo es einem Volke zugeführt ward, entweder ſelbſt neu, oder doch den Bedürfniſſen der Völker und Staaten in den abgelaufenen Jahrhunderten angemeſſen war, kann es nun, wo es entweder ganz, oder nach ſeinen hauptſächlichſten Beſtimmungen und Formen als veraltet erſcheint, nicht mehr als die Unterlage einer neuen innern Staatsbildung verſucht werden. Schon das Evangelium warnt vor dem Flicken neuer Theile auf ein altes Gewand! Wenn man endlich bedenkt, daß die meiſten Beſtimmungen des ſogenannten hiſtoriſchen Rechts entweder von Völkern und Staatsformen ſtammen, die bereits über ein Jahrtauſend von dem Schauplatze des Lebens verſchwunden ſind, wie Roms Weſtreich; oder auf das Lehnsſyſtem zurückführen, auf welches die germaniſchen Völkerſchaften überhaupt, und namentlich vor mehr als vierzehn Jahrhunderten die Franken bei der Eroberung Galliens, das Gebäude ihrer Staatsform gründeten; ſo wird jeder Unbefangene ſich überzeugen, daß weder Theodoſius und Juſtinian, noch die Dogmatiker des, bereits ſeit vielen Jahrhunderten in den meiſten ſeiner Beſtimmungen weſentlich veränderten, Lehnsſyſtems die hinreichenden Stoffe für die Aufſtellung einer neuen Verfaſſung darbieten können.

Es müſſen daher bei jeder neuen Verfaſſung beide, die Theorie und die Geſchichte, d. h. das bisher Beſtehende, berückſichtigt werden, wenn eine neue Verfaſſung nicht aus

Digitized by Google

den fremdartigsten Materialien zusammengesetzt werden, und des innern organischen Zusammenhanges ihrer Theile ermangeln soll. Weit besser scheint es dann zu seyn, eine alte Verfassung ganz nach dem Charakter ihrer Alterthümlichkeit beizubehalten, als bei einer neuen Verfassung blos halbe Maasregeln anzuwenden. Eine neue Verfassung soll daher weder der bloße Ausfluß einer modernen staatsrechtlichen Theorie, noch die Umschreibung der bisherigen und stationairen Verfassungsformen eines Staates in neuen und gefälligen Redensarten seyn. An diesen beiden Extremen sind aber viele neue Verfassungen bei ihrem Eintritte ins innere Staatsleben gescheitert. Die Völker und Staaten Europa's stehen auf geschichtlichem Boden; sie haben alle eine Vergangenheit, die zum Theile sogar großartig und reich an bedeutungsvollen Erinnerungen, und aus welcher die Gegenwart hervorgegangen ist; es kann daher eine, blos aus der Theorie abgeleitete, Verfassung bei ihnen nicht Wurzel schlagen, weil der Zusammenhang fehlt, welcher die Gegenwart mit der Vergangenheit, die Zukunft mit der Gegenwart verbindet. Allein eben so wenig kann eine erkünstelte Modernisirung des im innern Staatsleben längst Veralteten den Bedürfnissen fortgeschrittener Völker im neunzehnten Jahrhunderte genügen. Die Zeit ist vorbei, wo man keine Reichsstände kannte, als Geistlichkeit, Adel und Stadtmagistrate. In unserer Zeit zählt auch das Volk, namentlich in seinem gebildetsten, politisch mündig gewordenen, Theile, in dem sogenannten dritten Stande. Eben so ist die Zeit vorbei, wo man die verschiedenen bürgerlichen Stände in den Lehr-, Wehr- und Nährstand theilte. Wohl darf kein Staat ohne Lehrstand seyn; er

Digitized by Google

geht aber, in unserer Zeit, nach seiner vorzüglichsten Wirksamkeit — d. h. nach seiner Intelligenz und nach seiner moralischen Kraft — aus dem dritten Stande hervor. Der Wehrstand ferner, so unentbehrlich er ist, hat eine andere Stellung zum Staate gewonnen, seit jeder Staatsbürger dienstpflichtig ward, und seit man Nationalgarden, Communalgarden, Landwehr u. s. w. errichtete. Der Nährstand endlich hat sich in unserer Zeit nach höchst mannigfaltigen Schattirungen gestaltet. Denn ihm gehört eben so gut ein Lafitte, der gegenwärtige Minister-Präsident Frankreichs, an, wie der Holzmacher und Kohlenträger, der für Tagelohn arbeitet. Sie nähren sich von ihrem gewählten Berufe! Sollen sie aber, in Beziehung auf die Theilnahme an der Berathung und Leitung der Staatsangelegenheiten, deshalb auf gleicher Linie der Berechtigung stehen, weil sie beide, nach der veralteten Eintheilung der Stände in den Lehr-, Wehr- und Nährstand, zu Einem Stande gehören?

Allerdings stellt das philosophische Staatsrecht ein Ideal auf, wie das innere Staatsleben gestaltet seyn soll, um den Forderungen der Vernunft zu entsprechen. Deshalb nimmt auch das philosophische Staatsrecht keine Rücksicht auf das, was in der Wirklichkeit besteht, sondern sagt einzig das aus, was nach Vernunftgesetzen bestehen und ins Leben der Staaten treten soll.

Im Gegensatze gegen das philosophische Staatsrecht berichtet uns aber die Geschichte das, was in der Wirklichkeit besteht; auch vermag sie in den meisten Fällen nachzuweisen, wie und wann das entstand, was besteht, und unter welchen Verhältnissen und Ereignissen es ins Leben trat.

Digitized by Google

Jenes ist die reine Theorie; dieses, was wir die geschichtliche Unterlage des Staatslebens nennen.

Wie verhält sich nun die Staatskunst (Politik) gegen beide? Denn die Aufgabe einer neuen Verfassung ist weder eine rein staatsrechtliche, noch eine rein geschichtliche, sondern eine politische Aufgabe. Die Politik, als selbstständige Wissenschaft, besteht nämlich in der Anwendung des staatsrechtlichen Ideals auf die Wirklichkeit, so wie in der Beziehung des thatsachlich Bestehenden auf das Ideal der Vernunft, um, durch die Berücksichtigung beider, das auszumitteln, was einem in der Cultur und Civilisation fortgeschrittenen Volke in einem gegebenen Zeitabschnitte bei der neuen Gestaltung seines innern Staatslebens frommt. Die Politik kann daher, wenn sie nicht zur Afterpolitik, d. h. zur bloßen Empirie und zum willkührlichen Schaukelsysteme in ihren Maasregeln herabsinken will, des Ideals der Vernunft nie ganz sich entschlagen; sie kann aber auch eben so wenig die Gegenwart eines Volkes und Staates von seiner Vergangenheit trennen, und mit einer neuen Verfassung ein neues Staatsleben — ohne Anknüpfung der Gegenwart an die Vergangenheit — beginnen. Während, von den drei möglichen politischen Systemen, die Revolution eine Gegenwart ohne Vergangenheit, eine völlig neue Schöpfung — die Reaction das starre Beibehalten der abgelebten Vergangenheit mit allen ihren geschichtlichen, aus den verschiedensten Zeitaltern stammenden, und theilweise bereits sehr veränderten oder erloschenen, Rechten will, beabsichtigt das System der Reformen eine neue Gestaltung der Gegenwart auf der Unterlage des noch haltbaren Bestehenden. Daß die Anwendung dieses Systems

Digitized by Google

schwieriger ist, als die Anwendung der Systeme der Revolution und der Reaction; wer möchte dies läugnen? Die Revolution hat ein leichtes Spiel; denn sie kennt keine Vergangenheit, und schafft, nach einer vorgefaßten Theorie, alles neu. So entstanden die vielen revolutiongiren, mehr oder weniger demokratischen, Verfassungen, die man, nicht ohne Grund, die papiernen nennt, weil sie zunächst auf das Papier, nicht in die Wirklichkeit, gehören. Allein auch die Reaction hat kein schweres Spiel; denn sie hält fest an dem Vorhandenen und Bestehenden, oder sucht dasselbe, wenn es irgendwo erschüttert und beseitigt worden wäre, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln der Gewandtheit, der Diplomatie, oder der offenen Gewalt, wieder ins Staatsleben zurück zu führen. Sie hat keine Ahnung von dem, daß das Gesetz der Geisterwelt Fortschritt zum Bessern ist; sie sitzt mit Behaglichkeit und mit der ganzen Kraft, die ein verjährter Besitz gewährt, auf den frischen Grabhügeln der überlebten und abgestorbenen Formen, und meint, daß die Zeiten der salischen oder hohenstaufischen Kaiser, oder auch die Tage Maximilians 1 und Karls 5 es besser verstanden hätten, was zum innern Staatsleben gehöre, als das dritte und vierte Jahrzehnt des neunzehnten Jahrhunderts. — Deshalb ist denn die Aufgabe des Systems der Reformen so schwierig und so groß. Seine Bekenner und Vertheidiger müssen der Leidenschaftlichkeit der Revolutionaire und der Reactionaire sich enthalten; sie müssen mit Besonnenheit, Ruhe, Kraft und Würde erwägen, was auf dem geschichtlichen Boden eines Staates mit dem Leben des Volkes so innig verwachsen ist, daß man dieses Leben selbst erschüttern würde, wenn man

Digitized by Google

demselben die noch haltbare geschichtliche Unterlage entzöge. Sie müssen aber auch „an dem Feigenbaume erkennen, wann der Sommer nahe ist"; sie müssen, mit tiefem und unbefangenem Blicke auf das innere Leben eines gegebenen Volkes und Staates, ausmitteln, theils was bereits veraltet ist, theils was dem Veralten und Erlöschen sich nähert, theils was als neue, ersetzende und fortbildende, Form an dessen Stelle treten, an die Vergangenheit angeknüpft, und zu einem neuen lebensvollen organischen Ganzen vereiniget werden kann und soll.

Nicht also ein bloßer theoretischer Forscher und Lehrer des Staatsrechts, nicht ein, mit großen rechtsgeschichtlichen Kenntnissen ausgestatteter, historischer Jurist, sondern ein, mit dem wirklichen Leben der erloschenen und der noch bestehenden Völker geschichtlich vertraut gewordener, die gegenwärtige Zeit der europäischen Menschheit mit klarem Blicke ermessender, und dem großen idealischen Ziele, welchem alles Wirkliche allmählig zugebildet werden soll, durch Hof- und Geschäftsleben nicht entfremdeter, Staatsmann wird alle die Bedingungen in sich vereinigen, für sein Volk eine neue Verfassung zu entwerfen, die, nach dem nothwendigen Zusammenhange ihrer Theile, als ein organisches Ganzes erscheint, in welchem nichts zu viel und nichts zu wenig ist, in welchem das Gute des Bestehenden mit dem anerkannten Bedürfnisse der Gegenwart verbunden und ausgeglichen ward, und die nicht schon nach fünf Jahren einer Revision, oder einer neuen Redaction bedarf, wenn entweder Engherzigkeit, oder Eil, oder unlogische, unbestimmte Sprachform das Verstehen und die Anwendung der neuen Verfassung erschweren, und sie der nachtheiligen

Digitized by Google

Kritik aller Sachverständigen von ganz Europa unterwerfen, weil in unserer Zeit das Verfassungswesen nicht mehr eine örtliche, sondern eine europäische Angelegenheit geworden ist. Man lese nur die kritischen Blätter der Franzosen, Engländer, Schottländer, Niederländer und Teutschen; wie viel läßt sich aus ihren Urtheilen über den Geist und selbst über den Buchstaben der neuen Verfassungen lernen! Das Jahr 1830 ist nicht mehr die Zeit von 1789, wo man, nicht ohne Unbehülflichkeit, in Europa mit Verfassungsentwürfen zu experimentiren anfing, und — mit alleiniger Ausnahme der neuen Verfassung Nordamerika's vom Jahre 1787 — ohne Vorbild dastand. Aus mehr als 30 bereits wieder erloschenen Verfassungen kann man nun wohl gelernt haben, was nicht zum constitutionellen Leben der Völker und Staaten taugt; so wie man (mit Einschluß der besondern Verfassungen der einzelnen nordamerikanischen Staaten und der Cantone der Schweiz) aus den noch bestehenden mehr als 80 neuen Verfassungen lernen kann, was als haltbar und zweckmäßig die Feuerprobe der Praxis bestanden hat. — Nur nach diesen Forderungen einer politisch gereiften Zeit an den Inhalt und an die stylistische Form neuer Verfassungen läßt es sich erklären, weshalb der neue Verfassungsentwurf für den Churstaat Hessen vom October 1830 so viele öffentliche Mißbilligung fand, nachdem er kaum im Drucke erschienen war.

A.

Wenden wir uns daher zu der Verschiedenheit in den wesentlichen Formen, unter welchen die neuen schriftlichen Verfassungsurkunden ins Staatsleben eingetreten sind.

Digitized by Google

1) Die erste bedeutende Verschiedenheit dieser Formen beruht darauf,

ob die neuen Verfassungen für Monarchieen oder Republiken gegeben wurden.

Schon nach dieser Grundverschiedenheit in der Gesammtgestaltung eines Staates, mußte die Verfassungsurkunde Nordamerika's vom 17. Sept 1787, und der helvetische Bundesvertrag vom 7. Aug. 1815 anders lauten und anders gefaßt werden, als Frankreichs constitutionelle Charte, und die Verfassungsurkunden Bayerns, Würtembergs, Badens, Darmstadts u. a. Man würde aber sehr irren, wenn man die Verschiedenheit der republikanischen und monarchischen Staatsform darein setzen wollte, daß in der ersten mehr bürgerliche und politische Freiheit sich befände, als in der letzten. Es giebt Monarchieen, in welchen theils thatsachlich, theils verfassungsmäßig, mehr bürgerliche und politische Freiheit besteht, und für die Zukunft sicherer verbürgt ist, als in Republiken. Man vergleiche z. B. Würtemberg und Baden mit den aristokratischen Cantonen des schweizerischen Bundesstaates! Selbst nicht auf der Verschiedenheit der theoretischen Begriffe der sogenannten Volkssouverainetät, der Ableitung der unbeschränkten Regentenmacht von dem göttlichen Willen, und des stillschweigenden Staatsgrundvertrages zwischen dem Regenten und dem Volke, beruht der wesentliche Unterschied zwischen Monarchieen und Republiken. Denn die Geschichte, gegen deren Aussagen keine künstlich ausgesponnene Theorie auf die Dauer zu behaupten sich vermag, weiset nach, daß selbst mehreren neuen Verfassungen für monarchische Staaten der Begriff

Digitized by Google

der Volkssouverainetät zum Grunde liegt; so wie sie von der andern Seite in Republiken, deren Verfassungen (wie z. B. die zweite französische vom Jahre 1793) den Begriff der Volkssouverainetät an die Spitze stellten, Dictatoren zeigt, die willkührlicher verfuhren, als Autokratoren, welche das ex Dei gratia nicht im demüthig-religiösen Sinne der fränkischen Majores Domus (die bekanntlich diese Formel zuerst vor ihre persönliche Würde stellten), sondern im Sinne der Herrscher in Stambul und Cairo, und im Sinne der politischen Theorieen von Graswinkel (de jure majestatis. Hagae, 1642. 4.), Filmer (Patriarcha, or the natural power of Kings; in s. political discours. Lond. 1682.) und Ludwig von Haller gebrauchten.

Nur da, wo die Vertreter des Volkes in sogenannten Urversammlungen gewählt werden, und selbst das Oberhaupt des Staates durch eine, in der Verfassung bestimmte, Wahlform ernannt wird, herrscht thatsachlich der Grundsatz der Volkssouverainetät, und wird auf das wirkliche Staatsleben angewandt. Wenn aber der Bürger von Genf eben diesen Begriff festhielt, und ihn aus der Theorie auf die Wirklichkeit überzutragen empfahl; so darf man nie vergessen, daß er aus einem kleinen Freistaate mit einer Volkszahl zwischen 40—50,000 Menschen stammte, dessen politischer Charakter anders, als der politische Charakter der Reiche und Staaten mit 10—50 Millionen Bevölkerung sich ankündigen mußte. Die Uebertragung jener Theorie auf einen großen Staat hat sich, in den drei ersten Verfassungen Frankreichs, als völlig unausführbar bewiesen, bis endlich die vierte Verfas-

Digitized by Google

sung wenigstens das politische Ungeheuer der Urversammlungen beseitigte. Allein selbst in volkreichen Städten (z. B. in den freien Städten des teutschen Bundes) kann die Magistratur nicht in Urversammlungen, sondern nur durch gewählte Wähler, folglich durch Deputirte, gewählt werden. Der Begriff der Volkssouverainetät ist daher eben so von der einen Seite das Extrem der politischen Theorieen, wie der strenggehaltene Begriff, daß alle Regentenmacht zunächst von Gott selbst stamme, dasselbe Extrem von der andern Seite. In medio veritas! Zwischen beiden Extremen liegt der Begriff des Staatsgrundvertrages, nach welchem der Regent und das Volk — das letztere durch seine Abgeordneten oder Vertreter — über die wesentlichsten Formen der Verfassung sich vereinigen, und dadurch gegenseitig Rechte erhalten und Pflichten übernehmen. Dieser Staatsgrundvertrag ist entweder ein stillschweigender, oder ein öffentlicher. Unter einem stillschweigenden Vertrage wird nämlich, nach der philosophischen Rechtslehre, überhaupt ein solcher verstanden, wo in Hinsicht der persönlichen oder dinglichen Verhältnisse in der Wirklichkeit ein Rechtszustand besteht, über dessen Inhalt, Leistungen und Umfang kein förmlicher Vertrag abgeschlossen ward, wo aber, weil kein Theil der Fortdauer des thatsachlich bestehenden rechtlichen Verhältnisses widerspricht, der Rechtszustand eben so fest begründet ist, als wenn er auf einem förmlichen Vertrage beruhte. Diese Theorie des stillschweigenden Vertrages stützt sich auf die practische Gesetzgebung der Vernunft selbst, die unter vernünftigen Wesen kein anderes, als ein vernunftgemäßes Rechtsverhältniß gutheißen kann, selbst in Er-

Digitized by Google

mangelung eines förmlich abgeschlossenen Vertrages. Auf einem solchen stillschweigenden Vertrage beruht im Privatrechte das Recht zwischen Aeltern und Kindern, die gegenseitig einander als Wesen behandeln müssen, die, nach ihrer vernünftigen Natur, Rechte und Pflichten haben. Auf gleiche Weise stützt sich die gegenseitige Anerkennung der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der, in einem Erdtheile neben einander bestehenden, Reiche und Staaten auf stillschweigenden Vertrag, weil in der Regel nur bei neu entstehenden selbstständigen Staaten (z. B. in Amerika) die förmliche Anerkennung in besondern Verträgen ausgesprochen wird. Dagegen kennt die Geschichte und Diplomatie keine Verträge, in welchen z. B. Frankreich und Großbritannien, Teutschland und Rußland u. s. w. gegenseitig einander als selbstständige Staaten anerkannt hätten.

Für das constitutionelle Leben ist aber die Lehre vom stillschweigenden Vertrage deshalb von so hoher Wichtigkeit, weil selbst in denjenigen Reichen und Staaten, wo das Rechtsverhältniß zwischen den Regenten und Völkern durch kein förmliches Staatsgrundgesetz, und durch keinen neuen Verfassungsvertrag festgesetzt ward, nach der Theorie des stillschweigenden Vertrages dennoch das Verhältniß zwischen dem Regenten und dem Volke kein anderes, als ein, aus der Vernunft stammendes und von der Vernunft anerkanntes, Rechtsverhältniß seyn kann. Daraus folgt, daß sogar in Staaten, wo ein Staatsgrundvertrag und eine schriftliche Verfassungsurkunde fehlt, dennoch die absolute Regentengewalt, inwiefern sie dem Regenten blos Rechte und keine Pflichten, dem Volke blos Pflichten und keine Rechte zugestände, der Vernunft widerstreitet.

Digitized by Google

Wo aber in Reichen und Staaten eine neue Verfassungsurkunde ins Daseyn tritt, und durch sie alle Formen und Bedingungen des innern Staatslebens rechtlich gestaltet werden; da wird auch das, was, nach dem Charakter des stillschweigenden Vertrages, als Forderung der Vernunft an eine rechtlich gestaltete bürgerliche Gesellschaft, von selbst sich verstand, mit Bestimmtheit ausgesprochen, und, nach der Theorie förmlicher Verträge, in Hinsicht der gesammten Grundbedingungen des rechtlichen Verhältnisses zwischen der Regierung und dem Volke festgesetzt, und von beiden Theilen angenommen und bestätigt.

Weil aber in einem solchen Verfassungsvertrage beide Theile, der Regent und das Volk, als zwei gleiche Größen, als zwei gleichberechtigte und gleichverpflichtete moralische Personen erscheinen; weil ferner beide Theile gleichmäßig über die Bestimmungen des Verfassungsvertrages sich vereinigen; so kann auch in bestehenden monarchischen Staaten ein solcher Verfassungsvertrag nie als bloßer Ausfluß der sogenannten Volkssouverainetät gedacht werden. Denn der Regent ist bei demselben ein eben so gleichmäßig berechtigter Paciscent, wie das Volk. Nur in neu entstehenden monarchischen Staaten, wo, nach der Bildung des neuen Staates, irgend ein Individuum zum Throne unter vorgelegten vertragsmäßigen Bestimmungen berufen wird (z. B. wenn die Griechen ihren künftigen Souverain selbst zu wählen berechtigt wären); oder in Republiken, wo die Regentenwürde nicht auf der Erblichkeit, sondern auf der Uebertragung des höchsten Staatsamtes auf ein Individuum, und zwar nur auf die Dauer gewisser Jahre (wie die Präsidentenwürde in Nordamerika und

Digitized by Google

Mexiko), beruht; oder, wo nach dem Sturme einer Revolution, an die Stelle der bisherigen erblichen Regentendynastie eine neue, zur erblichen Regentenwürde berufene, Dynastie tritt (wie z. B. Wilhelm der Oranier, und später das guelphische Haus, nach der Entfernung der Dynastie Stuart, auf dem brittischen Throne), kann der Begriff der Volkssouverainetät angewandt werden. Wo aber in bestehenden Reichen und Staaten bereits eine anerkannte Regentendynastie im Besitze der erblichen Regentenwürde sich befindet; da kann, bei dem Eintritte neuer Verfassungen ins innere Staatsleben, von keiner Volkssouverainetät, sondern nur von einem Staatsgrundvertrage, welcher die freie Zustimmung beider Theile, des Regenten und der Vertreter des Volkes, erhält, die Rede seyn.

Deshalb muß selbst, wenn in einer und derselben Dynastie die Regentenwürde unter den verschiedenen Zweigen dieser Dynastie wechselt, der Begriff der Volkssouverainetät von einem solchen Personenwechsel ausgeschlossen werden. Nicht also durch die Volkssouverainetät (wie die äußerste Linke der zweiten Kammer in Frankreich meint), sondern nach der Natur eines rechtlichen Staatsgrundvertrages, dessen Aufrechthaltung und Vollziehung von dem ältern auf den jüngern Zweig des Hauses Bourbon in Frankreich am 8. Aug. 1830 überging (wie auch das linke Centrum, die sogenannten Doctrinaire, annehmen), weil der völlige Umsturz des bestehenden Staatsgrundvertrages (der Charte) von der ältern Linie durch die Ordonnanzen vom 25. Juli 1830 befürchtet ward, bestieg der Herzog von Orleans den Thron. Es war daher die thatsachliche Verletzung des, von Karl 10 im Mai 1825 feierlich beschwornen, Staatsgrundvertrages,

Digitized by Google

welches zur Thronveränderung in Frankreich führte, weil, nach jener Verletzung, die rechtliche Unterlage des innern Staatslebens unter 32 Millionen Menschen erschüttert war. Und nur aus *diesem* Gesichtspuncte konnte die in Frankreich erfolgte Thronveränderung betrachtet werden, als die europäischen Großmächte die neue Ordnung der Dinge in Frankreich anerkannten.

Wo übrigens eine geschichtliche Thatsache (wie z. B. am 13. Febr. 1689 in England, am 13. März 1809 in Schweden, und am 8. Aug. 1830 in Frankreich) entschieden hat; da ist es, *an sich betrachtet*, überflüssig, eine abstracte staatsrechtliche Theorie als Maasstab an dieselbe zu legen. — Ein *ähnlicher* Fall, wie in Frankreich, würde in Braunschweig eintreten, wenn der Herzog Wilhelm seinem ältern Bruder Karl in der Regentenwürde folgen sollte. — Nur wenn die französische Kammer ein ganz neues Regentenhaus — wie das brittische Parlament am 13. Februar 1689, oder wie die schwedischen Reichsstände den Fürsten von Ponte Corvo — zum Throne berufen hätten, wäre die staatsrechtliche Theorie der Volkssouverainetät in Anwendung gekommen, weil, bei erledigtem Throne, das Volk durch seine Vertreter in den Kammern, oder durch die Reichsstände, dieses Recht *thatsachlich* geübt hätte.

So unfruchtbar übrigens diese Theorieen *an sich* sind; so mußte derselben doch, wegen der Verschiedenheit der, über diese Theorieen vorherrschenden, Ansichten bei den Doctrinairen und den Mitgliedern der äußersten Linken in der zweiten Kammer Frankreichs, im Vorbeigehen gedacht werden, besonders weil sie auf die Entscheidung der

Digitized by Google

Frage sich beziehen, ob die Annahme der revidirten Charte Frankreichs vom 8. Aug. 1830 als ein Staatsgrundvertrag zwischen dem Regenten und den Repräsentanten des Volkes, oder als ein Ausfluß der Souverainetät des Volkes betrachtet werden soll. Wir läugnen das letzte, und behaupten das erste, und dürfen dabei auf die Zustimmung aller Doctrinaire in der zweiten französischen Kammer rechnen.

Ihrem Wesen nach beruht aber die Verschiedenheit der neuen schriftlichen Verfassungen in monarchischen und republikanischen Staaten weit weniger auf der Anwendung der einen oder der andern von den eben angeführten politischen Theorieen, als auf der, in den Verfassungen monarchischer und republikanischer Staaten ausgesprochenen, Stellung des Regenten zu den Repräsentanten des Volkes, und zu dem Volke selbst. Der wesentliche Unterschied zwischen der Monarchie und der Republik beruht darauf, daß in der Monarchie der Regent, als erbliches, heiliges, unverletzliches und unverantwortliches Oberhaupt des Staates, in der Republik hingegen als gewählter, nur auf eine gewisse Zeit mit der höchsten Staatswürde bekleideter, in seinen Regentenrechten gewöhnlich blos auf die vollziehende Gewalt beschränkter, und theils für seine Amtsführung verantwortlicher, theils sogar absetzbarer, erster Beamter des Staates erscheint. So waren es die Archonten in Athen; so der Doge zu Venedig; so der Rathspensionair und selbst der Statthalter der Niederlande (vor der Einführung der erblichen Statthalterwürde), und so die Präsidenten der vereinigten nordamerikanischen Staaten, des mexikanischen Bundesstaates, der Republik Buenos Ayres, und der Landammann der Schweiz.

Digitized by Google

Seit dem Erlöschen der vormaligen Regentenwahl in den europäischen sogenannten Wahlreichen: Teutschland, Polen, Ungarn, Böhmen, Schweden und Dänemark, ist die erbliche Regentenwürde der Grundcharakter der monarchischen Regierungsform, und mit dieser Erblichkeit der Würde ist die persönliche Heiligkeit, Unverletzbarkeit und Unverantwortlichkeit des Regenten unzertrennlich vereint. Die in der neuern Geschichte eingetretenen Regentenabsetzungen sind nur die traurigen und warnenden Anomalieen von der Regel. Der Regent im monarchischen Staate bekleidet kein Staatsamt; auf seiner Person ruht die höchste irdische Würde. Er ist nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich, und in constitutionellen Staaten an den angenommenen und beschwornen Verfassungsvertrag gebunden. Bei einer beabsichtigten oder wirklich erfolgten Verletzung desselben ist nicht er, sondern sein Ministerium verantwortlich; deshalb schließt die constitutionelle Gestaltung der Monarchie nothwendig die Verantwortlichkeit der Minister, als die einzige Bürgschaft und Gewährung der, von dem Staatsoberhaupte übernommenen, Verpflichtung der Aufrechthaltung der Verfassungsurkunde in sich ein.

Ganz anders ist dies in den Freistaaten, wo schon die lebenslängliche Würde des Staatsoberhauptes (z. B. das, im Jahre 1802 in Frankreich durch Senatusconsultum angenommene, lebenslängliche Consulat) eine Ausnahme von der Regel bildet. Hier ist der, an der Spitze der höchsten Staatsbehörde (in Nordamerika des Congresses, in der Schweiz der Tagsatzung) stehende, Regent nur der oberste Beamte der Nation; ihm steht gewöhnlich blos die vollziehende Gewalt, und selbst diese oft nur

Digitized by Google

unter beschränkten Bestimmungen, zu; er wird für eine gewisse Reihe von Jahren gewählt, wenn er gleich, wie in Nordamerika, wieder gewählt werden kann; er ist, nach abgelaufener Regierungszeit, für seine Regentenhandlungen verantwortlich; ja er kann sogar, während der Zeit seiner Regierung, bei anerkannter Verletzung seines Amtes, abgesetzt und zur Bestrafung gezogen werden. —

Die Reiche und Staaten mit monarchischer Regierungsform zerfallen aber wieder in Reiche und Staaten mit unbeschränkter und beschränkter Regentenmacht. In den Reichen und Staaten, wo der Regent mit unbeschränkter Macht bekleidet ist, wird er durch kein Grundgesetz in der Ausübung seiner Macht gebunden. Er vereiniget in sich beide, die gesetzgebende und vollziehende Gewalt, in der weitesten und ausgedehntesten Bedeutung des Wortes. Seine Minister sind blos ihm verantwortlich. Alle Gesetze, die in seinem Namen gegeben werden, sind Ausflüsse seiner Souverainetät, so daß selbst das Petitionsrecht der Unterthanen von ihm nur so weit berücksichtigt wird, als er es seinem souverainen und unbedingten Willen gemäß findet. — Dagegen ist in den beschränkten Monarchieen der Regent entweder an mehrere (oft unter sich nicht organisch verbundene, sondern zu gewissen Zeiten gegebene) Reichsgrundgesetze (wie z. B. in England), oder an die Mitwirkung rechtlich bestehender Stände (deren erste Begründung und Berechtigung im Mittelalter oft nicht einmal mit geschichtlicher Gewißheit nachgewiesen werden kann), oder an eine schriftliche Verfassungsurkunde gebunden, welche eben so den Umfang der Rechte und Pflichten

Digitized by Google

des Regenten, wie den Umfang der Rechte und Pflichten der Staatsbürger, in bestimmten Bedingungen enthält.

Wie sehr aber diese schriftlichen Verfassungsurkunden — obgleich durch sie jedesmal die Macht des Regenten mehr oder weniger beschränkt wird, — in ihren einzelnen, und oft selbst in den wesentlichsten, Grundbestimmungen von einander abweichen, geht aus der Geschichte und dem Inhalte der neuen Verfassungen hervor, welche seit den letzten Jahrzehnten ins innere Leben der Staaten eintraten.

Ueber diese Verschiedenheit der wesentlichen Bestimmungen in den neuen schriftlichen Verfassungsurkunden in beschränkten Monarchieen entscheidet aber hauptsächlich die Art und Weise ihres Entstehens. — Es muß also, nach den Aussagen der Geschichte, nachgewiesen werden:

2) ob diese Verfassungen entweder als Ausflüsse der Souverainetät des Regenten (als octroirte), — oder als Ergebnisse der Berathungen und Beschlüsse der Stände, Reichstage, Parlamente und Nationalversammlungen, — oder als, zwischen dem Regenten und den Abgeordneten des Volkes abgeschlossene, Staatsgrundverträge ins politische Leben traten.

Jede schriftliche Verfassungsurkunde, — sie entstehe nun als octroirte, oder als von den Abgeordneten des Volkes gegebene, oder als vertragsmäßig abgeschlossene und unterzeichnete — bildet ein Staatsgrundgesetz, in welchem alle Grundbedingungen des innern Staatslebens rechtlich bestimmt, und nach ihrem nothwendigen Zusammenhange

Digitized by Google

aufgestellt werden. Weil aber die Bestimmung des gegenseitigen Verhältnisses der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt in jeder Verfassung den Mittelpunct aller in derselben enthaltenen Grundbedingungen bildet; so ist auch, bei jeder neuen Verfassung, die Frage nach der, in derselben enthaltenen, Bestimmung dieses Verhältnisses nothwendig die erste und wichtigste. Allein die Beantwortung dieser Frage hängt zunächst von der Art und Weise der Entstehung der schriftlichen Staatsgrundgesetze ab, weil zwar in allen schriftlichen Verfassungsurkunden die vollziehende Gewalt dem Staatsoberhaupte ausschließend zugetheilt wird, der Antheil hingegen des Regenten und der Abgeordneten des Volkes an der gesetzgebenden Gewalt die mannigfaltigsten Schattirungen verstattet, und gewöhnlich anders in den octroirten, anders in den parlamentarischen, und anders in den vertragsmäßigen Verfassungen sich ankündigt. Deshalb ist es nöthig, bevor man die innern Bestimmungen der neuen schriftlichen Verfassungsurkunden aufstellt, zuvor die verschiedenen Arten ihres Ursprunges und Entstehens kurz anzudeuten.

Unter octroirten Verfassungen versteht man nämlich diejenigen, welche der Regent des Staates, ohne Zuziehung und Mitwirkung der Reichsstände oder Abgeordneten des Volkes, giebt; welche er, vor ihrer Bekanntmachung und Einführung, den Abgeordneten des Volkes weder zur Berathung und Begutachtung, noch zur Annahme, oder zur Modificirung, oder zur Verwerfung vorlegt; welche er vielmehr, nach seiner unbeschränkten Regentenwürde, wie jedes andere Gesetz, als einen Act und Ausfluß seiner Souverainetät bekannt macht. — Allerdings beschränkt der

Souverain durch eine octroirte Verfassung seine absolute Regentengewalt durch gewisse, dem Volke und dessen Abgeordneten zugetheilte, Rechte; allein die Größe und der Umfang dieser Beschränkung hängt lediglich ab von seinem Ermessen, von seinem guten Willen, und von seiner klaren Einsicht in die zeitgemäßen Bedürfnisse und Verhältnisse seines Volkes und Staates. — Auf diese Weise traten die constitutionelle Charte Ludwigs 18 für Frankreich im Jahre 1814, die nassauische Verfassung vom Jahre 1814, die Verfassung des preußischen Fürstenthums Neuenburg im Jahre 1814, die bayrische und badensche Verfassung vom Jahre 1818, die vom Kaiser Alexander 1 dem Königreiche Polen im Jahre 1815 gegebene Verfassung, die Verfassung des Fürstenthums Liechtenstein im Jahre 1818, und die Edicte des Königs von Preußen für die Einführung der Provinzialstände in den Jahren 1823 und 1824 ins Leben.

Die zweite Art der Verfassungen bilden diejenigen, welche, ohne Antheil und Mitwirkung des Regenten, von den versammelten Ständen, Reichstagen, Congressen, Parlamenten, Nationalconventen, Cortes u. s. w. berathen, beschlossen, und dem Regenten zur Annahme vorgelegt werden, gewöhnlich mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß ihm die Regentenmacht nur unter der Bedingung der Annahme der Verfassung ertheilt, und dadurch die ihm als Regenten zustehende Gewalt beschränkt wird. — Nach dieser Form gab der Congreß von Nordamerika die am 17. Sept. 1787 von den Mitgliedern desselben unterzeichnete Verfassung. Denselben Ursprung hatten die drei ersten französischen Verfassun-

Digitized by Google

gen von den Jahren 1791, 1793 und 1795; die polnische Verfassung vom 3. Mai 1791; die schwedische Verfassung vom Jahre 1809; die norwegische Verfassung vom Jahre 1814; die Verfassung der spanischen Cortes vom 19. März 1812; die Verfassung des neapolitanischen Parlaments vom Jahre 1821, so wie die Verfassung der portugiesischen Cortes vom Jahre 1822. — Bereits in der Einleitung ward geschichtlich nachgewiesen, daß von dieser Classe neuer Verfassungen blos die schwedische und norwegische im Staatensysteme Europa's sich erhalten haben.

Zur dritten Art neuer Verfassungen gehören endlich diejenigen, welche auf dem Wege des Vertrages zwischen dem Regenten und den Vertretern und Abgeordneten des Volkes zu Stande kamen und ins politische Leben der Staaten eintraten. Bei Verfassungen dieser Art gehet der Verfassungsentwurf von dem Regenten aus; doch giebt er die Verfassung dem Volke und Staate nicht als einen Act der Souverainetät, wie die octroirten Verfassungen, sondern er legt den, von seinen Staatsräthen und Ministern bearbeiteten, Entwurf zu einem Staatsgrundvertrage den zusammenberufenen bisherigen Ständen oder den neugewählten Abgeordneten (Notabeln) des Volkes zur Berathung, zur Prüfung, zur Begutachtung, zur theilweisen Veränderung und Modification, überhaupt zur Annahme oder Verweigerung vor, so daß, erst nach der Vereinigung des Regenten mit den Abgeordneten des Volkes über die neue Verfassung, dieselbe in der Form eines Vertrages von beiden Theilen angenommen, bestätigt, beschworen und als gültiges Grundgesetz eingeführt wird. — Auf diesem

Digitized by Google

Wege des Vertrages traten die Verfassungen des Königreiches Westphalen im Jahre 1807, die spanische (von Napoleon zu Bayonne den spanischen Notabeln im Jahre 1808 vorgelegte) Verfassung, die Verfassung des Königreiches der Niederlande im Jahre 1815, die Verfassung des Fürstenthums Waldeck und des Großherzogthums Weimar im Jahre 1816, die Verfassung des Königreiches Würtemberg vom Jahre 1819, die Verfassung des Königreiches Hannover vom Jahre 1819, die Verfassung des Herzogthums Braunschweig vom Jahre 1820, die Verfassung des Großherzogthums Hessen-Darmstadt vom Jahre 1820, u. a. ins Staatsleben. —

Diese wesentliche Verschiedenheit der geschichtlichen Entstehung der neuen Verfassungen entscheidet zugleich über den eigenthümlichen politischen Charakter derselben. Die octroirten Verfassungen tragen gewöhnlich das Gepräge einer größern innern Einheit, als die von Nationalversammlungen bearbeiteten, und als die vertragsmäßigen, weil sie nicht durch so viele Hände gehen, und nicht durch Amendements, Einschiebsel, Zusätze und vielfältige Modificationen so sehr verändert werden, wie die Verfassungen der zweiten und dritten Art. (Kann irgend eine neue Verfassung als Muster in dieser formellen Art aufgestellt werden; so ist es die Badensche. Ihre Begriffsbestimmungen sind kurz, klar, verständlich; die Aufeinanderfolge der Gegenstände ist logisch, und gewährt eine lichtvolle Uebersicht; das Ganze ist eine in sich abgeschlossene Einheit.) — Dagegen sind gewöhnlich die von den Reichsständen oder Nationalversammlungen ausgehenden, die breitesten, und in ihrem Innern verhältnißmäßig am wenigsten zu einer Einheit verbunden, weil

Digitized by Google

bei der Redaction, so wie bei der Prüfung und letzten Ueberarbeitung derselben, gewöhnlich mehrere, mit sehr von einander abweichenden politischen Ansichten und sehr verschiedenen stylistischen Eigenheiten, Antheil nehmen. Zwar trifft diese Ausstellung nicht die nordamerikanische, von mehreren Deputirten des Congresses bearbeitete, Verfassung, weil sie in der That in politischer, wie in stylistischer Hinsicht ein in sich zusammenhängendes Ganzes bildet. Desto mehr aber gilt das aufgestellte Urtheil von der schwedischen Verfassung vom Jahre 1809, und von der (wieder erloschenen) spanischen Cortes-Verfassung vom 19. März 1812. Man begreift kaum, wie ein so breites, schwerfälliges, aller innern Einheit ermangelndes Erzeugniß, wie diese Verfassung der spanischen Cortes war, in Spanien so vielen Beifall, so warme Anhänger in den Jahren 1820—1823, und selbst die mehrfachen Nachahmungen in Neapel, Turin und Lissabon finden konnte. — Die vertragsmäßigen Verfassungen endlich nähern sich zwar, in Hinsicht des, von dem Regenten ausgehenden, Entwurfes zu denselben, nach der innern Einheit des Entwurfes, den octroirten Verfassungen; sie erhalten aber doch auch (wie z. B. die würtembergische und darmstädtische, weniger die niederländische, weimarische u. a.) durch die Mitwirkung der begutachtenden Stände oder Volksvertreter manche Veränderungen und Zusätze, die theils auf die Begriffsbestimmungen, theils auf die stylistische Stellung und Ausdrucksform sich beziehen.

Allein, abgesehen von dieser zunächst formellen Verschiedenheit der neuen Verfassungen nach den aufgestellten drei Classen, giebt es auch eine materielle Verschie-

Digitized by Google

denheit dieser drei Classen, die für das innere Staatsleben eine bedeutende Wichtigkeit behauptet. Gewöhnlich enthalten die octroirten Verfassungen in ihren Grundbestimmungen die wenigste Beschränkung der Regentenmacht, und nur die allgemeinsten und nothdürftigsten Bewilligungen von Rechten für das Volk und die Vertreter desselben. Namentlich legen sie, außer der vollziehenden Macht, wie dies sich von selbst versteht, die gesammte Initiative der Gesetze in die Hände der Regierung, und gestatten den Ständen nur das sogenannte Petitionsrecht. — Dagegen enthalten die, von Nationalversammlungen und Reichsständen aufgestellten, Verfassungen gewöhnlich die möglichst größte Beschränkung der Regentenrechte, namentlich in Hinsicht des Antheils des Regenten an der Gesetzgebung, wo ihm nicht selten die Initiative ganz abgesprochen, und seine Wirksamkeit blos auf ein suspensives, nicht einmal auf ein absolutes Veto zurückgeführt wird. — Zwischen diesen großen Beschränkungen der Volksrechte in den octroirten, und den zu weit getriebenen Beschränkungen der Regentenrechte in den, von Reichsständen bearbeiteten und den Regenten vorgelegten, Verfassungen, hält die dritte Classe der vertragsmäßigen Verfassungen in der Regel die Mitte. Da sie auf der freien Zustimmung beider contrahirenden Theile beruhen; so stehen auch die Regenten- und die Volksrechte gewöhnlich in denselben im Ebenmaaße, namentlich in Hinsicht des Antheils an der Initiative der Gesetze, wie dies seit länger, als einem Jahrhunderte, die brittische Verfassung bewährte, und vielleicht auch die revidirte französische Charte bewähren wird. Denn wo, wie in den vertragsmäßigen Verfassungen, beide contrahirende Theile

Digitized by Google

ihre Rechte durch den Inhalt des Vertrages nicht blos gesichert, sondern auch bis dahin erweitert finden, daß beide Theile dadurch zufrieden gestellt werden, und in den einzelnen Bestimmungen des Vertrages den rechtlichen Stützpunct ihrer gemeinschaftlichen, sorgfältig gegen einander abgemessenen, öffentlichen Wirksamkeit erkennen; da wird auch das Bestreben beider Theile, gegründet auf die Ueberzeugung von der Rechtlichkeit und Wohlthätigkeit der, in der Verfassung aufgestellten, Bedingungen und Grenzen ihrer Wirksamkeit, dahin gerichtet seyn, ihres eigenen Vortheils wegen die Verfassung, nach ihrem ganzen Inhalte und Umfange, aufrecht zu erhalten.

Fragen wir nämlich das Zeugniß der Geschichte der letzten 40—50 Jahre; so sind über die Bestimmungen der vertragsmäßig entstandenen Verfassungen die wenigsten Mißverständnisse und Reibungen zwischen der Regierung und den Volksvertretern entstanden. Dagegen wurden nicht selten die einzelnen Bestimmungen der octroirten Verfassungen — vielleicht bisweilen nur deshalb, weil die Stände und Abgeordneten des Volkes an deren Bekanntmachung und Einführung ins Staatsleben gar keinen Antheil hatten, — von den versammelten Ständen und Deputirten angegriffen, die ihre Rechte dadurch zu sehr beengt glaubten. Reibungen dieser Art entfremden aber nicht nur die Regierungen und Stände einander; sie führen auch oft zur fortdauernden Spannung zwischen beiden, und zu dem letzten verfassungsmäßigen Mittel der Regierung, die ständische Versammlung entweder zu prorogiren, oder ganz aufzulösen. — Eben so wurden die, von Reichsständen oder Congressen gegebenen, Verfassungen, wegen der in ihnen

Digitized by Google

aufgestellten Beschränkungen der Regentenrechte, namentlich in Betreff der Initiative der Gesetze, von den Regenten und ihren ersten Räthen nothwendig in dem Grade angefochten und bekämpft, daß die Entfremdung und Spannung zwischen beiden Theilen mächtig gesteigert, und dabei das Wohl des Staates selbst wesentlich gefährdet ward, bis zuletzt, in mehrern Staaten, diese Verfassungen auf gewaltsame Weise (entweder, wie in Spanien, durch militairische Intervention des Auslandes, oder, wie in Portugal, durch den öffentlichen Schritt des Infanten Don Miguel im Juni 1823,) aufgelöset wurden.

Es bestätigt sich daher, nach dem Zeugnisse der Geschichte, auch in Hinsicht des Entstehens der neuen Verfassungen, daß der besonnene Mittelweg, — d. h. der rechtliche Weg des Vertrages — der würdevollen Stellung des Regenten, den Bedürfnissen der Stellvertreter eines gebildeten und zeitgemäß fortgeschrittenen Volkes, und der innern Einheit und Eintracht im Bürgerthume am sichersten entspricht. —

Eine dritte wesentliche Verschiedenheit in den Formen neuer Verfassungen beruht darauf:

3) ob in der Verfassung die Stellung der Abgeordneten des Volkes als repräsentativ, oder als ständisch ausgesprochen wird.

So oft auch die Wörter: Repräsentant, Volksvertreter, Abgeordneter (Deputirter), Landstand und ähnliche im gewöhnlichen Leben mit einander verwechselt werden; so unterscheidet doch die Wissenschaft genau und streng zwischen diesen Begriffen. Repräsentanten oder

Digitized by Google

Volksvertreter können eigentlich nur diejenigen genannt werden, deren Wahl aus der numerischen Gesammtheit eines ganzen Volkes, ohne Rücksicht auf die einzelnen Stände und politischen Interessen in der Mitte der bürgerlichen Gesellschaft, erfolgt. Ständische Abgeordnete, oder, in der Sprache der vorigen Jahrhunderte, Landstände sind, im eigentlichen Sinne, diejenigen, welche nach den herkömmlichen besondern Ständen des Volkes, dem Adel, dem Bürgerstande, und, in katholischen Ländern, auch der Geistlichkeit, entweder nach dem auf gewissen Gütern oder Corporationen ruhenden erblichen Rechte der Standschaft, oder, wie bei dem Bürgerstande, gewöhnlich nur aus der Mitte der Magistrate, und zwar von den Magistraten selbst, ohne Mitwirkung der Bürgerschaft, erwählt werden.

Bei dem ersten Systeme bestimmt zwar die Verfassung die nähern Bedingungen für die, welche berechtigt sind, Volksvertreter zu wählen, so wie für die, welche von diesen Wählern gewählt werden können; Bedingungen, die, wie wir unter dem Abschnitte von dem Wahlgesetze sehen werden, gewöhnlich an die Entrichtung einer Steuerquote, an die Erreichung eines gewissen Lebensjahres u. a. geknüpft worden sind. Allein in Hinsicht auf die zu wählenden Individuen läßt dieses System völligen Spielraum, so daß es auf die sogenannten bürgerlichen Stände und Berufsarten keine Rücksicht nimmt, sondern, je nachdem das Zutrauen ihrer Mitbürger bei der Wahl der Volksvertreter entscheidet, adliche und bürgerliche Grundbesitzer, Geistliche aller christlichen Confessionen, Mitglieder des Militairstandes, Lehrer, Beamtete, Advocaten, Aerzte, Ge-

Digitized by Google

werbtreibende, Kaufleute, Landleute u. a., ohne Rücksicht darauf gewählt werden können, ob der Zufall der Wahl vielleicht von der einen Classe der Bürger eine große Mehrzahl, und von der andern Classe entweder nur sehr wenige, oder vielleicht gar keine, in die Volksvertretung beruft. Nach diesem Systeme geschieht es z. B. in Nordamerika, daß in die Kammer der Deputirten gewöhnlich eine sehr große Zahl von Rechtsgelehrten gewählt wird. — Zugleich liegt es im politischen Charakter dieses Systems, daß die gewählten Repräsentanten nie die unmittelbaren Interessen des Berufes, den sie im Staate betreiben, und des Standes, zu welchem sie nach ihrem Berufe gehören, sondern die allgemeinen Interessen des ganzen Staates vertreten, daß sie von ihren Wählern keine particulären Aufträge erhalten und annehmen können, sondern daß ihr Urtheil und ihre Stimme in der allgemeinen Versammlung der Volksvertreter ganz ihrer individuellen Ansicht und Ueberzeugung von dem überlassen bleibt, was an sich recht und dem Staate ersprießlich seyn werde. — Dieses System bildete die Grundlage der verschiedenen neuen Verfassungen Frankreichs, so wie aller derjenigen Reiche und Staaten, wo, im Sturme einer Revolution, alle frühere, aus dem Mittelalter stammende, Ständeverhältnisse vernichtet wurden. In der That kann auch dieses System nur da mit Strenge angewandt und durchgeführt werden, wo die früher bestandenen besondern Berechtigungen des Adels, der Geistlichkeit und des Bürgerstandes, nach seinen verschiedenen Corporationen, Zünften, Innungen und Gilden völlig erloschen sind. — Wo aber die Umgestaltungen im innern Staatsleben auf dem ruhigen Wege

der allmähligen Reformen, und nicht im zerstörenden Sturme einer Revolution, geschahen; wo also von der frühern geschichtlichen Unterlage des innern Staatslebens, von dem im Mittelalter geordneten Verhältnisse der verschiedenen Stände und Berufsarten, sich vieles, und namentlich das sich erhielt, was dem verjüngenden Geiste eines fortgeschrittenen Zeitalters nicht geradezu widerstreitet: da kann das genannte System, in seiner folgerichtigen Strenge, nicht angewandt werden; folglich giebt es auch nur im Geiste dieses Systems Repräsentanten oder Vertreter des Volkes.

Im Gegensatze gegen dieses repräsentative System beruht der politische Charakter des ständischen Systems darauf, daß zwar in den Grundbestimmungen einer neuen Verfassung die Vorschriften enthalten sind, unter welchen Bedingungen die Wähler, und von diesen wieder die ständischen Deputirten ernannt werden, daß aber, nach einer in der Verfassung ausgesprochenen Zahl, die Wahl selbst an die, in den Staaten bestehenden, bürgerlichen Stände gebunden bleibt. So z. B. daß bestimmt wird, es sollen im Ganzen 60 ständische Abgeordnete, und diese zu einem Drittheile aus dem Stande der großen Grundbesitzer, zu einem Drittheile aus dem Stande der Gewerbe- und Handeltreibenden, und zu einem Drittheile aus dem Stande der Landleute, oder der kleinern Grundbesitzer, gewählt werden. So unterscheidet z. B. namentlich die neue Verfassung Schwedens vom Jahre 1809 die, bereits seit den Zeiten Gustav Wasa's auf dem Reichstage besonders vertretenen, vier Stände: des Adels, der Geistlichkeit, des Bürger- und des Bauernstandes.

Allein in diesem ständischen Systeme fanden nicht nur

in den einzelnen Staaten und Ländern, schon seit früherer Zeit, bedeutende Verschiedenheiten (z. B. in der alten würtembergischen ständischen Verfassung) statt; es sind auch in den neuen teutschen Verfassungen, welche das ständische System beibehielten, viele, wesentlich von einander abweichende, Schattirungen in Hinsicht auf die Begriffsbezeichnung der Stände selbst, so wie in Beziehung auf die, aus den in der Verfassung angenommenen Ständen zu wählenden, Abgeordneten festgesetzt worden. Denn bald hat man dem Adel eine besondere ständische Vertretung zugetheilt, bald ihn mit den großen Grundbesitzern überhaupt in Eine Classe zusammengestellt; bald sind dem geistlichen Stande gewisse bestimmte Plätze unter den Abgeordneten zugestanden, bald die Mitglieder dieses Standes nicht besonders berücksichtigt worden; bald hat man die Abgeordneten des Bürgerstandes blos auf Wahlen aus den Magistratspersonen, oder zugleich aus der Classe der Gewerbe- und Handeltreibenden bezogen; bald ist der Bauernstand, der Zahl nach, im Verhältnisse zu den übrigen Ständen, gleichmäßig berechtigt, bald mehr oder weniger beschränkt worden; je nachdem das politische System der Regierungen mehr der möglichsten Beibehaltung des früher Bestandenen, mit einiger Berücksichtigung der neu eingetretenen, und von dem Zeitgeiste dringend ausgesprochenen, Bedürfnisse galt, oder je nachdem die Regierungen nur die vormalige Unterlage der ständischen Verfassung im Allgemeinen beibehalten, dieselbe aber im Einzelnen wesentlich, nach den neu eingetretenen Verhältnissen, umgestalten wollten.

Allein zunächst beruht dieses System darauf, daß, wenn gleich die, nach Ständen gewählten, Abgeordneten des

Digitized by Google

Volkes, nach ihrem Zusammentritte, bestimmt sind, das Ganze einer allgemeinen Landesvertretung zu bilden, doch die gewählten Mitglieder aus den besondern Ständen des Volkes zunächst auch die besondern Interessen ihres Standes wahrnehmen und vertreten sollten, damit kein einzelner Stand, durch die Berücksichtigung seiner besondern Interessen und Bedürfnisse, die übrigen Stände beeinträchtige, und seine Rechte auf deren Kosten zu weit ausdehne, und in den Beschlüssen der Ständeversammlung durchsetze. — Am fehlerhaftesten erscheint dieses ständische System, wo man die, nach den verschiedenen Ständen gewählten, Abgeordneten nicht einmal zu einer gemeinschaftlichen Versammlung, sondern blos nach sogenannten Curien zusammenberuft, wie dies z. B. in dem churhessischen Verfassungsentwurfe vom 16. Oct. 1830 bestimmt ward. Nothwendig muß eine solche Bestimmung zu dem Particularismus der Interessen der einzelnen Curien führen, der um so nachtheiliger in seinen Wirkungen sich ankündigen dürfte, je mehr die, aus dem Mittelalter stammende, Curienabtheilung in unserm Zeitalter veraltet ist; so wie die Herstellung der Curien selbst in denjenigen neuen Verfassungen nicht versucht ward, in welchen man übrigens vieles von der ältern Gestaltung der Landstände beibehielt.

Als Ergebniß über die, in der Wirklichkeit versuchte, Anwendung beider Systeme, des repräsentativen und des ständischen, scheint hervorzugehen, daß das erste, in seiner Abgeschlossenheit und Strenge, nur in Reichen und Staaten anwendbar ist, welche durch die Feuertaufe einer Revolution gingen, wo also das Lehnssystem, mit allen seinen Bestimmungen, Schattirungen und Folgen,

Digitized by Google

völlig zertrümmert, das Recht des Adels blos als ein persönliches (nicht aber als ein Vorrecht vor den übrigen Staatsbürgern auf die Besetzung der Staatsämter, auf privilegirten Gerichtsstand, und auf Steuerbefreiungen) anerkannt, das Band der Zünfte und Innungen aufgelöset, die Scholle des Landmanns von Eigenhörigkeit und Frohnen befreit, und jeder active Bürger als berechtigt (als wählend und wählbar) zur Theilnahme an den Verhandlungen der gesammten, nicht ständisch getrennten, Interessen des ganzen Staates und Volkes betrachtet wird. — Das zweite, oder ständische System hingegen wird, nach seinen durch die Fortschritte der Zeit herbeigeführten Reformen, in allen denjenigen Staaten den Vorzug gewinnen, wo keine Revolution, sondern die Nothwendigkeit von dem Eintritte zeitgemäßer Reformen ins innere Staatsleben, den Ausschlag für die Begründung einer neuen Verfassung gab; wo man folglich Bedenken trug, die völlige Aufhebung des Lehnssystems auszusprechen, wenn man gleich dessen veraltete und drückende Formen (namentlich der Eigenhörigkeit und des Frohnenwesens) möglichst beseitigte; wo man, ungeachtet der beibehaltenen Vorrechte des Adels, dennoch den, zur höhern Civilisation gelangten, dritten Stand nicht länger von dem Antheile an der Leitung der Gemeinde- und Staatsangelegenheiten, selbst nicht von den höhern Staatsämtern ausschloß; wo man das Patriciat der Magistrate beschränkte, und nicht blos aus den Magistraten, sondern überhaupt aus den gebildeten Mitgliedern des dritten Standes, die Vertretung dieses Standes und der besondern städtischen Interessen wählte; und wo man endlich die Gleichmäßigkeit der Be-

Digitized by Google

steuerung nach dem einzig rechtlichen Grundsatze des reinen Ertrages aussprach. — Daß übrigens dieses ständische System vielfacher Schattirungen und Grade der bürgerlichen Freiheit fähig ist, ward bereits erwähnt. Denn allerdings enthalten diejenigen neuen Verfassungsurkunden, welche auf das ständische System gegründet sind, sobald man ihre einzelnen Bestimmungen mit einander vergleicht, die mannigfaltigsten Abstufungen und Schattirungen, von der ersten Stufe an, wo das ständische System dem repräsentativen bereits sich so weit nähert, daß es fast mit demselben zu verschmelzen scheint (wie z. B. in der bayrischen, würtembergischen und badenschen Verfassungsurkunde), bis zu der letzten, wo die, in der Verfassung anerkannten, einzelnen Stände noch ganz den Charakter der Feudalstände tragen (wie z. B. in der Verfassung des Fürstenthums Liechtenstein), oder in Curien getheilt werden (wie in dem schon erwähnten churhessischen Verfassungsentwurfe). —

Allein zwischen diesen beiden Systemen, dem repräsentativen und dem ständischen, ist noch ein drittes gedenkbar, welches die Vorzüge des repräsentativen mit den Ergebnissen des ständischen möglichst vereiniget; — das System der politischen Interessen. Dasselbe hält die Mitte zwischen dem, nur durch eine vorhergegangene Revolution in die Wirklichkeit tretenden, repräsentativen, und dem, mit zu weit getriebener Berücksichtigung des sogenannten historischen Rechts blos in gewissen Einzelnheiten modificirten, ständischen Systeme. — Das System der politischen Interessen erkennt die, im Staate bestehenden, Stände thatsachlich nach ihren Rechten und bürgerlichen Verhältnissen an, ohne doch an diese Stände

die ausschließende Berechtigung zur Mitwirkung bei den allgemeinen Staatsangelegenheiten zu knüpfen. Mögen daher immer, als eigene Berufsarten, der Stand des Adels, des Militairs, der Geistlichen, der Schullehrer, der Rechtsgelehrten, der Aerzte, der Kaufleute, der Fabrikanten und Handwerker, und der Landleute, im Staate fortbestehen; so folgt daraus keinesweges, daß jede dieser besondern Berufsarten eine besondere Vertretung ihres Particularismus in Anspruch nehmen darf. Mögen auch — unter gewissen näher zu bezeichnenden Bestimmungen — sämmtliche Mitglieder dieser Berufsarten, als active Staatsbürger, wahlfähig zur Vertretung seyn; so wird doch ihre Wahl nicht kastenartig bestimmt. Das System der politischen Interessen beruht vielmehr darauf, daß nicht einzelne Stände, sondern die verschiedenen Hauptinteressen des Staates vertreten werden, und blos nach dieser Grundbestimmung kann es rechtlich, zweckmäßig und nöthig seyn, daß, für die Vertretung der Hauptinteressen des Staatslebens, Mitglieder aus den genannten verschiedenen Berufsarten wählbar sind. Das Zutrauen ihrer wählenden Mitbürger muß aber darüber entscheiden, ob die Wahlstimmen z. B. sechs Rechtskundige und gar keinen Arzt, und zehn adliche Grundbesitzer und nur zwei Geistliche, und so umgekehrt, treffen. Bei der gegenwärtig erreichten Höhe der Civilisation darf man der großen Mehrheit der, durch das Zutrauen ihrer Mitbürger gewählten, Abgeordneten es zutrauen, daß nicht blos der Geist ihres Standes, zu welchem sie nach ihrem Berufe gehören, sondern der höhere Gemeinsinn sie belehren werde, daß alle Berufsarten an sich für die Wohlfahrt des Ganzen nöthig sind,

Digitized by Google

daß alle rechtlich neben einander bestehen müssen, daß aber auch sie alle, nur nach ihrer Gesammtheit und Zusammenwirkung, — nicht nach ihrer ständischen Abgeschlossenheit, oder gar nach einer kleinlichen und lähmenden Eifersucht auf einander — das wahre innere Staatsleben, nach seiner Frische, Lebendigkeit und Kraft bilden. — Nach diesem Systeme haben die gewählten Mitglieder aus diesem oder jenem Stande nicht das besondere Interesse ihres Standes wahrzunehmen und gegen die Andern durchzuführen, oder sogar — durchzufechten; sie alle bilden, nach ihrer rechtmäßigen Wahl und nach ihrem Zusammentritte, das wohlgeordnete Ganze aller gemeinsamen politischen Interessen des Vaterlandes. Sie wirken, geleitet von Einem Hauptinteresse, nicht als Adliche, als Grundbesitzer, als Geistliche, als Bankiers, als Fabrikanten oder als Magistratspersonen, — sondern als Söhne eines und desselben Vaterlandes. Mögen sie dann immer, nach der ihnen zustehenden besondern Kenntniß ihres Berufs im Staate, sobald der Gang der Verhandlungen diese Berufsarten berührt, ihre, auf besondere Sachkenntniß und Erfahrung gestützten, Ansichten mittheilen und sie der Prüfung ihrer Mitdeputirten vorlegen; so erlischt dadurch keineswegs ihr allgemeines Verhältniß als Stellvertreter des Staates nach seiner Gesammtheit; vielmehr kann in einzelnen Deputationen der zur Sprache gebrachte specielle Gegenstand besonders berathen, begutachtet, und so, durch die Mitwirkung mehrerer sachkundiger Männer zum Spruche gereift, der allgemeinen Versammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

Dieses System der politischen Interessen hat den

Digitized by Google

wesentlichen Vorzug, daß die Interessen der einzelnen Stände kein Uebergewicht über die Interessen der andern gewinnen (daß z. B. nicht die gewählten Mitglieder der adlichen Grundeigenthümer ihre besondern Interessen durchkämpfen gegen die besondern Interessen des Bauernstandes, oder die, aus der Mitte der Geistlichkeit gewählten, Mitglieder nicht von der hierarchischen Neigung ergriffen werden, die Kirche über den Staat zu stellen, — oder die gewählten Fabrikanten nicht das Interesse der Fabrikbesitzer über das Interesse des Handels zu erheben versuchen); daß vielmehr, im Geiste dieses Systems, weder Aristokratie noch Demokratie, weder Hierarchie noch Patriciat, weder Zunftgeist noch gelehrter Stolz sich geltend zu machen vermag. — Allerdings kann dieses System nur da mit Erfolg durchgeführt werden, wo die Ueberreste des Lehnssystems allmählig verschwinden, wo also namentlich die Eigenhörigkeit, die ungemessenen und gemessenen Frohnen durch rechtliche Uebereinkunft aufgehoben, die bisherige Steuerbefreiung der bevorrechteten Stände durch angemessene Ausgleichung beseitigt, und alle hemmende, trennende und entfremdende Verhältnisse zwischen den verschiedenen Berufsarten und Ständen entfernt werden, damit Gemeingeist und Vaterlandsgefühl an deren Stelle trete, und, ungeachtet der, in der Wirklichkeit nothwendig fortdauernden, Verschiedenheit der Berufsarten, dennoch der Grundton des Ganzen — die Herrschaft des Rechts und die Wohlfahrt Aller — werde.

Man wende gegen die Ausführbarkeit dieses Systems nicht ein, daß die mittlern und untern Classen des Volkes noch zu tief ständen, als daß eine solche Ausgleichung

Digitized by Google

und Verschmelzung der einzelnen Interessen zu dem Gesammtinteresse des Vaterlandes erwartet werden könne. In der That ist es nur ein Vorurtheil der höhern Stände, das blos aus ihrer Abgeschlossenheit unter sich und aus ihrer fast völligen Unbekanntschaft mit der, im Mittelstande bereits eingetretenen, hohen Intelligenz sich erklären läßt, wenn sie die übrigen Volksclassen noch für politisch unmündig erklären. Mögen auch in den einzelnen Schattirungen des sogenannten feinern Welttones, mögen namentlich in der parlamentarischen Beredsamkeit, die mittlern und untern Stände noch der Erfahrung und Uebung ermangeln; der Kern derselben ist kräftig und gut; die Intelligenz in ihrer Mitte ist mächtig gestiegen; ein sicherer Tact, welchen äußere Rücksichten nicht so leicht und so oft fesseln können, als in den höhern Ständen, verbürgt das besonnene und richtige Urtheil der mittlern und untern Volksclassen, und eine Uebung von zwei Jahrzehnten in der Praxis des öffentlichen bürgerlichen Lebens wird dem, in der Mitte dieser Abgeordneten beim ersten Zusammentreten des Landtages noch fühlbaren, Mangel nachhelfen. Wahrscheinlich sprachen die schwedischen Bauern auf den Reichstagen in den Zeiten des Gustav Wasa auch noch nicht so klar, bestimmt und kräftig, wie in den Tagen Gustavs 3 und Gustavs 4! —

Wie kann und soll nun aber dieses vermittelnde System der staatsbürgerlichen Interessen in die Wirklichkeit eintreten? Dies ist nur möglich nach einer vorurtheilsfreien Verständigung über die verschiedenen Hauptinteressen im bürgerlichen Leben, welchen alle einzelne Berufsverhältnisse innerhalb des Staates mit Leichtigkeit

sich einordnen lassen. Es scheint aber diese Verschiedenheit auf drei Hauptclassen menschlicher Thätigkeit zurückgeführt werden zu können:

a) auf das besondere Interesse des Grundbesitzes, mit seinen beiden Unterarten des größern und des kleinern Grundbesitzes;

b) auf das besondere Interesse der städtischen Gewerbe, nach ihrer Eintheilung in Manufacturen, Fabriken, und in den Handel nach allen seinen Verzweigungen; und

c) in das besondere Interesse der Intelligenz im Staate, unter welchen allgemeinen Begriff die gesammte Thätigkeit aller Gelehrten, Staatsbeamten und Künstler gebracht wird.

Man darf wohl in unserm Zeitalter auf die allgemeine Zustimmung rechnen, wenn man die Vertretung des Grundbesitzes als das erste staatsbürgerliche Interesse bezeichnet. Eben so haben die meisten neuen Verfassungen dafür entschieden, daß die Vertretung des größern Grundbesitzes nicht zunächst von der adlichen Geburt des Besitzers, sondern überhaupt vom Besitzthume des Grundes und Bodens abhängig gemacht wird. Endlich scheint auch darüber Uebereinstimmung zu herrschen, daß, obgleich der größere und kleinere Grundbesitz gewisse allgemeine Interessen haben, doch die besondern Interessen beider so verschieden sind, daß nicht blos der große, sondern auch der kleine Grundbesitz besondere Vertreter aus seiner Mitte haben müsse. — Daß aber beide Unterarten des Grundbesitzes zu einer allgemeinen Hauptclasse der Vertretung gehören, ergiebt sich aus den gemeinsamen und wesent-

Digitized by Google

lichen Interessen beider, wenn gleich in den einzelnen Ländern die Zahl der aus dem größern und kleinern Grundbesitze zu wählenden Vertreter von einander abweichen kann.

Neben diesen zunächst ländlichen Berufsarten, bilden aber die eigentlichen städtischen Gewerbe, die Manufacturen, Fabriken und der Handel einen besondern Zweig menschlicher Betriebsamkeit, welchem eigenthümliche Interessen zukommen, die nicht nur von den Interessen des Grundbesitzes wesentlich verschieden, sondern — in einzelnen Fällen — denselben sogar scheinbar und wirklich widersprechend sind. Auf welche Weise dieser Widerspruch zwischen ländlicher und städtischer Betriebsamkeit im Staatsleben sich ankündige, und wie er von der Regierung behandelt und beseitigt werden müsse, — namentlich auch inwiefern in Fabrik- und Handels-Staaten die besondern Interessen der Fabriken und des Handels zu berücksichtigen sind, daß nicht das Fabrikwesen auf Kosten des Handels, oder der Handel zum Nachtheile des Fabrikwesens befördert und unterstützt werde; das ist die wissenschaftliche Aufgabe der Staatswirthschaft. Für die Begründung neuer Verfassungen gelten die Interessen der Fabriken und des Handels als gleich wichtig und gleich folgenreich für das Gesammtinteresse des Staates. Beide müssen also auch in der Staatsverfassung völlig gleichmäßig berücksichtigt werden. — Weil aber an der Spitze der Städte die Magistrate, so wie in zeitgemäß gestalteten Städteordnungen, die freigewählten Communalrepräsentanten stehen, welchen beiden — obgleich nach verschiedenen speciellen Aufgaben — die Bewahrung, Aufrechthaltung, Beförderung und Fortbildung

Digitized by Google

der besondern städtischen Interessen zukommt; so müssen auch, je nachdem das Vertrauen ihrer Mitbürger über die Sachkenntniß, Rechtlichkeit und Kraft der Magistratspersonen und der Communalrepräsentanten entscheidet, aus der Mitte der Magistrate und der Communalrepräsentanten, zur Vertretung der besondern städtischen Interessen, die Abgeordneten dieser Hauptclassen staatsbürgerlicher Thätigkeit gewählt werden können.

Doch lebt der Mensch weder von den Früchten und dem Ertrage der Landwirthschaft, noch von den Erzeugnissen und den Reichthümern der Gewerbe und des Handels allein; die erhöhte Intelligenz im innern Staatsleben giebt nicht blos in den Kreisen der Wissenschaft und der Kunst, sie giebt selbst in der sorgfältigen Wahrnehmung der landwirthschaftlichen und der städtischen Interessen den Ausschlag. So wohlthätig und unnachlaßlich nun auch die intensive und extensive Erweiterung der Intelligenz für alle besondere staatsbürgerliche Interessen ist; so giebt es doch in jedem civilisirten Staate eine große Anzahl von Staatsbürgern, welche ausschließend dem Anbaue der Wissenschaft und Kunst sich widmen, welche die ganze Dauer und Kraft eines Menschenlebens daran setzen, und welche, nach erlangter und durch strenge Prüfung anerkannter Befähigung, vom Staate in den verschiedenen Hauptzweigen der Wissenschaften und Künste angestellt werden. Ob man nun gleich unter diesen Pflegern der Wissenschaft und Kunst im Staate wieder zwischen den eigentlichen Staatsbeamten, und den nicht vom Staate unmittelbar angestellten Gelehrten und Künstlern unterscheiden kann; so haben doch beide Gattungen, nach ihrer Stellung zum Staate,

Digitized by Google

gemeinsame Interessen. Nimmt man die Sache genauer; so dürfte überhaupt nicht selten zwischen den einzelnen Mitgliedern des Manufactur-, des Fabrikwesens und des Handels, nach den verschiedenen Verzweigungen desselben, eine größere Verschiedenheit hervortreten, als zwischen den einzelnen Theologen, Rechtsgelehrten, Aerzten, Schullehrern, Justiz-, Polizei-, Finanz- und Militairbeamten, ja selbst den sogenannten Privatgelehrten, nach ihrer individuellen Stellung zur Beförderung der Intelligenz im Staate. — Möge man also immer factisch eben so, nach den einzelnen Ankündigungen der Intelligenz im Staate, den Stand der Prediger, der akademischen Lehrer und der Schullehrer, von dem Stande des Rechtsgelehrten und des practischen Arztes, so wie von dem Stande der Staatsbeamten, im engern Sinne dieses Begriffes, unterscheiden; schwerlich dürfte dieser Unterschied im Kreise der staatsbürgerlichen Intelligenz größer seyn, als der Unterschied zwischen den Interessen der größern und kleinern Grundbesitzer, oder der Unterschied zwischen den Interessen der Manufacturisten, Fabrikanten und Kaufleute. — So wenig aber wegen dieser Verschiedenheit, nach einer folgerichtigen staatsrechtlichen und politischen Theorie, die gemeinsamen Interessen der Grundbesitzer, oder auch die der Gewerbe und des Handels, in zwei besondere und sorgfältig getrennte Vertretungen dieser Interessen getheilt werden dürfen; eben so wenig darf dies auch in Hinsicht der Vertretung der besondern Interessen der Intelligenz geschehen. Weder der geistliche Ephorus, noch der Prediger, weder der Professor der Hochschule, noch der Gymnasial-, der Bürgerschulen- und der Elementarschullehrer; weder der

Rechtsgelehrte, welcher Mitglied eines Spruchcollegiums, oder Vorstand eines Civilamtes, oder Polizei- oder Finanzbeamter ist; weder der theoretische Mediciner auf der Hochschule, noch der practische Arzt, bedürfen einer besondern Vertretung der speciellen Interessen ihres persönlichen Berufes. Denn alle diese Interessen verschmelzen — aus dem Standpuncte des Staatszweckes — in dem ihnen gemeinsamen Interesse der Intelligenz im Staate. Oder sollten wohl einzelne Mitglieder dieser besondern Ankündigungen der Intelligenz im Staatsleben es in Zweifel ziehen oder bedenklich finden, dem allgemeinen Interesse der Intelligenz im Staate anzugehören? Könnte in dem Zeitalter der politischen Mündigkeit es wohl noch einem Mitgliede des geistlichen Standes beigehen, sich, in Beziehung auf den Staat, für wichtiger, bedeutender und nothwendiger zu halten, als den Staatsbeamten, der das ewig heilige Recht handhabt, oder als den Gymnasial- und Universitätslehrer, deren unmittelbarer Beruf es ist, die angehenden Gelehrten überhaupt, nach den verschiedenen Ankündigungen der Gelehrsamkeit (die man im Mittelalter zunftmäßig in vier Facultäten, gleichsam in vier verschiedene Hauptinnungen, eintheilte), zu bilden, oder als den Arzt, der die Natur überhaupt und alle ihre Heilmittel erforscht, damit er der leidenden Menschheit in allen seinen Mitbürgern — ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit ihres Standes — zu Hülfe komme? — Ein solcher Irrthum und Mißgriff würde, in unserm Zeitalter, höchstens nur aus dem nach Isolirung strebenden Kastengeiste einzelner Brodgelehrten (im wörtlichen Sinne dieses Begriffes), die über den nothwendigen und wohlthätigen Zusammenhang

Digitized by Google

aller einzelnen Wissenschaften und deren Theile nie mit sich einig wurden, erklärt, von einer aufgeklärten Regierung aber, vor welcher alle Thätigkeiten der Intelligenz als gleichberechtigt und gleich nothwendig für die Zwecke des Staates erscheinen, nie im Ernste berücksichtigt werden können. — Der wahre Gelehrte aber, der — ob er gleich zu dieser, oder jener Facultät, zu diesem, oder einem andern Zweige des wissenschaftlichen Lebens gehören mag — den Geist der Wissenschaft selbst in sich aufnahm, und sich, nach seinem individuellen Standpuncte zum Kreise der Gesammtintelligenz im Staate, nur als integrirenden Theil des Ganzen betrachtet, wird jede gerechte Forderung der staatsbürgerlichen Interessen seines besondern Standes und Berufes befriedigt finden, wenn die allgemeinen Interessen der Intelligenz im Staate eine selbstständige Vertretung, neben den Classen der Grundbesitzer und der Gewerbtreibenden, erhalten. — In dem Geiste dieser Theorie sprach der Minister Freiherr von Stein in seinem (Abschieds-) „Circular vom 24. Nov. 1808 an alle obere Staatsbehörden" die wahrhaft classischen Worte: „Mein Plan war, jeder active Staatsbürger, er besitze hundert Hufen oder eine, er treibe Landwirthschaft, Fabrikation oder Handel; er habe ein bürgerliches Gewerbe, oder sey durch geistige Bande an den Staat geknüpft, habe ein Recht zur Repräsentation." Wir sind der Meinung, daß der Mann, welcher in einer für Preußens Zukunft hochwichtigen Zeit die Städteordnung gab, auch die besondern staatsrechtlichen Interessen aus dem einzig richtigen Gesichtspuncte auffaßte und würdigte.

Ob und wie aber, bei der Festhaltung dieser drei

Hauptintereſſen im Staate, die Vertheilung derſelben in eine oder in zwei Kammern der Abgeordneten am zweckmäßigſten geſchehen könne; davon handelt einer der folgenden Abſchnitte, welcher die politiſche Theorie des Ein- und Zweikammerſyſtems aufſtellt.

Das vermittelnde Syſtem der ſtaatsbürgerlichen und politiſchen Intereſſen, das in der That zwiſchen dem repräſentativen und ſtändiſchen die Mitte hält, beiden ſich theilweiſe nähert, von beiden aber ſich auch wieder dadurch entfernt, daß es nicht, wie das repräſentative, auf einem revolutionairen, noch wie das urſprünglich ſtändiſche, auf dem Boden des Mittelalters, ſondern auf dem Boden der Gegenwart, und namentlich der gegenwärtigen Ankündigung und Stellung der drei verſchiedenen Hauptintereſſen im Staatsleben gegen einander, erwuchs, ſcheint eben ſo die Theorie, wie die Ausführbarkeit in der Praxis für ſich zu haben. Allerdings werden die excentriſchen Ultra's der äußerſten Linken es für zu gemäßigt, und als die von ihnen geforderte „ununterbrochene Bewegung" beſchränkend und hemmend, ſo wie die unerbittlichen Anhänger und Freunde der mittelalteriſchen Formen, daſſelbe für zu viel bewilligend und das ehrwürdige Gebäude der ſieben Jahrhunderte alten Curien-Verfaſſung bedrohend und erſchütternd erklären. Allein den erſtern erwiedern wir, daß ſelbſt die freie und friſche Bewegung im Staatsleben einer feſten Baſis bedürfe, von welcher dieſe „Bewegung" ausgehen muß, wenn ſie nicht die Kräfte vereinzelnd, zerſplitternd, und das noch beſtehende und anerkannt geſchichtlich Zweckmäßige erſchütternd, wirken ſoll, weil ſchon in der phyſiſchen Welt die ununterbrochen

Digitized by Google

fortdauernde Bewegung der Himmelskörper, der Elemente und selbst der kunstvolle Mechanismus der Dampfschiffe, auf bleibenden Naturgesetzen beruht, so daß also auch die verschiedenen Ankündigungen der lebensvollen Bewegung innerhalb der Geisterwelt auf die ewig gültigen Gesetze der Welt der Freiheit — auf Sittlichkeit, Recht, Zweckmäßigkeit, Ebenmaas und Ordnung — sich stützen müssen. Den zweiten aber antworten wir, daß alles, was, bei dem Fortschritte der Völker und Staaten zu den höhern Stufen der Intelligenz, als veraltet und abgestorben sich ankündigt, von dem Baume des bürgerlichen Lebens als dürres Reis getrennt, und frischer Lebenstrieb an dessen Stelle gesetzt werden müsse. Wir gestehen ihnen zu, daß das, was im Mittelalter ins Leben der Staaten eintrat, für die damaligen Verhältnisse und Bedürfnisse völlig zweckmäßig war; wir erinnern sie aber auch zugleich daran, daß die Zeit selbst bereits mächtig an diesen mittelalterischen Formen änderte, ohne daß die Reaction es zu hindern vermochte, und daß — zur Belehrung und Warnung für Mitzeit und Nachwelt — die hartnäckige Aufrechthaltung oder Wiederbelebung der überlebten und bereits untergegangenen Formen des Feudalsystems in der Mitte mehrerer großen Reiche, zu der völligen Umkehrung alles Bestehenden in den vulcanischen Erschütterungen der politischen Revolutionen führte. — Es giebt daher zwischen der, durch die im Revolutionssturme entfesselte rohe Gewalt bewirkten, grenzen- und ziellosen „Bewegung," und zwischen dem, mit dem Lehnssysteme identificirten, Verhältnisse zwischen den geistlichen und weltlichen Herren und ihren Dienstmännern, noch ein drittes, das System der staatsbürgerlichen Interessen,

das eine Vergangenheit voraussetzt, weil es auf der Anerkennung der im Laufe der Zeit veränderten, erhöhten und gesteigerten bürgerlichen Bedürfnisse beruht, zugleich aber die Zukunft im Auge behält, weil es diese Zukunft an die Gegenwart anknüpft, indem es, vermittelst der rechtlich und verfassungsmäßig geordneten Bewegung im innern Staatsleben, den sichern Fortschritt des lebenden Geschlechts zum Bessern vorbereitet.

(Am Schlusse dieser Entwickelung muß noch der, in neuester Zeit zur Sprache gebrachten, besondern Vertretung der Kirche, oder richtiger des geistlichen Standes, gedacht werden, weil die Kirche an sich, nach ihrer Stellung in und zu dem Staate, keiner besondern Vertretung bedarf, und derselben auch nicht fähig ist. Wenn daher von einer besondern Vertretung „der Kirche selbst" nicht die Rede seyn kann, und alle Versuche, diese Vertretung mit einem der drei verschiedenen kirchenrechtlichen Systeme — dem Episkopal-, dem Territorial- und dem Collegial-Systeme — in Verbindung zu bringen, mißlingen mußten; so handelt es sich zunächst blos darum, ob die unmittelbaren Diener der Kirche, ob der Stand der Geistlichkeit, eine besondere — von allen übrigen Ständen verschiedene — Vertretung in Anspruch zu nehmen berechtigt sey. Nur drei Gründe könnten dieses Recht vermitteln: 1) die Thatsache, daß während des Mittelalters in den meisten Reichen der geistliche Stand besonders vertreten ward; 2) der mit der Amtsbesoldung der meisten teutschen Geistlichen in Verbindung stehende Grundbesitz; und 3) die, von den bürgerthümlichen Interessen wesentlich verschiedenen,

Digitized by Google

religiösen und kirchlichen Interessen. Darauf erwiedern wir, daß das Erscheinen des geistlichen Standes im Mittelalter auf den ständischen Versammlungen theils eine nothwendige Folge der ausschließend in seiner Mitte liegenden Intelligenz war, welche damals selbst das Lesen und Schreiben zu einem Monopole des geistlichen Standes, und die höhern geistlichen Beamten nothgedrungen zu Räthen und Secretairen der Könige und Fürsten machte; theils mit dem damaligen Verhältnisse der Kirche zum Staate, im Geiste des herrschenden Systems der Hierarchie, unmittelbar zusammenhing. So wie aber jenes erstgenannte Verhältniß der Geistlichkeit durch die Fortschritte der Intelligenz von selbst sich lösete; so stürzte auch das System der geistlichen Hierarchie, mit allen seinen Formen, Bedingungen und Folgen, in der protestantischen Christenheit von selbst zusammen, und ward sogar in der katholischen Christenheit so weit erschüttert, daß keine neue Verfassung in denjenigen teutschen Staaten, deren Bevölkerung entweder nach der großen Mehrheit, oder doch nach einer sehr bedeutenden Zahl, zur katholischen Kirche gehört, eine besondere und selbstständige Curie des geistlichen Standes in ihre Bestimmungen aufgenommen hat. — Was ferner den Grundbesitz der Geistlichkeit anlangt; so ist er, nach seinem Verhältnisse zu dem übrigen Grundbesitze im Staate, so klein, daß dessen Nutznießer (nicht Besitzer) kaum in den Kreis der Vertreter des kleinen Grundbesitzes eingereihet werden, und außerdem als bloße Nutznießer nie die vollen Rechte eines wirklichen Eigenthums ansprechen könnten. Dieses

geistliche Besitzthum unterscheidet sich aber dadurch von allem übrigen Grundbesitze im Staate, daß sein Ertrag blos pars salarii ist, welchen der Staat, wenn er es für zweckmäßiger hielt, in feste Besoldung verwandeln kann, worauf auch bereits von einzelnen Mitgliedern des geistlichen Standes mit Recht angetragen worden ist, weil die Seelsorge von der landwirthschaftlichen Sorge weit entfernt liegt. Endlich aber können und dürfen die besondern Interessen des geistlichen Standes — so wenig wie die jedes andern Standes — als im Widerspruche mit den allgemeinen Staatsinteressen, oder diese in einer feindlichen Stellung gegen die besondern Interessen der Kirche und des geistlichen Standes gedacht werden, weil, wenn dies wirklich der Fall wäre, die Kirche in den, nach dem Territorialsysteme gestalteten, Staaten längst ihre Autonomie und ihre wohlthätige Wirksamkeit auf die Gemüther verloren haben müßte, während sie vielmehr in neuerer Zeit weit mehr, als früher, durch Presbyterial- und Synodalverfassung, in mehrern Staaten zu einer größern Selbstständigkeit und Würde emporstrebte. — Damit sollen aber die Personen des geistlichen Standes keineswegs aus der Reihe der Abgeordneten des Volkes ausgeschlossen werden. Sie gehören vielmehr, nach ihren gebildetsten und würdigsten, von keiner hierarchischen Ansicht verblendeten, Mitgliedern zu dem ehrwürdigen Kreise der Vertreter der besondern Interessen der Intelligenz, und werden sich der Einordnung, in diesen Kreis nicht schämen dürfen. — Welche Individuen aber, und wie viele derselben in diesen Kreis berufen werden; darüber muß das Wahlrecht ihrer Mitbürger, und über dieses

Digitized by Google

Wahlrecht wieder das, ihnen in der öffentlichen Meinung zukommende, Vertrauen zu ihrer Intelligenz und zu ihrer sittlichen Kraft und Würde entscheiden. Uebrigens würde die bewilligte Vertretung der Geistlichkeit als eines besondern Standes, und zwar verschieden und gleichsam im Gegensatze der Vertretung der Intelligenz im Staate, nicht nur zur Erhebung dieses Standes über alle andere Stände in seiner eigenen Meinung und in der Meinung des Volkes, sondern auch zu seiner schärfern Absonderung von den übrigen, die Intelligenz vertretenden, Abgeordneten, und folgerichtig sogar zur gleichmäßigen besondern Vertretung der Rechtsgelehrten und Staatsbeamten, der Aerzte und der Professoren und Schullehrer führen, die man bis jetzt nicht selten, nach den fortdauernden Begriffen des Mittelalters, nicht als selbstständig, sondern als eine Zugabe zum geistlichen Stande dachte.)

Zu den wesentlichsten Verschiedenheiten der neuen Verfassungen gehören ferner:

4) die Bestimmungen derselben über die Wahlberechtigung, Wahlfähigkeit und Wahlform.

Schon aus den aufgestellten Ergebnissen über den Unterschied zwischen Repräsentanten des Volkes und ständischen Abgeordneten gehet hervor, daß die Bestimmungen des in der Verfassung enthaltenen Wahlgesetzes in vielfacher Hinsicht für eine repräsentative Vertretung verschieden seyn müssen von denen für eine ständische Vertretung. — Allein noch wichtiger ist für die einzelnen Bestimmungen des Wahlgesetzes die Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse eines Reiches und Staates. Dahin gehört zunächst die

Digitized by Google

Rücksicht auf die Gesammtzahl seiner Bevölkerung, weil die Zahl der zu ernennenden Repräsentanten oder Abgeordneten nothwendig dadurch bedingt wird. Weiter muß die, von der Mehrheit der activen Staatsbürger erreichte, Stufe der politischen Mündigkeit bei dem, im Wahlgesetze ausgesprochenen, Verhältnisse zwischen den Wählern und den zu Erwählenden, so wie bei der Wahlform selbst (ob unter der Leitung von Regierungsbeamteten, oder, wie z. B. in Norwegen, der Geistlichkeit nach den einzelnen Kirchspielen u. s. w.) in Anschlag kommen. Endlich wird die Größe der Steuerquote und des Vermögens bei den Wählern und bei den zu Erwählenden, in jedem einzelnen Staate nach den eigenthümlichen Verhältnissen desselben, in Hinsicht auf das Grund- und Volksvermögen, überhaupt auf das bestehende Steuersystem, und auf die individuelle Steuerpflichtigkeit, sorgfältig berücksichtigt werden müssen.

Abgesehen aber von allen diesen örtlichen Beziehungen, über welche, für alle oder auch nur für mehrere teutsche Staaten, durchaus nichts allgemein Gültiges aufgestellt werden kann, giebt es gewisse Hauptpuncte, welche überall in Beziehung auf die Wahl zu berücksichtigen sind.

Jede Wahl in sogenannten Urversammlungen muß unbedingt verworfen werden, weil in den Staaten, wo sie versucht ward, das Zeugniß der Geschichte gegen sie spricht. Dagegen wird das Wahlgeschäft in allen den Staaten sehr erleichtert werden, wo bereits eine, den Bedürfnissen der Zeit entsprechende, Gemeinde-, Stadt- und Kreisordnung besteht, und das Wahlgeschäft mit derselben in die genaueste Verbindung ge-

bracht wird. Entschieden würde man in Frankreich — noch abgesehen von allen andern, in diesem Königreiche mitwirkenden, und zum Theile vom Hofe selbst ausgegangenen, Verhältnissen — in Hinsicht des Wahlgesetzes seit 1815 nicht so oft und nicht so widersprechend experimentirt haben, wenn bereits mit der vierten, oder doch mit der sechsten Verfassung Frankreichs, gleichzeitig das mehrmals beabsichtigte Municipalgesetz ins Leben getreten wäre.

Was nun zunächst die, in der Verfassung ausgesprochene, Gesammtzahl der zu Repräsentanten oder Deputirten zu Erwählenden betrifft; so muß sie zu der Gesammtbevölkerung des Staates selbst in ein richtiges Verhältniß gebracht werden. Wenn z. B. in Frankreich die Zahl der Mitglieder der zweiten Kammer zu 430 berechnet ward; so scheint dies zu einer Bevölkerung, welche über 30 Millionen Menschen steigt, an sich ein richtiger Maasstab zu seyn. Allein anders gestaltet sich die Sache bei den Staaten vom dritten und vierten politischen Range. Die erloschene Verfassung des Königreiches Westphalen z. B. nahm 100 Abgeordnete für eine Gesammtbevölkerung von nicht ganz 2 Millionen Menschen an. — Der leitende Grundsatz bei der Feststellung dieser Zahl muß überhaupt der seyn, daß weder zu wenig, noch zu viel Abgeordnete, nach dem Verhältnisse zur Gesammtbevölkerung, berufen werden. Ist die Zahl der Vertreter zu klein; so wird auch die in der Mitte derselben wirksame Intelligenz verhältnißmäßig nur in einem beschränkten Kreise und Umfange sich ankündigen, besonders aber wird ihr die moralische Kraft fehlen, die — abgesehen von der

persönlichen Kraft der Einzelnen — bei einer größern Zahl der Abgeordneten, an Vertrauen zu sich selbst und an Nachdruck in Hinsicht der öffentlichen Ankündigung der Abgeordneten gewinnt, weil da die Schüchternheit und Verlegenheit, wichtige Angelegenheiten vor den Augen eines ganzen Volkes zu entscheiden und zu vertreten, sich verliert, und die Verantwortlichkeit dafür auf eine größere Anzahl solidarisch übergeht. — Sind aber, im Verhältnisse der Gesammtbevölkerung, der Abgeordneten zu viele; so wird entweder der größere Theil derselben immer von einzelnen Wortführern in ihrer eigenen Mitte abhängig seyn und unwillkührlich von diesen fortgerissen werden (wie im brittischen Unterhause), oder es wird, wenn jeder, selbst der minder fähige und gereifte Kopf, über die einzelnen, zur Verhandlung kommenden, Gegenstände sich hören lassen will, viele Zeit verloren gehen, ohne doch ein festes Ergebniß auszumitteln. Allerdings kann durch eine sorgfältig berechnete Geschäftsordnung viel für die Abkürzung des Ganges der Verhandlungen in den Versammlungen der Abgeordneten im Voraus geschehen; allein der Zeitverlust bei der Vorlesung und Berichtigung der Protocolle von der letzten Sitzung muß nothwendig bei einer zu großen Versammlung sehr bedeutend seyn.

Es scheint daher der Maasstab von höchstens 50 Abgeordneten auf eine Million Bevölkerung für Staaten vom dritten und vierten Range der angemessenste zu seyn; doch so, daß in großen Reichen nicht einmal diese Deputirtenzahl bei einer Gesammtbevölkerung von z. B. 20—30 Millionen Menschen festgehalten werden kann.

Digitized by Google

In Hinsicht des Lebensalters, um wählen und gewählt werden zu können, scheint das zurückgelegte dreißigste Jahr — besonders in nördlichen Klimaten, wo die physische und geistige Entwickelung verhältnißmäßig langsamer geschieht, als im Süden — angenommen werden zu müssen. Wohl mag das fünf und zwanzigste Jahr das Lebensalter bezeichnen, wo der angehende Mann in der Fülle seiner Kraft sich ankündigt. Ob aber bei dieser Kraftfülle auch bereits in diesem Lebensjahre der besonnene und gemäßigte Sinn, und die Ruhe, Sicherheit und Festigkeit des politischen Tactes und Urtheils, sich bei der Mehrheit zeigt; oder ob nicht eben durch die zu jugendlichen Abgeordneten ein heftig aufwogender, übereilter und stürmischer Geist in die Versammlung kommt; das möge man nach den Thatsachen der Geschichte in Beziehung auf die Verfassungen entscheiden, wo man das fünf und zwanzigste Lebensjahr aufstellte *).

Daß übrigens alle von der Berechtigung, zu wählen und gewählt zu werden, ausgeschlossen werden müssen, welche nicht active Staatsbürger sind, welche nicht bereits fünf und mehrere Jahre das Bürgerrecht übten, oder welche wegen Vergehen, wegen Bankerotte u. s. w. in Untersuchung, und des öffentlichen Zutrauens verlustig sind, bedarf kaum der Erwähnung.

Eine doppelte freie Wahl aber, zuerst die Wahl der Wähler, und dann die von den Wählern zu voll-

*) Bekanntlich setzt die neueste Verfassung Frankreichs das Lebensalter der Wähler auf das 25ste, der zu Wählenden auf das 30ste Lebensjahr.

Digitized by Google

ziehende Wahl der Abgeordneten selbst, scheint ein wesentliches Erforderniß bei der Aufstellung des Wahlgesetzes zu seyn, so daß nämlich die bestimmte Zahl der Wähler, vertheilt auf die Gemeinden und Kreise, von allen activen Bürgern dieser Gemeinden und Kreise, nach der Mehrheit der Stimmen gewählt wird; z. B. wenn 150 Wähler in der Verfassung aufgestellt würden, daß diejenigen 150, welche in den Gemeinde- und Kreisversammlungen die Mehrheit der Stimmen erhielten, als Wähler proclamirt würden. Diese Wähler träten dann wieder zusammen, und wählten, entweder aus ihrer eigenen Mitte, oder auch außerhalb derselben, die Deputirten nach dem Ausschlage der Mehrheit der Stimmen.

Um aber die Zahl der Wähler und der Deputirten zu beschränken, und bereits durch das Wahlgesetz die größere Masse der activen Bürger von beiden auszuschließen, hat man gewöhnlich im Wahlgesetze eine gewisse, gerichtlich nachzuweisende, Höhe des eigenen reinen und schuldenfreien Vermögens oder der Steuerquote der Wähler und der zu wählenden Deputirten festgesetzt.

Nach dem, im vorigen Abschnitte aufgestellten, Systeme der bürgerlichen Interessen würde auch dieser Maasstab auf alle aus dem bürgerlichen Berufskreise der größern und kleinern Grundbesitzer, so wie aus dem bürgerlichen Berufskreise der Manufacturisten, Fabrikanten und Handeltreibenden, nicht aber auf die, aus dem Kreise der Intelligenz zu wählenden, Abgeordneten anwendbar seyn. — Ein großer Fehler vieler neuen Verfassungen scheint nämlich darin zu bestehen, daß man eine gewisse Höhe des Vermögens und der Steuer-

Digitized by Google

quote für alle Deputirte, ohne Ausnahme, festsetzte, weil man dadurch besonders der Wahl der Starkbegüterten und der Reichen sich versichern, und alle, an Grundeigenthum, Reichthum und hohen Abgaben Nachstehende, stillschweigend von der Wahlberechtigung ausschließen wollte. Ob nun gleich nicht geläugnet werden kann, daß diejenigen ein besonderes Interesse an der Erhaltung des Bestehenden haben, welche, nach ihrem Grundeigenthume und Reichthume, bei jeder Veränderung im innern Staatsleben am meisten verlieren würden; so darf doch dieser pecuniaire Maasstab nicht an alle zu wählende Abgeordnete gelegt werden, weil er an sich blos ein politischer, nicht aber ein rechtlicher Maasstab ist. Denn das Recht gilt für Alle gleich; allein die Politik mag wohl mit mehr Zuverlässigkeit auf die Wohlhabenden und Reichen, als auf die minder Reichen rechnen dürfen.

Gilt aber der genannte Vermögensmaasstab für alle zu erwählende Abgeordnete ohne Ausnahme; so dürfte die Intelligenz, durch diese Bestimmung, beinahe ganz von der Volksvertretung ausgeschlossen werden, weil keinem Staatsmanne die Erfahrung entgehen kann, daß, — im Verhältnisse zu der Gesammtbevölkerung im Staate — Intelligenz und bedeutender Reichthum zusammen, folglich auch eine hohe Steuerquote, nur bei sehr wenigen Individuen angetroffen wird, und in der That blos als Ausnahme von der Regel gelten kann. — Allein wenn der Staat, für die sorgfältige Wahrnehmung seiner höchsten Interessen und für die fröhliche Fortbildung des ganzen innern Lebens, der Intelligenz so wenig, als des Grundeigenthums und des Reichthums der Fabrikanten und Kaufleute, missen

kann; und wenn, nach dem pecuniairen Maasstabe, Plato, Aristoteles, Leibnitz, Kant und ähnliche Männer, dafern sie noch lebten, schwerlich gewählt werden könnten, und deshalb solchen Charaktermasken, wie sie Kotzebue in seinem Herrn von Langsalm und in dem Oberbürgermeister Staar aufstellt, weit nachstehen müßten; so scheint es am zweckmäßigsten zu seyn, nur für die Wähler, und für die zu wählenden Deputirten aus den Kreisen der Grundeigenthümer, der Gewerbtreibenden und Kaufleute, welche an sich die materiellen Kräfte des Staates vertreten, den genannten Maasstab des Vermögens und der Höhe der Steuerquote aufzustellen, dagegen aber bei der Wahl der Abgeordneten aus dem Kreise der Intelligenz blos das persönliche Vertrauen der Wähler entscheiden zu lassen. Man fürchte nicht, daß man dabei zu viel wage. Die öffentliche Meinung — eine Macht, die in der Mitte der gebildeten Völker mit jedem Tage sich verstärkt — entscheidet in unserer Zeit gewöhnlich weit sicherer, als selbst das Urtheil der Obern, über die Intelligenz, die sittliche Kraft und den bürgerlichen Gemeingeist der angestellten Beamteten, Prediger, Lehrer, Rechtsgelehrten u. s. w. — Man gebe getrost die Wahl im Kreise der Intelligenz frei, und schwerlich dürfte die Mehrheit der Stimmen auf einen kleinen Amtssultan, auf einen eigennützigen Advocaten, auf einen nachlässigen Prediger, oder auf einen pedantischen Schulmann fallen. Deshalb werde auch kein, im eigentlichen Staatsdienste (verschieden von dem bloßen Hofdienste) angestellter, Beamteter von der Wählbarkeit ausgeschlossen. Wer als Staatsbeamteter mit Kenntniß, Selbstthätigkeit, Kraft und Gewissenhaftigkeit

Digitized by Google

seinen Dienstkreis ausfüllt und im Geiste einer aufgeklärten, ihrem Volke befreundeten, Regierung wirkt, wird dieselbe Kraft und Gewissenhaftigkeit auch bei der Wahrnehmung der allgemeinen Interessen des ganzen Vaterlandes bewähren, und durch seine vieljährige Geschäftskenntniß und Erfahrung den Gang der Verhandlungen zu fördern und zu leiten wissen. Höchstens möchte man von den Staatsbeamteten diejenigen ausnehmen, die *nicht* auf Lebenszeit und unwiderruflich angestellt wären, weil blos von diesen eine ängstliche Rücksicht auf die Möglichkeit ihrer plötzlichen Entlassung oder willkührlichen Versetzung auf eine andere Stelle vorausgesetzt werden könnte.

Auf *wie viele Jahre* eine Wahl gültig seyn solle, läßt sich, sobald der Regierung das Recht bleibt, die Versammlung der Abgeordneten zu vertagen und aufzulösen, ohne Schwierigkeit bestimmen. Die Zeit von *sechs* Jahren — welche zwischen der Septennalität des brittischen Parlaments und den fünf Jahren, die in der neuesten französischen Verfassung angenommen wurden, die Mitte hält, — scheint die angemessenste zu seyn; doch so, daß aller zwei Jahre — dafern nämlich die Versammlungen jährlich, oder aller zwei Jahre geschehen, — *ein Drittheil* der Abgeordneten erneuert wird, weil der völlig neuen Wahl *sämmtlicher* Abgeordneten — selbst wenn die vorigen Abgeordneten von neuem gewählt werden können — die größten Bedenklichkeiten entgegen stehen. Deshalb wird auch eine umsichtige Regierung ihr Recht der *völligen* Auflösung der Abgeordneten nur in höchst seltenen Fällen und unter dem Drange außerordentlicher Verhältnisse geltend machen; denn warnend stehen die 221 Deputirten der zweiten

Digitized by Google

französischen Kammer vom Frühjahre 1830 in der Geschichte unserer Zeit! — In den meisten Fällen wird eine Vertagung der Versammlung hinreichen, das Aufwogen der Leidenschaften, durch die Pause eines halben oder ganzen Jahres, abzukühlen.

Die Entscheidung der Frage, ob die Wahlen unter der Aufsicht und Leitung der Regierung, durch von ihr ernannte Wahlcommissarien geschehen soll, hängt zunächst davon ab, ob Regierung und Volk über die wichtigsten Gegenstände des innern Staatslebens einverstanden sind. In diesem Falle kann die Leitung der Wahl durch Regierungscommissarien, welche eben so das Vertrauen der Regierung, wie die öffentliche Meinung für sich haben, nur wohlthätig wirken; denn dann werden sie sich alles directen Einflusses auf die Wahlen enthalten, und nur die Aufrechthaltung der gesammten Bedingungen des Wahlgesetzes und die Verletzung der constitutionellen Formen im Auge behalten, damit namentlich die Umtriebe der politischen Glücksritter sogleich im Entstehen beseitigt, und alle persönliche Reibungen unter den Wählern und Gewählten verhindert werden. — Nie wird eine, auf die öffentliche Meinung sich stützende, Regierung in die Verlegenheit kommen, durch ihre Commissarien entweder die Wahl gewisser, ihr unwillkommener, Individuen zu hintertreiben, oder eine geschehene Wahl unter nichtigen Vorwänden (z. B. der Unentbehrlichkeit der Gewählten für ihre bürgerlichen Aemter und Geschäftskreise) für ungültig zu erklären. Wie schwach müßte eine Regierung sich fühlen, welche nicht, einigen ihr feindseligen Individuen gegen über, mit Kraft und Würde sich zu behaupten vermöchte! — Selbst eine, in der Ver-

Digitized by Google

sammlung der Abgeordneten sich bildende, Opposition hat die Regierung nie zu fürchten, wie die Opposition im brittischen Parlamente seit länger als einem Jahrhunderte beweiset. Ein Mann, wie Canning, kann eher an der Opposition sterben, als von ihr besiegt werden, oder in der öffentlichen Meinung sinken. Nur diejenigen erliegen beim ersten kühnen Aufwogen einer kräftigen Opposition, welche, wie der Fürst Polignac u. a., keine andern Waffen gegen sie haben, als die — des Reactionssystems.

Von selbst versteht es sich übrigens, daß die durch rechtliche und verfassungsmäßige Wahl ernannten Abgeordneten, nach ihrem Zusammentreten, nicht die besondern Interessen ihres Standes und ihrer Wähler — obgleich diese besondern Interessen keinesweges ausgeschlossen werden dürfen, — sondern die allgemeinen Interessen des ganzen Staates vertreten, damit Einheit und Uebereinstimmung in die gleichmäßige Vertretung aller Hauptinteressen des Landes komme und keins dem andern aufgeopfert werde. Denn in jedem gebildeten Staate hat der Grundbesitz gleich große Rechte, wie das Manufactur-, Fabrik- und Handelswesen, und die Intelligenz eben so wichtige Interessen, als die steuerbaren Hufen. —

Da die Verfassung auch über die Jahre, nach deren Ablaufe die Landesversammlungen zusammentreten sollen, sich erklären muß; so scheint allerdings in großen Reichen von 12 Millionen Menschen und drüber die jährliche Versammlung, schon wegen der eintretenden Veränderungen im Budget, dringend nöthig zu seyn. Allein in Staaten zwischen 5 und 12 Millionen Menschen Gesammtbevölkerung dürfte die Zusammenkunft aller zwei Jahre

ausreichen; so wie in den Staaten des dritten und vierten Ranges die Zusammenkünfte nach drei Jahren dem leicht übersehbaren Staatshaushalte derselben entsprechen würden. Nach diesem Verhältnisse muß daher auch die Dauer der Vollmacht der Abgeordneten festgesetzt werden. — Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Regierung das Recht zukommt, die Abgeordneten, oder einen Ausschuß derselben, außerordentlich zusammen zu berufen, sobald die Verhältnisse im innern Staatsleben (Thronveränderungen, Volksgährungen u. s. w.) oder die Stellung nach außen (bei bevorstehenden Kriegen u. s. w.) es erfordern.

Nothwendig scheint es zu seyn, daß, selbst nach der Beendigung der allgemeinen Versammlungen, gewisse Ausschüsse aus den Abgeordneten bestehen, welche theils die Beschlüsse der Versammlung in Vollziehung setzen helfen, theils mit der Aufsicht über die bewilligten Gelder beauftragt sind, theils die Geschäfte zu der nächsten Versammlung, in Verbindung mit der Regierung, vorbereiten, weil dadurch besonders die zu lange Ausdehnung der Versammlungen beseitigt werden kann. — Bei den zweckmäßigen Vorarbeiten der Geschäfte, und bei einer sorgfältig berechneten Geschäftsordnung für den beschleunigten Gang der Verhandlungen, so wie mit Hinsicht auf die Kosten eines Landtages, dürfte die vierwöchentliche Dauer der Versammlung die kürzeste, die achtwöchentliche Dauer aber die längste Frist seyn. Sobald die Versammlungen ohne Pausen, und wo möglich, täglich gehalten, die Geschäfte durch sachkundige Männer in den einzelnen Deputationen und Commissionen vorgearbeitet, und die Lang-

Digitized by Google

weiligkeiten bei der Abstimmung und bei der Ablesung und Berichtigung der Protocolle im Voraus beseitigt werden, vermögen Sachkenntniß, gutes Vernehmen mit der Regierung, Kraft und guter Wille binnen vier Wochen viel zu bewirken. —

Im Vorbeigehen werde noch mit einem Worte der mündlichen Beredsamkeit in der Versammlung der Abgeordneten gedacht. Sie ist nicht die Sache eines jeden; sie ist aber unentbehrlich für einen Abgeordneten, der seinem hohen Berufe völlig gewachsen seyn soll. Allerdings hat die Neuheit dieser Verhältnisse viele Unbeholfenheit, Breite und Einseitigkeit auf teutschem Boden herbeigeführt; allein die Uebung beseitigt diese Hemmnisse nach einigen Jahrzehnten, wie die neuere, sehr ausgezeichnete, parlamentarische Beredsamkeit der Franzosen beweiset. — Bis aber diese Fertigkeit auf teutschem Boden errungen wird, sollte es Pflicht der Wähler seyn, — abgesehen von allen übrigen Einsichten und Verdiensten, — Keinen zu wählen, der nicht auch bestimmt und zusammenhängend zu sprechen verstände; so wie jeder Gewählte die auf ihn gefallene Wahl zurückgeben sollte, der sich gestehen muß, daß ihm die Gabe der Sprache fehlt. Für Statisten, für unklare Köpfe, für Männer ohne mündliche Beredsamkeit wird keine Tribune in Ständeversammlungen errichtet!

Wenden wir uns zur Beantwortung der Frage:

5) ob die Repräsentanten oder Abgeordneten des Volkes in Einer, oder in zwei Kammern sich versammeln sollen?

Soll diese Frage blos nach staatsrechtlichen Grund-

Digitized by Google

sätzen, ohne Rücksicht auf Staatskunst und Geschichte, beantwortet werden; so dürfte sie nie zur Entscheidung kommen. Denn die reine Theorie, völlig abgesehen von den Ergebnissen der Geschichte, dürfte vielleicht mehr für Eine Kammer, als für zwei, sich erklären, weil dadurch mehr Einheit in den Gang der Verhandlungen zu bringen, und raschere Ausmittelung der Beschlüsse zu bewirken wäre. Deshalb entschieden auch die Begründer der beiden ersten Verfassungen Frankreichs nur für Eine Nationalversammlung, nachdem die Minderzahl derjenigen Volksrepräsentanten überstimmt worden war, welche, nach dem Vorgange des brittischen Parlaments, für zwei Kammern sich erklärt hatten. — Uebrigens muß auch, bei der Entscheidung dieser Frage, die Größe und Bevölkerungszahl des Staates in Anschlag kommen. Für die Staaten des vierten politischen Ranges mit einer Gesammtbevölkerung unter einer halben Million Menschen ist, wie mehrere neue Verfassungen (z. B. die des Großherzogthums Weimar) bereits thatsachlich bewiesen haben, Eine Kammer völlig hinreichend, wenn nicht (wie z. B. im Herzogthume Nassau) die Rücksichten auf mediatisirte vormalige Reichsstände auch in den Staaten des vierten politischen Ranges für die Aufstellung zweier Kammern entscheiden.

Allein abgesehen von der bloßen Theorie, und von den besondern Verhältnissen ständischer Versammlungen in den kleinen Staaten, sprechen Geschichte und Staatskunst für die Errichtung zweier Kammern. Das brittische Parlament theilt sich bereits seit vielen Jahrhunderten in zwei Kammern, und bis auf die neueste Zeit bewährte diese Eintheilung sich als höchst zweckmäßig und wohlthätig.

Digitized by Google

Dies ergiebt sich schon aus der Geschichte der Anarchie in England, als das sogenannte Rumpparlament im Zeitalter Karls 1 bestand. Eben so gilt die in unsern Tagen so oft im brittischen Parlamente selbst in Anregung gebrachte Parlamentsreform nicht der Veränderung des Zweikammernsystems, sondern andern wahrgenommenen Mängeln in der Vertretung (namentlich der verfallenen Flecken), und den eingerissenen Mißbräuchen, besonders in Hinsicht der Wahlen.

Nach dem Muster Englands ward, durch die nordamerikanische Verfassung vom Jahre 1787, der Congreß der vereinigten Staaten in zwei Kammern getheilt; eine Einrichtung, die als sehr zweckmäßig bis jetzt sich bewährte. Selbst in Frankreichs constitutioneller Charte vom Jahre 1814 war es eine wesentliche Verbesserung, daß sie zwei Kammern aufstellte, und dadurch die in der vierten Verfassung vom Jahre 1799 neben einander gestellten Behörden des Senats, des gesetzgebenden Körpers und des (nur bis 1807 bestandenen) Tribunats völlig beseitigte. Denn so viele bedeutende Veränderungen diese Verfassung auch durch die Revision derselben am 7. Aug. 1830 erfuhr; so ward doch das, als zweckmäßig bewährte, Zweikammernsystem beibehalten. — Dasselbe gilt von der Theilung des norwegischen Storthings in zwei Theile durch die Verfassung vom Jahre 1814; von der Theilung des polnischen Reichstages in zwei Kammern nach allen drei Verfassungen Polens von 1791, 1807 und 1815; und von der Annahme zweier Kammern in den neuen Verfassungen Bayerns, Würtembergs, Hannovers, Badens, Darmstadts u. s. w. — Im Gegensatze zu diesem Er-

Digitized by Google

gebnisse hat die neueste Geschichte bewiesen, daß alle, für große Reiche berechnete, Verfassungen, mit Einer Kammer (z. B. die spanische von 1812, die portugiesische von 1822 u. a.) frühzeitig erloschen, und als unausführbar sich erwiesen.

Es scheint daher, nach den Zeugnissen der Geschichte und der im constitutionellen Leben vieler neuen Staaten bereits bewährten Praxis, in allen Staaten von mehr als einer halben Million Menschen Gesammtbevölkerung, folglich in allen Staaten des ersten, zweiten und dritten politischen Ranges, das Zweikammernsystem wesentliche Vorzüge vor einer sogenannten allgemeinen Nationalversammlung zu haben.

Allein von dem höchsten politischen Interesse ist, in Hinsicht der Grundformen des constitutionellen Lebens, die Frage:

6) in welchem Verhältnisse da, wo zwei Kammern sind, beide Kammern gegen einander stehen sollen?

Halten wir uns, bei der Beantwortung dieser Frage, an die Aussagen der Geschichte; so unterscheiden sich die Verfassungen der europäischen, und selbst der teutschen Staaten sehr wesentlich von einander nach der Bestimmung, dem politischen Charakter und der innern und äußern Gestaltung sowohl der ersten, als der zweiten Kammer.

Die erste Kammer Großbritanniens — das Oberhaus — mit ihren 374 Mitgliedern, beruht nicht blos auf dem großen Grundbesitze, sondern umschließt die voll-

Digitized by Google

jährigen Prinzen des königlichen Hauses; die sämmtlichen Reichsbarone von England und Wales (doch nur jedesmal die Aeltesten des Hauses); einen Ausschuß des schottischen Adels von 16 Individuen, und einen Ausschuß des irländischen Adels von 28 Personen, die von ihres Gleichen gewählt werden; die Erzbischöffe und Bischöffe Englands (im Ganzen 26), und vier irländische Bischöffe. Zugleich hat der König das Recht, die Peerschaft zu ertheilen; doch kann keiner neu aufgenommenen Familie dieses Recht wieder entzogen werden. — Das brittische Oberhaus besteht folglich aus Mitgliedern, welche theils durch Geburt, theils durch geistliche Aemter, theils durch Wahl, theils durch königliche Ernennung ihre Stellen erhalten. Der Präsident des Oberhauses, der Lord Großkanzler, wird vom Könige ernannt, hat aber keine Stimme.

Die zweite Kammer Großbritanniens und Irlands (das Unterhaus, oder das Haus der Gemeinen) umschließt 658 Abgeordnete des niedern Adels und des dritten Standes. Jede der 40 Grafschaften Englands sendet 2 Mitglieder; jede der 12 Grafschaften von Wales 1 Mitglied; die 33 Grafschaften Schottlands senden zusammen 30 Mitglieder; die 32 Grafschaften Irlands jede 2 Mitglieder. London sendet vier, 24 große Städte Englands senden jede zwei Mitglieder; von 167 englischen Landstädten und Marktflecken erscheinen 334 Abgeordnete; fünf kleine englische Flecken senden jeder einen Abgeordneten; jede der beiden Universitäten, Oxford und Cambridge, sendet zwei Deputirte; von acht Seehäfen sendet jeder zwei Barone; die zwölf Städte in Wales sendet jede einen Abgeordneten; Edinburg sendet einen Deputirten; die

Digitized by Google

übrigen 64 schottischen Städte und Marktflecken senden zusammen 14 Abgeordnete; und jede der 36 irländischen Städte sendet einen Deputirten. — Zum Antheile an der Wahl ist jeder Grundbesitzer eines zinsfreien Gutes, das wenigstens 40 Schillinge jährliche reine Einkünfte hat, in den Grafschaften, und in den Städten und Flecken jeder Hausbesitzer berechtigt. Jeder gewählte Deputirte aber muß, wenn er aus dem Adel ist, 600 (in Schottland 400), aus dem Bürgerstande der Städte und Flecken aber 300 Pfund Sterling reine Einkünfte besitzen. — Seit dem Jahre 1716 besteht die Septennalität der Wahl. — Der Bauernstand, als solcher, wird aus seiner Mitte nicht vertreten. —

In Frankreich bildet, nach der Revision der Charte vom 7. Aug. 1830, die Kammer der Pairs einen wesentlichen Theil der gesetzgebenden Macht. Ihre Sitzungen sind ganz zu derselben Zeit, wie die Sitzungen der zweiten Kammer. Die Ernennung der Pairs, deren Zahl unbeschränkt ist, steht dem Könige zu; er kann diese Würde entweder auf Lebenszeit, oder erblich ertheilen. Die Pairs treten mit 25 Jahren in die Kammer, haben aber erst, nach vollendetem dreißigsten Jahre, das Stimmrecht. Der Kanzler von Frankreich führt den Vorsitz. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Kammer der Pairs erkennt über alle Verbrechen des Hochverraths, und über alle Attentate gegen die Sicherheit des Staates.

Die zweite Kammer Frankreichs, die Kammer der Deputirten, wird durch die Wahlcollegien ernannt. Die Wahl gilt auf 5 Jahre. Die Wähler müssen 25 Jahre alt seyn, und eine directe Steuer von 300 Franken

Digitized by Google

bezahlen. Die Deputirten müssen 30 Jahre alt seyn, und eine directe Steuer von 1000 Franken bezahlen; doch so, daß, wenn in einem Departement keine 50 Personen von dem bezeichneten Alter sich finden, welche den Census von 1000 Franken bezahlen, ihre Zahl aus den Höchstbesteuerten unter dem Quantum dieses Census ergänzt werden soll. Die Präsidenten der Wahlcollegien werden von den Wählern ernannt. Wenigstens die Hälfte der Deputirten soll aus denjenigen Wahlfähigen erwählt werden, welche ihr politisches Domicilium (domicile politique) in dem Departement haben. Der Präsident der Deputirtenkammer wird von derselben bei der Eröffnung einer jeden Sitzung gewählt. Die Sitzungen der Kammer sind öffentlich; doch können sie, auf den Antrag von fünf Mitgliedern, in einen geheimen Ausschuß verwandelt werden. Die Kammer theilt sich in Bureau's, um über die Entwürfe zu berathschlagen, die vom Könige an sie gelangen. —

Nach der Verfassung des Königreiches der Niederlande vom 24. Aug. 1815, die aber nach dem Abfalle Belgiens verändert werden wird, bestand die erste Kammer aus wenigstens 40, höchstens 60 Mitgliedern, welche das 40ste Jahr zurückgelegt haben, und von dem Könige auf Lebenszeit aus Personen ernannt werden, die durch dem Staate geleistete Dienste, durch Geburt oder Vermögen, ausgezeichnet sind. — Die zweite Kammer bestand aus 110 Mitgliedern, gewählt von den Staaten der (17) Provinzen, nach dem Maasstabe ihrer Bevölkerung. — Der Präsident der ersten Kammer wird vom Könige ernannt, der Präsident der zweiten Kammer aber von dem Könige aus drei, von der Kammer vorgeschlagenen,

Digitized by Google

Individuen gewählt. Die Sitzungen der zweiten Kammer sind öffentlich. — Neben diesen Generalstaaten bestehen in jeder Provinz Provinzialstaaten, gewählt aus den drei Ständen: der Ritterschaft, der Städte und der Landschaft. Sie sind beauftragt mit der Vollziehung der Gesetze, welche den Schutz der verschiedenen Gattungen des Cultus, den öffentlichen Unterricht, die Wohlthätigkeitsanstalten, die Aufmunterung des Ackerbaues, des Handels und der Gewerbe betreffen. Sie leiten alles, was die innere Verwaltung und Oekonomie der Provinz betrifft. —

Nach der Verfassung des Königreiches Norwegen vom 4. Nov. 1814 wird das Storthing (die Reichsversammlung) gewählt, so daß in den Städten die Magistrate und Vorsteher, auf dem Lande die Prediger und deren Gehülfen, die Wahlversammlungen leiten. Zu Wählern sind berechtigt: norwegische Bürger, welche 25 Jahr alt, entweder Beamtete sind oder gewesen sind, Landbesitz haben, oder Bürger in Handelsstädten sind, oder in einer Kauf- oder Landstadt einen Grundbesitz haben, dessen Werth wenigstens 300 Thaler beträgt. — Zu Repräsentanten können gewählt werden, welche über 30 Jahre sind, und weder zum Staatsrathe, noch unter die Hofbedienten und unter die Pensionisten des Hofes gehören. Das Storthing versammelt sich aller 3 Jahre. Das Storthing erwählt unter seinen Mitgliedern ein Viertheil, welches das Lagthing ausmacht; die übrigen drei Viertheile bilden das Odelsthing. —

Im Königreiche Bayern bestehen, nach der Verfassung vom 26. Mai 1818, zwei Kammern; die der Reichsräthe und die der Abgeordneten. Die Kammer der

Reichsräthe wird gebildet aus den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses; den Kronbeamten des Reiches; den beiden Erzbischöffen; den Häuptern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichsräthen; aus einem vom Könige ernannten Bischoffe, und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen Generalconsistoriums; so wie aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter dem Staate geleisteter Dienste, oder wegen ihrer Geburt, oder ihres Vermögens, zu erblichen oder lebenslänglichen Mitgliedern dieser Kammer ernennt. Doch darf die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen. Die Reichsräthe treten ein nach erreichter Volljährigkeit; doch haben die Prinzen des Hauses erst mit dem ein und zwanzigsten, die übrigen Reichsräthe mit dem fünf und zwanzigsten Lebensjahre Stimmrecht. — Die zweite Kammer wird gebildet aus denjenigen Grundbesitzern, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, und nicht Mitglieder der ersten Kammer sind; aus den Abgeordneten der Universitäten; aus Geistlichen der katholischen und evangelischen Kirche; aus Abgeordneten der Städte und Märkte, und aus den, nicht zu den oben genannten Grundbesitzern gehörenden, Landeigenthümern. Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach der Zahl der Familien im Königreiche, so daß auf 7000 Familien Ein Abgeordneter gerechnet wird. Von der auf diese Art bestimmten Zahl treten als Abgeordnete ein: aus der Classe der adlichen Grundbesitzer $\frac{1}{8}$, aus der Classe der Geistlichen beider Kirchen $\frac{1}{8}$, aus der Classe der Städte und Märkte $\frac{1}{4}$, aus der Classe der Land-

eigenthümer $\frac{3}{4}$, und von jeder der drei Universitäten Ein Mitglied. — Die Wahl gilt auf die Dauer von sechs Jahren; die Stände versammeln sich aller drei Jahre. —

Das Königreich Würtemberg hat, nach der Verfassung vom 25. Sept. 1819, zwei Kammern; die der Standesherren und die der Abgeordneten. Zur ersten gehören die Prinzen des königlichen Hauses; die Häupter der fürstlichen und gräflichen Familien, so wie die Vertreter der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistagsstimme ruhte; und die vom Könige erblich oder lebenslänglich ernannten Mitglieder. Zu erblichen Standesherren kann der König nur solche Grundbesitzer aus dem standesherrlichen oder ritterschaftlichen Adel ernennen, welche von einem, mit Fideicommiß belegten, nach dem Rechte der Erstgeburt vererbenden, Grundvermögen, und nach Abzug der Zinsen von den darauf haftenden Schulden, eine jährliche Rente von 6000 Gulden beziehen. Die lebenslänglichen Standesherren ernennt aber der König aus den würdigsten Staatsbürgern, ohne Rücksicht auf Geburt und Vermögen. — Die zweite Kammer besteht aus 13 Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, welche dieser aus seiner Mitte erwählt; aus den 6 protestantischen Generalsuperintendenten; aus dem Landesbischoffe, einem katholischen Domherrn, und dem ältesten katholischen Decane nach der Dienstzeit; aus dem Kanzler der Universität; aus einem gewählten Abgeordneten der Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen, und aus einem gewählten Abgeordneten aus jedem Oberamtsbezirke. — Jedes Mitglied der zweiten

Digitized by Google

Kammer muß 30 Jahr alt seyn. Staatsdiener können nicht innerhalb des Bezirks ihrer Amtsverwaltung, Kirchendiener nicht innerhalb des Oberamtsbezirkes, in welchem sie wohnen, gewählt werden. Doch sind die Wähler der Kreise, der Städte und der Oberämter in Hinsicht der Deputirtenwahl nicht auf die in ihrem Wahlbezirke Wohnenden beschränkt. Aller sechs Jahre erfolgt eine neue Wahl der wählbaren Abgeordneten; doch sind die bisherigen wieder wählbar. Die Sitzungen der zweiten Kammer sind öffentlich; die Verhandlungen beider Kammern aber müssen gedruckt werden. Auf vorhergehenden Antrag der Minister, der königlichen Commissarien, oder dreier Mitglieder der Kammer, wenn diesen die Mehrheit der Kammer beitritt, werden die Sitzungen geheim. — Den Präsidenten der ersten Kammer ernennt der König; den Präsidenten und Vicepräsidenten der zweiten aus drei, ihm von der Kammer vorgeschlagenen, Individuen. —

Die Verfassung des Königreiches Hannover enthält, nach dem königlichen Patente vom 7. Dec. 1819, folgende Bestimmungen. Die Ständeversammlung besteht aus zwei Kammern, theils aus persönlich berechtigten, theils aus gewählten Mitgliedern. Zur ersten Kammer gehören die mediatisirten Fürsten und Grafen; der Erblandmarschall; die Mitglieder der Ritterschaft nach Gründung eines Majorats von bestimmter Größe; der Präsident und die ritterschaftlichen Mitglieder des landständischen Schatzcollegiums; die Präsidenten der Lüneburger und Bremer Landschaft; 33 von der Ritterschaft erwählte Deputirte; die katholischen Bischöffe und die protestantischen Aebte der höhern Stifter. — Die Abgeordneten der zweiten Kammer

bilden die bürgerlichen Mitglieder des Schatzcollegiums; drei Deputirte der geistlichen Güterverwaltung; die Deputirten der kleinern Stifter; ein Deputirter der Universität Göttingen; 29 Deputirte der Städte, und 22 freie Grundbesitzer, die nicht zur Ritterschaft gehören. — Beide Kammern sind, nach ihren Rechten und Befugnissen, einander gleich. Jedes Mitglied derselben muß 25 Jahre alt seyn, und ein gewisses unabhängiges Vermögen besitzen, mit Ausnahme derer, welche nach ihrem Amte Mitglieder der Kammern sind. — Majoratsherren können nur dann ein persönliches erbliches Stimmrecht in der ersten Kammer erhalten, wenn sie ein Majorat mit wenigstens 6000 Thalern reiner Einkünfte, und ohne hypothekarische Beschwerde, errichten. Doch ist an die Errichtung eines Majorats noch keinesweges die vom Könige frei zu ertheilende Virilstimme gebunden. Die aus der Ritterschaft zu wählenden Deputirten müssen aus ihrem Grundeigenthume ein reines, mit keiner Hypothek beschwertes, Einkommen von 600 Thalern beziehen; so wie die Deputirten aus den freien Grundbesitzern in der zweiten Kammer, ein reines Einkommen von 300 Thalern, entweder aus ihrem Grundeigenthume, oder aus ihren Capitalien. Die Wahl der Deputirten, welche die Stifter, die Universität und die Städte ernennen, ist nicht auf Mitglieder ihrer Corporationen beschränkt; auch müssen die Wahlen der städtischen Deputirten gemeinschaftlich von den Magistraten und den Repräsentanten der Bürgerschaft geschehen. — Der Erblandmarschall präsidirt beide vereinigte Kammern; die Präsidenten der beiden Kammern aber wählt der König aus drei, von jeder Kammer vorgeschlagenen,

Digitized by Google

Personen. Der Landtag versammelt sich jährlich. Die Wahlen gelten auf sechs Jahre; doch können dieselben Personen wieder gewählt werden. Bei den Berathschlagungen haben keine Zuhörer Zutritt. —

Nach der Verfassung des Großherzogthums Baden vom 22. Aug. 1818, zerfallen die Landstände in zwei Kammern. Die erste Kammer besteht aus den Prinzen des Hauses; aus den Häuptern der standesherrlichen Familien; aus dem Landesbischoffe; aus einem, vom Großherzoge ernannten, evangelischen Prälaten auf Lebenszeit; aus 8 Abgeordneten des grundherrlichen Adels; aus zwei Abgeordneten der Landesuniversitäten; und aus den, vom Großherzoge ernannten, Individuen ohne Rücksicht auf Stand und Geburt. Die Häupter der adlichen Familien, welche der Regent, gleich den Standesherren, zu erblichen Mitgliedern dieser Kammer ernennt, müssen ein Stammgut, nach dem Rechte der Erstgeburt, von wenigstens 300,000 Gulden Capitalwerth besitzen. Die Wähler aus den grundherrlichen Abgeordneten müssen 21 Jahre, die Wählbaren 25 Jahre alt seyn. Jede Wahl gilt auf 8 Jahre; doch wird nach 4 Jahren die Hälfte der grundherrlichen Deputirten erneuert. — Die zweite Kammer besteht aus 63 Abgeordneten der Städte und Aemter, welche von erwählten Wahlmännern gewählt werden. Zum Abgeordneten kann jeder gewählt werden, welcher 30 Jahre alt, und in dem Grund-, Häuser- oder Gewerbesteuer-Cataster wenigstens mit einem Capitale von 10,000 fl. eingetragen ist, oder eine jährliche lebenslängliche Rente von 1500 fl. entweder aus dem Besitze eines Stamm- und Lehngutes, oder als bürgerliche und kirchliche Amtsbesoldung bezieht. —

Digitized by Google

Die Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Aemtern gilt auf 8 Jahre; doch wird die Kammer aller zwei Jahre zum vierten Theile erneuert. Jeder Austretende ist wieder wählbar. Die Stände versammeln sich aller zwei Jahre. Der Präsident der ersten Kammer wird für jeden Landtag vom Großherzoge, und der Präsident der zweiten Kammer von demselben, aus drei ihm vorgeschlagenen Individuen, ernannt. — Außerdem besteht ein ständischer — in beiden Kammern durch Stimmenmehrheit gewählter — Ausschuß aus dem Präsidenten der letzten Sitzung, drei Mitgliedern der ersten, und sechs Mitgliedern der zweiten Kammer. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim, theils auf den Antrag der Regierungscommissarien, theils auf den Antrag dreier Mitglieder einer Kammer, sobald ihnen ein Viertheil der übrigen Mitglieder beitritt. —

Nach der Verfassung des Großherzogthums Hessen-Darmstadt vom 17. Dec. 1820 bestehen zwei Kammern. Zur ersten Kammer gehören die Prinzen des Hauses; die Häupter der standesherrlichen Familien; der Senior der Familie der Freiherren von Riedesel; der katholische Landesbischoff; ein protestantischer Geistlicher mit Prälatenrange; der Kanzler der Landesuniversität, oder dessen Stellvertreter, und diejenigen ausgezeichneten Staatsbürger, welche der Großherzog auf Lebenszeit dazu ernennt. Die Zahl der letztern darf aber nicht über zehn ausgedehnt werden. — Die zweite Kammer umschließt sechs adliche Grundeigenthümer, aus der Mitte des, mit genügendem Grundeigenthume angesessenen, Adels gewählt; 10 städtische Abgeordnete (aus den 8 größern Städten);

Digitized by Google

und 34 Abgeordnete, welche, nach Wahldistricten, von den, nicht durch eigene Abgeordnete vertretenen, Städten und von den Landgemeinden gewählt werden. Die gebohrnen Mitglieder der ersten Kammer müssen 25, die Abgeordneten der zweiten Kammer 30 Jahre alt seyn. Die zu wählenden adlichen Grundeigenthümer müssen 300 fl. directe Steuern für eigenthümliches, oder nutznießbares Vermögen entrichten; für die übrigen Wahlen aber wird gefordert, daß der zu Wählende 100 fl. directe Steuern jährlich entrichte, oder als Staatsdiener einen jährlichen Gehalt von wenigstens 1000 fl. beziehe. — Alle Wahlen gelten auf 6 Jahre; die Stände werden aller 3 Jahre versammelt. Die Gewählten können wieder gewählt werden. Der Großherzog ernennt den Präsidenten der ersten Kammer, und den Präsidenten der zweiten aus drei, ihm von der Kammer vorgeschlagenen, Mitgliedern. Die Sitzungen der Kammern sind öffentlich; ihre Verhandlungen werden durch den Druck bekannt gemacht.

In dem Patente vom 2. Sept. 1814, welches die Grundzüge der Verfassung des Herzogthums Nassau aufstellte, ward festgesetzt, daß die Landstände in zwei Kammern — der Herrenbank, und der Landesdeputirten — getheilt werden sollten. Die Mitglieder der Herrenbank sind entweder gebohrne, oder werden vom Regenten erblich, oder lebenslänglich ernannt; die Landesdeputirten aber von den Vorstehern der Geistlichkeit und höhern Lehranstalten, von den begüterten Landeigenthümern, und von den Besitzern größerer Gewerbe gewählt. — Gebohrne Mitglieder der Herrenbank sind alle Prinzen des Hauses nach erreichtem ein und zwanzigsten Jahre;

Digitized by Google

erbliche, die jedesmaligen Besitzer der im Herzogthume bestehenden Standesherrschaften nach zurückgelegtem vier und zwanzigsten Jahre. Außerdem sind den adlichen Grundeigenthümern 6 Virilstimmen verliehen, welche sie durch Deputirte vertreten lassen, die von sämmtlichen, wenigstens 21 fl. zu jedem Grundsteuersimplum entrichtenden, adlichen Gutsbesitzern aus ihrer Mitte zu jeder ständischen Versammlung erwählt werden. — Die Zahl der Landesdeputirten in der zweiten Kammer beträgt 22. Sie müssen 25 Jahre alt seyn, werden auf 7 Jahre gewählt, und bestehen aus 2 Inspectoren der evangelischen und einem Dechanten der katholischen Geistlichkeit; aus einem Mitgliede aus den Vorstehern der höhern Lehranstalten; aus 3 von den höchstbesteuerten Gewerbebesitzern, und aus 15 von den meistbegüterten Landeigenthümern, welche zu jedem Grundsteuersimplum wenigstens 21 fl. entrichten. — Der Herzog ernennt den Präsidenten der Herrenbank, und den Präsidenten der zweiten Kammer aus drei, von derselben vorgeschlagenen, Mitgliedern. — Die Sitzungen der zweiten Kammer sind öffentlich; doch werden die Verhandlungen beider Kammern gedruckt. —

Welche Mannigfaltigkeit der einzelnen Bestimmungen findet sich, in Hinsicht der Gestaltung der beiden Kammern und nach ihrem Verhältnisse gegen einander, in den angeführten Verfassungen, bei aller Aehnlichkeit und Verwandtschaft derselben in Beziehung auf ihren gemeinsamen Grundcharakter: daß sie sämmtlich die Errichtung zweier Kammern aussprechen!

Fassen wir aber jene Mannigfaltigkeit, und diese Ver-

Digitized by Google

schiedenheit schärfer auf; so tritt daraus als erstes Ergebniß hervor: daß eine sogenannte Pairskammer, wie z. B. in Großbritannien und Frankreich, nur für große Monarchieen sich eignet, weil die Mächte des ersten, und theilweise selbst des zweiten politischen Ranges, andere staatsbürgerliche und politische Interessen zu berücksichtigen haben, als die Staaten des dritten Ranges mit einem Haushalte, der leichter zu ordnen ist, und mit staatsbürgerlichen und politischen Interessen von beschränkterem Umfange, als in großen Reichen. Selbst die Verfassung des Königreiches der Niederlande, noch weniger die Verfassung Norwegens, kennt eine eigentliche Pairskammer. Wenn daher auf einige teutsche Staaten eine Nachbildung der Pairskammer Großbritanniens und Frankreichs übergegangen ist, wie es namentlich bei der Kammer der Reichsräthe in Bayern der Fall zu seyn scheint; so ist dies entweder geschehen, um die genannten Verfassungen nachzuahmen, oder den Mediatisirten in Teutschland noch eine höhere persönliche Stellung, als Ersatz für ihre verlorene vormalige Reichsunmittelbarkeit, anzuweisen, als man denselben in andern teutschen Staaten ausmittelte. Denn allerdings darf es nicht verkannt werden, daß schon in mehrfacher Hinsicht die Beschlüsse der Rheinbundsacte, und noch mehr die Bestimmungen der teutschen Bundesacte, die Mediatisirten, für ihre verlornen Rechte, ausdrücklich höher stellte, als die übrigen Staatsbürger; so daß also in denjenigen Staaten, deren Gebiete durch die Mediatisirungen in der Rheinbundsacte und durch spätere Entscheidungen über Länder und regierende Dynastieen, sehr vergrößert und abgerundet ward, die politische Nothwendigkeit eintrat, jene

Digitized by Google

vormals reichsunmittelbaren Stände durch gewisse Bevorrechtungen für ihre Verluste zu entschädigen. So finden wir denn in den genannten Verfassungen Bayerns, Würtembergs, Badens, Darmstadts und Nassau's die mediatisirten Standesherren in der ersten Kammer.

Diese Rücksichten fallen aber größtentheils im nördlichen Teutschlande hinweg, wo bereits seit früherer Zeit ein strengeres Landsassiat bestand, und das Staatsgebiet ein territorium clausum bildete, in dessen Umfange keine, bis auf die neueste Zeit mit ihrem nunmehrigen Souveraine gleichberechtigte, reichsunmittelbare Stände getroffen wurden. In solchen Staaten würde die Errichtung einer förmlichen Pairskammer einem Luxusartikel, ohne hinreichenden Rechtsgrund und ohne bestimmten politischen Zweck, gleichen, weil die, in andern Staaten vorhandenen, Elemente einer Pairskammer fehlen. Folgt man daher dem, weiter oben aufgestellten, Systeme der Vertretung der gesammten staatsbürgerlichen und politischen Interessen; so dürfte das Verhältniß der beiden Kammern gegen einander am zweckmäßigsten dahin zu bestimmen seyn, daß zuerst, nach der Gesammtbevölkerung des Staates (50 Abgeordnete auf eine Million Bevölkerung gerechnet), die Gesammtzahl der zu erwählenden Abgeordneten festgesetzt, und diese gleichmäßig unter die drei, im Staatsleben anerkannten, Hauptinteressen — des Grundbesitzthums, des Fabrik- und Handelswesens, und der Intelligenz — vertheilt würde. Man nehme keinen Anstoß daran, daß, bei diesem Systeme, die sogenannten materiellen Interessen eine doppelte, die Interessen der Intelligenz hingegen blos eine einfache Vertretung

Digitized by Google

erhalten. Denn so wichtig und unentbehrlich auch die letztern für das Staatsleben überhaupt, und namentlich für die Blüthe und Erstarkung der geistigen Thätigkeit sind; so bleiben doch, im allgemeinen Interesse des Staates überhaupt, die materiellen Interessen überwiegend, und bedürfen deshalb einer doppelten Vertretung.

Man denke sich daher einen Staat von ungefähr anderthalb Millionen Bevölkerung; so würde die Gesammtzahl der Abgeordneten 75 seyn, und, von diesen, 25 auf den großen und kleinen Grundbesitz, 25 auf das Manufactur-, Fabrik- und Handelswesen, und 25 auf die Intelligenz kommen. Nachdem nun durch ein bestimmtes, den örtlichen Verhältnissen entsprechendes, Wahlgesetz die Form der nöthigen doppelten Wahl, der Wähler und der zu Wählenden, und für die aus den beiden Classen der Grundbesitzer und der Gewerbtreibenden die Höhe des nachzuweisenden Vermögens und der Steuerquote festgesetzt, so wie die Rechtlichkeit und Ordnung der Wahlen, unter der Leitung anerkannter und von der Regierung bestätigter Wahlcommissarien, ausgemittelt worden wäre, würden die zusammengetretenen 75 Abgeordneten berechtigt, 24 Individuen aus ihrer Mitte (aus jeder der drei Classen 8) der Regierung zur Bildung einer ersten Kammer vorzuschlagen, und zwar nach der Stimmenmehrheit im geheimen Scrutinium (weil die Wahl durch das Loos dem Zufalle zu vielen Spielraum verstatten würde), von welchen die Regierung, wenn sie es nöthig fände, die Hälfte nicht anzuerkennen brauchte, sondern ein zweites Scrutinium anzuordnen berechtigt wäre.

Nach diesem Grundsatze würde daher die zweite Kammer aus 51 Individuen — folglich aus 17 Individuen

Digitized by Google

aus jeder Classe der drei verschiedenen staatsbürgerlichen Interessen — gebildet, während 24 von derselben in die erste Kammer übergingen, um dieselben Interessen zu vertreten, doch so, daß durch die zweifache Verhandlung der auf die Tagesordnung gebrachten Gegenstände, dieselben von mehrern Seiten betrachtet, die Anträge und Ansichten der einen Kammer in der andern aus verschiedenen Standpuncten gefaßt und geprüft, und die, nie ganz zu entfernenden, persönlichen Einflüsse einzelner Redner auf die Bestimmungen ihrer Kammer, durch die Verhandlung desselben Gegenstandes in der andern Kammer, bald gemildert, bald beseitigt werden könnten.

Wenn folglich, nach diesem Systeme, die Mehrzahl der Mitglieder beider Kammern durch die Wahl, d. h. durch das in sie gesetzte Vertrauen der Wähler, ernannt würden; so müßte es zugleich der Regierung zustehen, in die erste Kammer nicht nur, was von selbst sich versteht, die volljährigen Prinzen des regierenden Hauses, als gebohrne Mitglieder der ersten Kammer, sondern auch gewisse erbliche und lebenslängliche Mitglieder derselben zu ernennen. Das Recht der Erblichkeit zur Standschaft in der ersten Kammer könnte aber nur den Häuptern derjenigen adlichen Familien verliehen werden, welche vormals in irgend einem bestimmten Rechtsverhältnisse zu den, auf dem teutschen Reichstage vorhandenen, Curien standen, wohin auch, durch Wahl ernannt, die bisherigen Abgeordneten einiger, zur Standschaft berechtigter, Corporationen (z. B. der Domcapitel, Universitäten u. s. w.) zu rechnen wären. Dagegen bliebe die Ernennung gewisser Mitglieder auf Lebenszeit unbedingt ein Regierungsrecht zur persönlichen

Auszeichnung der um den Staat hochverdienten Männer. Doch würde die Zahl der letztern, bei dem angenommenen Maasstabe von 75 Abgeordneten auf anderthalb Millionen Gesammtbevölkerung, nie sechs übersteigen dürfen, weil in größern und kleinern Reichen, ohne Ausnahme, als Staatspraxis gilt, daß die erste Kammer im Ganzen nur halb so stark sey, als die zweite.

Bei der Festhaltung dieses Systems würden zugleich alle, in andern Staaten eingetretene, Reibungen zwischen der ersten und zweiten Kammer beseitigt werden. Denn nie würde, im Charakter dieses Systems, die erste Kammer für wichtiger, ausgezeichneter und einflußreicher sich halten können, als die zweite; nie würde sie als einen aristokratischen Damm und als eine hemmende Kraft gegen das, angeblich von der zweiten Kammer ausgehende, demokratische Anwogen, — nie als eine nothwendige Zwischenmacht zwischen dem Throne und dem Volke sich betrachten!

Nach örtlichen Verhältnissen würde zugleich in der Verfassung zu bestimmen seyn, ob aller zwei, oder aller drei Jahre, die Kammern zusammenberufen, wie oft die Wahlen — mit der Berechtigung, die Abtretenden wieder zu erwählen, — entweder zur Hälfte, oder nur zum dritten Theile, erneuert, wie viele Wochen (höchstens 6—8) zur Versammlung bestimmt, und nach welchen Grundsätzen die Kammern, in eintretenden Fällen, vertagt oder aufgelöset würden; ferner, ob in der Zwischenzeit zwischen den ständischen Versammlungen ein Ausschuß, zu einem Drittheile aus der ersten, zu zwei Drittheilen aus der zweiten Kammer, fortbestehen solle, so wie, daß der Regent den Präsidenten der ersten Kammer (entweder erblich, oder für jede

Digitized by Google

Sitzung) ernenne, hingegen den Präsidenten der zweiten Kammer aus drei ihm von der Kammer vorgeschlagenen Mitgliedern wähle.

Es scheint, daß, nach diesem Systeme der staatsbürgerlichen Interessen, eine absichtlich sich ausbildende Opposition der zweiten Kammer gegen die erste, oder der ersten gegen die zweite, kaum zu befürchten seyn dürfte, weil — mit Ausnahme der gebohrnen, der erblichen und der vom Regenten ernannten lebenslänglichen Mitglieder der ersten Kammer, — bei der Zusammensetzung beider Kammern nach Einem Princip, keine widerstreitenden Interessen, sondern blos verschiedene Ansichten statt finden können. Dabei verdient die Bestimmung einiger teutschen Verfassungen eine besondere Beherzigung, daß, wenn bei einzelnen wichtigen Gegenständen die Ansichten beider Kammern zu weit von einander abweichen, als daß eine baldige Ausgleichung erwartet werden könnte, ein Zusammentritt von Mitgliedern aus beiden Kammern erfolgt, und die Angelegenheit selbst nach der Mehrheit der Stimmen in dieser, aus beiden Kammern zusammengesetzten, Deputation entschieden wird.

Endlich versteht es sich von selbst, daß Beamtete, Aerzte, Prediger, Lehrer und andere aus der Classe der die Intelligenz vertretenden Abgeordneten nicht in ihrem Amtsbezirke gewählt werden können; so wie, daß die Minister und die Commissarien der Regierung in beiden Kammern freien Zutritt und Antheil an den Verhandlungen haben, doch ohne Stimmrecht, und so, daß sie, bei der Abstimmung, die Versammlung verlassen.

Digitized by Google

B.

So groß aber die Verschiedenheit der Formen ist, welche, bei der Begründung schriftlicher Verfassungsurkunden, theils nach der Anwendung der einen oder der andern staatsrechtlichen und politischen Theorie auf den Neubau solcher Verfassungen versucht werden können, theils, nach dem Zeugnisse der Geschichte, bereits seit länger, als 40 Jahren darauf angewandt worden sind; so groß ist auch die Verschiedenheit der Bedingungen, auf welche man neue Verfassungen entweder gründen kann, oder bereits gegründet hat, inwiefern nämlich diese Bedingungen den eigentlichen materiellen Stoff für die verfassungsmäßige neue Gestaltung des innern Staatslebens enthalten.

1) Die erste wesentliche Bedingung einer neuen schriftlichen Verfassungsurkunde beruht auf einer ihr vorausgehenden, und mit ihr nothwendig zusammenhängenden, Gemeinde-, Städte- und Kreisordnung.

Der Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit einer, der Verfassungsurkunde vorausgehenden, die verschiedenen Gattungen und Arten des Gemeinde- und des Städtelebens, so wie der Kreis- oder Provinzialgestaltung umschließenden, Gemeinde-, Städte- und Kreis- (oder Provinzial-) Ordnung ward bereits unter den aufgestellten Grundformen neuer Verfassungen beiläufig gedacht. Allein über die einzelnen Bedingungen selbst, welche in solche Gemeinde-, Städte- und Kreisordnungen aufgenommen werden müssen, kann nur nach örtlichen Verhältnissen entschieden werden, weil z. B. ein Municipal- und De-

Digitized by Google

partementalgesetz für Frankreich anders, als für Bayern und Würtemberg berechnet werden muß. Doch hat man in Bayern vor kurzem, durch die Errichtung und zweckmäßige Gestaltung der Landräthe (des Zusammentritts der Kreisdeputirten), das letzte fehlende Glied des innern bürgerlichen Verbandes *) demselben eingefügt; und welche wichtige Ergebnisse die preußische Städteordnung, ungeachtet mancher zur Sprache gebrachten Mängel derselben **), bereits bewährte, liegt in der raschen Entwickelung und in dem Fortschritte des Städtelebens innerhalb dieser Monarchie seit 22 Jahren vor.

Es ist aber durchaus nöthig, daß der Städteordnung die Gemeindeordnung, so wie der Kreisordnung die Städteordnung, und wieder der neuen, den ganzen Staat umschließenden, Verfassung die feste Begründung und das

*) Bereits am 17. Mai 1818 (kurz vor der neuen Verfassungsurkunde) erließ der König Maximilian eine Verordnung in Hinsicht der Gemeindeordnung (sie steht im bayrischen Gesetzblatte, Jahrg. 1818, St. 5.), mit sehr zweckmäßigen Verfügungen. Sie stand mit dem frühern Edicte vom 6. März 1817 über die Verwaltung des Stiftungs- und Communalvermögens in genauer Verbindung. — Sehr zeitgemäß und auf die örtlichen Verhältnisse durchgehends berechnet, ist die, vom Könige von Würtemberg ausgesprochene, neue Gestaltung des Gemeindewesens in diesem Königreiche, in dem Edicte vom 31. Dec. 1818 „die Organisation der untern Staatsverwaltung betreffend." (Es steht in den europ. Constitut. Th. 3. S. 277, und erschien neun Monate vor der Verfassungsurkunde.)

**) Man vergleiche darüber die Schriften von v. Raumer, Streckfuß, Horn u. a.

Digitized by Google

genau berechnete Wechselverhältniß der Gemeinde-, Stadt- und Kreisordnung vorausgehe. Denn eine neue zeitgemäße Gestaltung des innern Staatslebens muß von unten anheben, und aufwärts die gesammten einzelnen, oft sehr von einander verschiedenen, bürgerlichen und berufsmäßigen Verhältnisse umschließen. Die ländliche Gemeindeordnung wird aber nur da zu den höhern Ringen des Staatslebens passen, wo Leibeigenschaft, Eigenhörigkeit, ungemessene und gemessene Frohnen auf rechtlichem Wege beseitigt, und die einzelnen Glieder der Gemeinden, nach ihrer Stellung zur innern Ordnung und Verwaltung derselben, beigezogen worden sind. — Von größerer Schwierigkeit sind zweckmäßige Städteordnungen, weil bei diesen nur gewisse gemeinsame Gegenstände für alle Städte gelten können, und die Eigenthümlichkeiten der größern und der kleinern Städte mit vieler Umsicht behandelt werden müssen. Denn wie groß ist die Verschiedenheit der kleinen Provinzialstädte, deren Leben nicht selten halb dem Feldbaue, halb den nöthigsten Handwerken zufällt, im Gegensatze der eigentlichen Manufactur- und Fabrikstädte, und wieder die Verschiedenheit dieser von den großen Handelsstädten, welche theils die Lebenspulse des gesammten inländischen Verkehrs und Wohlstandes in sich tragen, theils Antheil an dem Welthandel haben; noch abgesehen von den besondern Rücksichten, welche die in diesen Städten vorhandenen Anstalten der Intelligenz, der Wissenschaften und der Kunst, in Anspruch nehmen! Es wird daher ein allgemeiner Maasstab für die gesammten Städte eines Staates schwerlich ausführbar seyn, weil namentlich in den größern Städten der Antheil der Com-

Digitized by Google

munalrepräsentanten an der innern Ordnung, an der Berücksichtigung der verschiedenen Berufsarten, und an der Verwaltung des Vermögens derselben, aus einem ganz andern Gesichtspuncte gefaßt werden muß, als in Marktflecken und Landstädten. Allerdings setzt eine, die gesammte bürgerliche Thätigkeit der Städter umschließende, Städteordnung entweder die Aufhebung, oder doch die zeitgemäße Reform der Zünfte, Innungen und Gilden voraus, weil die freie Bewegung des städtischen Lebens auf der möglichst größten, mit dem Gesammtzwecke des Staatslebens vereinbaren, individuellen und bürgerlichen Freiheit beruht. Denn nicht selten entscheidet der, unter älterlichem oder örtlichem Einflusse in der angehenden Jugend gewählte, Beruf, welchem man — ohne innern Beruf dafür, — die schönste Lebenszeit in den sogenannten Lehrjahren widmet, sehr nachtheilig für die bürgerliche Ankündigung der Individuen, so wie für ihr lebenslängliches Verhältniß zur ganzen Gesellschaft. — Als Schlußstein dieser, das bürgerliche Leben umschließenden, Kette muß aber eine zweckmäßig berechnete und gestaltete Kreisordnung betrachtet werden. Allerdings setzt diese bei den meisten, im Mittelalter nach ihrem gegenwärtigen Umfange sehr ungleich gebildeten, Staaten eine neue geographische Eintheilung voraus, damit jeder einzelne Kreis, so weit es die Rücksichten auf Berg- und Flußsysteme und auf andere örtliche Verhältnisse verstatten, dem andern theils nach seiner Bevölkerungszahl, theils nach den in seiner Mitte eingesetzten Justiz-, Polizei- und Finanzbehörden, möglichst sich annähere, um, bei der Vertheilung der allgemeinen Staatslasten auf die einzelnen Kreise, auf

Digitized by Google

die Mitwirkung der in denselben bestehenden Kreis- oder Provinzialstände mit Sicherheit rechnen zu können. In dieser Hinsicht zeichnete sich die Verfassung des Königreiches der Niederlande vom 24. Aug. 1815 vor vielen andern neuen Verfassungen aus, daß sie das Allgemeine des ganzen Staates von dem Besondern der einzelnen Provinzen ausschied. Auf ähnliche Weise sollen die, im Königreiche Preußen bestehenden, Provinzialstände, nach der königlichen Erklärung vom 22. Mai 1815, einer, dem ganzen Staate zu gebenden, Verfassung vorausgehen; und für denselben Zweck ward in neuerer Zeit der Landrath in den acht einzelnen Kreisen des Königreiches Bayern ins Leben gerufen.

Nächst dieser, in einer zweckmäßigen neuen Gemeinde-, Städte- und Provinzial-Ordnung enthaltenen Vorbedingung neuer Verfassungen, muß in denselben

2) theils das Verhältniß des Regenten zu den Reichsständen oder Abgeordneten des Volkes,

3) theils das Verhältniß der letztern zu dem Regenten

bestimmt und genau aufgestellt und ausgesprochen werden.

Jede neue Verfassung trägt nämlich, sie sey ihrem Ursprunge nach eine octroirte, oder eine von den Ständen ausgegangene, oder eine vertragsmäßige, den Charakter eines Staatsgrundvertrages, über welchen Regent und Volk — das letztere durch seine Abgeordneten — sich vereiniget, den sie durch heiligen Eid versiegelt, und in welchen beide Theile gegenseitig Rechte und Pflichten übernommen haben. So groß daher der verfassungsmäßige Kreis der Rechte des Regenten ist; so groß ist auch

Digitized by Google

der Kreis seiner Pflichten. Auf dieselbe Weise übernehmen die Abgeordneten des Volkes, mit der Anerkennung der neuen Verfassung, einen hochwichtigen Umfang von Rechten und Pflichten.

In monarchischen Staaten wird aber das Rechtsverhältniß zwischen dem Regenten und den Abgeordneten des Volkes nur dann auf einer unerschütterlichen Unterlage ruhen, wenn der Regent nicht blos, was sich von selbst versteht, das Oberhaupt der vollziehenden Gewalt, und, als solches, mit einer, alle Staatswürden weit überragenden, persönlichen Würde bekleidet, und folglich unverletzbar, unverantwortlich und im erblichen Besitze der Regentenrechte ist; sondern wenn ihm auch, nach der Verfassung, ein bestimmter Antheil an der Gesetzgebung zusteht. Dagegen werden aber auch die Abgeordneten des Volkes nur dann nach einer würdevollen Stellung vor dem Throne und vor dem ganzen Volke, das sie zu vertreten berufen sind, sich ankündigen, wenn die Verfassung den ganzen Umfang ihrer Rechte bestimmt ausspricht, und ihre politische Wirksamkeit nicht etwa blos auf die — kaum zu verweigernde — Zustimmung zu den von dem Volke verlangten Steuern, Abgaben, und andern Leistungen beschränkt.

So wie einst, im teutschen Reiche, Kaiser und Reich neben einander mit bestimmten Rechten bestanden; so muß auch eine Verfassung im Geiste des neunzehnten Jahrhunderts die Verhältnisse des Regenten zu den Abgeordneten des Volkes, so wie der letztern zu dem Regenten, nach allen Hauptbedingungen des innern Staatslebens mit Sicherheit festsetzen, um sogleich im Voraus und auf ver-

Digitized by Google

fassungsmäßigem Wege eben so wohl der Willkühr von oben, als der leidenschaftlichen Opposition von unten, zu begegnen, weil jene Willkühr nur dann eintreten könnte, wenn die Verfassung nicht deutlich und bestimmt über die, den Abgeordneten des Volkes zustehenden, Rechte sich erklärte, oder diese auf ein Minimum zurückführte, und diese Opposition der Abgeordneten des Volkes nur da sich zeigen würde, wo man den Vertretern eines politisch mündig gewordenen Volkes gewisse wesentliche Rechte in der Verfassung absprächе, oder die ihnen verfassungsmäßig zugetheilten Rechte in der Wirklichkeit bald verkümmerte, bald ganz verweigerte.

Es gehört daher zu den, in neuen Verfassungen aufzustellenden, Hauptbedingungen der zeitgemäßen Gestaltung des innern Staatslebens,

4) die verfassungsmäßigen Rechte der Reichsstände oder Abgeordneten des Volkes, nach ihrem Antheile an der Gesetzgebung, an der Besteuerung, an den einzelnen Theilen der Verwaltung, und an den auswärtigen Angelegenheiten auszusprechen.

Es war der Grundcharakter aller ständischen Versammlungen in den Reichen und Staaten, welche von germanischen Völkerschaften gegründet wurden, daß die Einwilligung der Stände zu den, von den Regenten verlangten, Steuern und Abgaben erfordert ward. So in Frankreich, wie in Spanien; so in England, wie in dem skandinavischen Norden; so in allen teutschen Staaten, wo bereits im Mittelalter ständische Formen ins Leben traten. Dieses, den Staaten teutscher Abkunft seit dem ersten Entste-

Digitized by Google

hen ständischer Verfassungen zukommende, und nie bestrittene, Recht, (das nur in denjenigen Ländern für längere Zeit ruhte, wo man seit dem ausgehenden 17ten und angehenden 18ten Jahrhunderte stillschweigend die Stände nicht mehr berief, und, nach den von Ludwig 14 entlehnten Grundsätzen, aus bloßer Machtvollkommenheit regierte,) trat denn auch überall mit den neuen schriftlichen Verfassungsurkunden wieder ins Staatsleben ein, und zwar so, daß, wo zwei Kammern eingeführt wurden, jedesmal die Vorlegung des Budgets zuerst in der zweiten Kammer geschah. Es kann daher über dieses, in jeder neuen Verfassung den Abgeordneten des Volkes beigelegte, Recht eben so wenig eine Einrede, als darüber ein Zweifel statt finden, ob — wo das Zweikammernsystem besteht — das Budget zuerst der zweiten Kammer zur Begutachtung und Prüfung mitgetheilt, und dann erst in die erste Kammer gelangen solle. Mit diesem Rechte steht zugleich in unzertrennlicher Verbindung, daß die Abgeordneten zur Mitwirkung bei der Vertheilung der directen und indirecten Steuern auf die einzelnen Kreise, Oerter und Gemeinden, und zur Controle der Verwendung der erhobenen Steuern für die im Budget aufgestellten Bedürfnisse des Staates berechtigt sind. — Uebrigens kann nur nach örtlichen Verhältnissen darüber entschieden werden, durch welche Behörden, zu welchen Zeiten, und auf welche Weise die von den Abgeordneten des Volkes bewilligten Steuern erhoben werden sollen.

Was die auswärtigen Angelegenheiten betrifft; so ist das Verhältniß, welches in dieser Beziehung in den Verfassungen der großen europäischen Reiche

Digitized by Google

(namentlich in Großbritannien und Frankreich) besteht, schon deshalb auf die einzelnen teutschen Staaten nicht anwendbar, weil, nach den ausdrücklichen Bestimmungen der teutschen Bundesacte und der, sie ergänzenden, Schlußacte der Wiener Ministerialconferenzen, nur der ganze teutsche Staatenbund das Recht des Krieges und des Friedens übt, und selbst die, in dem Falle eines Bundeskrieges festgesetzte, Truppenzahl und Heeresausrüstung durch Beschlüsse festgesetzt sind, welche für alle Bundesstaaten gemeinsame Gültigkeit haben. — Den Abgeordneten eines teutschen Staates kann daher, in dieser Hinsicht, keine Mitwirkung bei der Entscheidung der Frage über einen Bundeskrieg selbst, sondern nur für die Bewilligung der dazu nöthigen Leistungen an Mannschaft, Geld, Munition u. s. w. zukommen; wohl aber würde ihr Gutachten in Hinsicht derjenigen Truppenmasse zu berücksichtigen seyn, welche über das, zum teutschen Bundesheere zu stellende, Contingent gehalten, und innerhalb des Landes für den Festungs- und Wachtdienst, so wie für die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit verwendet werden soll, damit die Gesammtzahl des Heeres theils im richtigen Verhältnisse zur Gesammtzahl der Bevölkerung stehe, theils mit steter Rücksicht auf die schonendste Behandlung der wichtigsten Angelegenheiten des innern Staatslebens — des Ackerbaues, des Gewerbswesens und Handels, so wie der Intelligenz — ergänzt, und die Stellung von Ersatzmännern, welche selbst Napoleon, ungeachtet der Strenge seines Conscriptionsgesetzes, verstattete, und ohne welche die allgemeine Verpflichtung zum Waffendienste zu den drückendsten Lasten der bürgerlichen Gesell-

Digitized by Google

schaft gehören müßte, zwischen der Regierung und den Abgeordneten nach einem rechtlichen und billigen Maasstabe verabredet werde. — Wenn denn nun also in teutschen Verfassungen über die wichtigsten Gegenstände der auswärtigen Verhältnisse den Abgeordneten des Volkes nur in einem sehr beschränkten Umfange eine Mitwirkung zugestanden werden kann; so würde doch ihr Rath, ihr Gutachten und ihre Einwilligung bei allen denjenigen Verträgen mit dem Auslande erforderlich seyn, welche Gewerbs- und Handelsgegenstände, Ausfuhr und Einfuhr, Anschließung an Mauth- und Zollsysteme u. s. w. betreffen, weil diese die allgemeinsten Bedingungen aller Stände und Berufsarten im innern Staatsleben, bald belebend und erweiternd, bald hemmend und oft selbst zerstörend, berühren.

Es bleibt folglich unter den Hauptbedingungen, welche in einer neuen Verfassung mit Bestimmtheit ausgesprochen werden müssen, die Beantwortung der wichtigen Frage übrig: welchen rechtlichen und verfassungsmäßigen Antheil die Abgeordneten an der gesetzgebenden Gewalt haben sollen? — Es leuchtet, nach richtigen Grundsätzen des Staatsrechts und der Staatskunst, von selbst ein, daß dieser Antheil nicht auf ein sogenanntes „Petitionsrecht" beschränkt werden kann, weil dieses Recht selbst dem Bettler auf der Landstraße nicht abgesprochen, und sogar in Stambul und Teheran nicht verweigert wird. Denn wie schon in dem Begriffe eines „Petitionsrechts" eine contradictio in adjecto liegt; so hat auch, in der Wirklichkeit, noch kein Autokrator, selbst nicht ein Dey der Barbaresken, seinen Unterthanen

Digitized by Google

die Mittheilung von Bitten verweigert, ob es gleich von seiner Willkühr abhängt, ob er überhaupt, und bis wie weit er sie berücksichtigen will. — Eben so wenig können wir dem, um die Staatswissenschaften hochverdienten, Ancillon (in seinem Geiste der Staatsverfassungen, S. 132) beipflichten, wenn er behauptet: „Ob die repräsentative Versammlung eine berathende oder beschließende Stimme haben kann und soll, ist im Grunde nicht sehr bedeutend, und läuft ungefähr auf dasselbe hinaus." Denn ganz anders ist die Stellung der Abgeordneten, wenn sie bei der Gesetzgebung blos mit ihrem Rathe und Gutachten gehört werden, als wenn sie stimmberechtigt — d. h. zur Annahme oder Verwerfung der vorgeschlagenen Gesetze befugt — sind.

Soll dieser hochwichtige Gegenstand allseitig erwogen werden; so muß man ihn auf die drei verschiedenen Grundansichten zurückführen, nach welchen er aufgestellt und entschieden werden kann. Die Initiative der Gesetze steht nämlich

1) entweder ausschließlich der Regierung,
2) oder ausschließlich den Abgeordneten des Volkes,
3) oder beiden gemeinschaftlich zu.

Hat die Regierung ausschließlich die Initiative der Gesetze; so hängt es lediglich von ihr ab, ob und welche neue Gesetze sie überhaupt für nöthig findet, ob und welche bestehende Gesetze sie der Verbesserung und Fortbildung bedürfend hält, und unter welchen Formen der Abfassung und Behandlung, des Umfanges und des Tones, sie die Entwürfe derselben an die Kammern gelangen lassen will.

Digitized by Google

Steht den Abgeordneten des Volkes ausschließend die Initiative der Gesetze zu; so ist der Regent des Staates auf die Rechte der vollziehenden Gewalt eingeschränkt, und blos beauftragt, die von den Kammern beschlossenen Gesetze öffentlich bekannt zu machen, in seinem Namen vollziehen zu lassen, und für die ununterbrochene Vollziehung derselben zu wachen. Denn wenn dem Regenten auch, wie nach der ersten französischen Verfassung, nach den erloschenen Cortesverfassungen Spaniens und Portugals, und noch jetzt nach der Verfassung Norwegens in Hinsicht der, von beiden Theilen des Storthings angenommenen, Gesetze, zweimal das Recht der Verweigerung (das Veto suspensivum) zusteht; so tritt doch, bei der dritten Erneuerung desselben Gesetzesvorschlages bei der dritten Versammlung des Storthings, das von den Abgeordneten beschlossene Gesetz in Kraft, selbst wenn der Regent seine Zustimmung wiederhohlt verweigert. — Mag denn nun auch in republikanischen Staaten (wie z. B. in Nordamerika) der Regent völlig von der Initiative an der Gesetzgebung ausgeschlossen, und blos auf die vollziehende Gewalt beschränkt werden können; so widerstreitet doch eine solche Bestimmung dem practisch sich ankündigenden Charakter der Monarchie, und kann, nach dem Zeugnisse der neuesten Geschichte, auf die Dauer sich nicht erhalten. — Für teutsche Staaten namentlich ist diese Schattirung einer verfassungsmäßigen Begründung der gesetzgebenden Gewalt unausführbar und unanwendbar, weil (nach Art. 57 der Schlußacte der Wiener Ministerialconferenzen) „die gesammte Staatsgewalt (d. h. die gesetzgebende und vollziehende) in dem Oberhaupte des

Staates vereiniget bleiben soll, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann."

Die dritte staatsrechtliche und politische Grundansicht in Hinsicht auf die Initiative der Gesetze ist endlich die, daß beiden, dem Regenten und den Kammern, die Initiative der Gesetze gemeinschaftlich zusteht. Auf dieser Bestimmung beruht der eigentliche Schwerpunct der brittischen Verfassung, so wie der geschichtliche Grund ihrer unverletzten Fortdauer, so viele Ungleichheiten, Lücken und Mängel auch die neuere Zeit in derselben erkannte, welche die wärmsten Anhänger dieser Verfassung selbst durch Reformen zu beseitigen wünschen. Nie wird aber diese Parlamentsreform die thatsächlich bestehende gleiche Berechtigung des Königs und der beiden Häuser des Parlaments in Hinsicht der Initiative der Gesetze aufheben oder verändern, so lange Großbritanniens Verfassung nicht in ihren Grundfesten selbst zerstört wird. — Nach der brittischen Verfassung steht aber das Recht, einen Gesetzesentwurf (eine Bill) vorzuschlagen, sowohl dem Könige, als jedem einzelnen Mitgliede der beiden Häuser des Parlaments zu. Die Bills sind öffentliche, sobald ihr Gegenstand den ganzen Staat, sie sind Privatbills, sobald ihr Gegenstand individuelle Rechte und Verhältnisse betrifft. Jede Bill muß schriftlich mitgetheilt, und der Gegenstand derselben nach seinen Gründen und zusammenhängend entwickelt werden. Sie wird in den Sitzungen derjenigen Kammer, wo sie zuerst zur Sprache kommt, dreimal, zu verschiedenen, bestimmt

Digitized by Google

angekündigten, Tagen verlesen. Die öffentlichen Verhandlungen darüber durch die Redner, welche entweder für oder gegen dieselbe sich erklären, beginnen erst nach dem zweiten Lesen, die Abstimmung aber, nach der dritten Verlesung. Bei wichtigen Bills ernennt die Kammer einen Ausschuß von solchen Mitgliedern, welche den vorgetragenen Gegenstand näher kennen, damit vor der Abstimmung der Kammer darüber Bericht erstattet würde. Wird die Bill durch die Mehrheit der Stimmen, entweder nach ihrem ganzen Inhalte, oder mit Modificationen, angenommen; so geht sie an die Peerskammer. Wird sie von dieser verworfen; so ist sie verloren. Wird sie aber auch von der Peerskammer, doch mit vorgeschlagenen neuen Abänderungen, angenommen; so wird der sogenannte Zusammentritt durch Ausschüsse von beiden Häusern, und eine Vereinigung über den Inhalt der Bill versucht. Allein wenn eine Bill beide Häuser (nach dem parlamentarischen Ausdrucke) passirt; so wird der König um die Bestätigung derselben ersucht, nach deren Ertheilung die Bill gesetzliche Kraft und den Namen: Parlamentsschluß erhält. Doch kann der König seine Zustimmung verweigern, was mit dem mildernden Ausdrucke geschieht, „daß der König sich weiter bedenken wolle." — Der erste Antrag zu einer Bill kann aber auch im Oberhause geschehen, worauf sie, nach derselben Form, dem Unterhause mitgetheilt wird. Nur die Bills in Betreff der Peerschaft müssen zuerst dem Oberhause, so wie das Budget zuerst dem Unterhause vorgelegt werden. Die politische Schwerkraft des Unterhauses, wodurch es seine würdevolle Stellung gegen die Peerskammer behauptet, beruht aber

Digitized by Google

darauf, daß das Budget (die sogenannte Subsidienbill), nach welchem auch die großen Majoratsbesitzer durch das Unterhaus besteuert werden, von dem Oberhause entweder unbedingt verworfen, oder, ohne irgend eine Veränderung, angenommen werden muß. — Ob nun gleich in Großbritannien der König die Initiative der Gesetze mit den beiden Häusern des Parlaments seit Jahrhunderten, und namentlich, nach den gegenwärtig geltenden Formen, seit der Thronbesteigung Wilhelms des Oraniers theilt; so wird doch gewiß kein Staatsmann behaupten, daß die Souverainetät des Königs von Großbritannien beschränkter sey, als die eines andern constitutionellen Monarchen unsers Erdtheils, oder daß die unbeschränkten Selbstherrscher zu Madrid, Lissabon, Turin und Neapel an politischer Macht und persönlicher Würde im europäischen Staatensysteme höher ständen, als der Monarch der brittischen Inseln.

Frankreich, vom Schicksale fast dazu bestimmt, mit allen möglichen Verfassungsformen im Angesichte Europa's zu experimentiren, theilte in der ersten (monarchischen) Verfassung vom Jahre 1791 die gesetzgebende Gewalt ausschließend der Nationalversammlung, die vollziehende Gewalt dem Könige zu. Die dritte (republikanische) Verfassung gab die gesetzgebende Gewalt ausschließend in die Hände des Rathes der Fünfhundert und des Rathes der Alten (einer unbehülflichen Nachbildung der beiden Häuser des brittischen Parlaments, doch nach dem modernen Zuschnitte des contrat social), und die vollziehende Gewalt den Fünfmännern des Directoriums. Diese dritte Verfassung (eine schulgerechte politische Theorie) wich bereits nach

Digitized by Google

vier Jahren der vierten (republikanischen) Verfassung, welche die Initiative der Gesetze in die Hände des ersten Consuls (später des erblichen Kaisers der Franzosen) legte. Dieselbe Initiative ging in der sechsten (monarchischen) Verfassung (der constitutionellen Charte Ludwigs 18) im Jahre 1814 ausschließlich auf den König über. Allein, bei der Revision dieser Charte am 7. Aug. 1830, ward die Initiative der Gesetze, — wie in Großbritannien, — dem Könige und beiden Kammern zugleich (§. 14—18) übertragen. „Die gesetzgebende Macht wird zusammen von dem Könige, von der Kammer der Pairs und von der Kammer der Deputirten ausgeübt. Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, gehört dem Könige, der Pairskammer und der Deputirtenkammer. Jedes Abgabegesetz aber muß zuerst von der Deputirtenkammer votirt werden. Ueber ein jedes Gesetz muß berathschlagt, und von der Mehrheit jeder der beiden Kammern frei abgestimmt werden. Wenn ein Gesetzesvorschlag von einer der drei Staatsgewalten verworfen worden ist; so darf er während derselben Sitzung der Kammern nicht wieder vorgelegt werden. Der König allein sanctionirt und promulgirt die Gesetze." — Es bleibe den Meistern der Staatskunst die Beantwortung der Frage überlassen, ob überhaupt die furchtbaren innern Erschütterungen Frankreichs seit 39 Jahren, und ob sie auf die in der neuesten Geschichte thatsachlich vorliegende Weise eingetreten seyn würden, wenn, wie die besonnene und achtbare Minorität in der ersten Nationalversammlung Frankreichs (und namentlich Mo'unier) beabsichtigte, diese Nachbildung der brittischen Verfassung in Hinsicht der Initiative der Gesetze in die französische Verfassung vom 3. Sept. 1791 übergegangen

Digitized by Google

wäre, statt daß während eines ganzen Menschenalters in den wechselnden sechs Verfassungen Frankreichs erst beide Extreme versucht wurden, bevor man zu dem, in der brittischen Verfassung vorgezeichneten, Mittelwege einlenkte! —

Eine ähnliche Schattirung dieses wichtigen Gegenstandes enthält die niederländische Verfassung vom 24. Aug. 1815. „Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich von dem Könige und den Generalstaaten (beiden Kammern) geübt. Der König richtet die Vorschläge, welche er den Generalstaaten thun will, an die zweite Kammer durch ein Sendschreiben, welches die Beweggründe enthält, oder durch Commissarien. Die Kammer berathschlagt in allgemeiner Versammlung über keinen Vorschlag des Königs eher, als bis sie ihn in den verschiedenen Sectionen geprüft hat. Nimmt die zweite Kammer, nach Berathschlagung über das Gutachten ihrer Sectionen, den Gesetzesentwurf an; so sendet sie ihn der ersten Kammer. Glaubt sie, ihn nicht annehmen zu können; so benachrichtigt sie den König davon. In der ersten Kammer wird über den, von der zweiten Kammer angenommenen, Vorschlag des Königs zuerst in den Sectionen, und sodann in der allgemeinen Sitzung berathschlagt. Sowohl bei der Annahme, als bei der Nichtannahme, benachrichtigt sie davon den König und die zweite Kammer. Die Generalstaaten haben das Recht, dem Könige Vorschläge zu thun; doch gehört das Recht, eine Berathschlagung über einen, dem Könige zu machenden, Vorschlag zu veranlassen, ausschließlich der zweiten Kammer. Wird der Vorschlag gebilligt; so geht er an die erste Kammer. Genehmigt ihn diese; so legt sie ihn dem Könige

vor, und benachrichtigt davon die zweite Kammer. Verwirft sie ihn; so meldet sie dies der zweiten Kammer. Nimmt der König den Vorschlag der Generalstaaten an; so drückt er sich mit den Worten aus: „der König willigt ein.“ Verwirft er ihn; so heißt es: „der König wird in Ueberlegung nehmen.“ —

Die Verfassung des Königreiches Bayern vom 26. Mai 1818 bezeichnet diesen Gegenstand weniger bestimmt in folgenden Sätzen: „Ohne den Beirath und die Zustimmung der beiden Kammern kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen, oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert, oder aufgehoben werden. Der König erhohlt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller directen Steuern, so wie zur Erhebung aller neuen indirecten Auflagen, oder zu der Erhöhung und Veränderung der bestehenden. — Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörende Gegenstände, dem Könige ihre Wünsche und Anträge vorzubringen. Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen, welche darüber durch Mehrheit der Stimmen entscheidet. Die von einer Kammer über solche Anträge gefaßten Beschlüsse müssen der andern Kammer mitgetheilt, und können, erst nach deren Beistimmung, dem Könige vorgelegt werden.“

Bei der neuen Gestaltung der Verfassung des Königreiches Hannover, durch königliches Patent vom 7. Dec. 1819 wurden „der allgemeinen Ständeversammlung im

Wesentlichen dieselben Rechte beigelegt, welche früher den einzelnen Provinziallandschaften zustanden; namentlich das Recht der Bewilligung der, für die Bedürfnisse des Staates erforderlichen, Steuern, und der Mitverwaltung derselben, unter verfassungsmäßiger Concurrenz und Aufsicht des Regenten; das Recht der Zuratheziehung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen, und das Recht, über die zu ihrer Berathung gehörenden Gegenstände Vorstellungen an den König zu bringen."

Die Würtembergische Verfassung vom 25. Sept. 1819 spricht sich, zugleich mit Rücksicht auf die auswärtigen Verhältnisse, dahin aus: „Der König vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten. Es kann jedoch, ohne Einwilligung der Stände, durch Verträge mit Auswärtigen kein Theil des Staatsgebietes und Staatseigenthums veräußert, keine neue Last auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen, und kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen, namentlich kein Handelsvertrag, welcher eine neue gesetzliche Einrichtung zur Folge haben würde, und kein Subsidienvertrag zur Verwendung der königlichen Truppen, in einem Teutschland nicht betreffenden Kriege, geschlossen werden. Der König setzt von den Verträgen und Bündnissen, welche von ihm mit auswärtigen Mächten angeknüpft werden, die Stände in Kenntniß, sobald es die Umstände erlauben. — Ohne Beistimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abge-

Digitized by Google

ändert, oder authentisch erläutert werden. — Gesetzesentwürfe können nur von dem Könige an die Stände, nicht von den Ständen an den König gebracht werden. Den Ständen ist aber unbenommen, im Wege der Petition, sowohl auf neue Gesetze, als auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden, anzutragen. Der König allein sanctionirt und verkündigt die Gesetze, doch unter Anführung der Vernehmung des geheimen Rathes und der erfolgten Zustimmung der Stände. — Die zum Wirkungskreise der Stände gehörigen Angelegenheiten werden in jeder Kammer besonders verhandelt. Doch können, um eine Ausgleichung verschiedener Ansichten zu versuchen, beide Kammern zu vertraulichen Besprechungen, ohne Protocollführung und Beschlußnahme (?), sich vereinigen. Es hängt von dem Könige ab, Gesetzesentwürfe, oder andere Vorschläge, an die erste, oder an die zweite Kammer, zu bringen; nur die Verwilligung der Abgaben gelangt zuerst an die zweite Kammer. Die von der einen Kammer gefaßten Beschlüsse werden der andern zur gleichmäßigen Berathung mitgetheilt. Die Kammer, an welche die Mittheilung geschieht, kann den Antrag der Mittheilenden verwerfen oder annehmen, und zwar entweder unbedingt, oder mit beigefügten Modificationen. Die Verwerfung muß jedesmal mit Anführung der Gründe geschehen. Beschlüsse, über welche beide Kammern einverstanden sind, werden dem Könige zur Bestätigung vorgelegt. Der von einer Kammer verworfene Antrag der andern kann auf demselben Landtage nicht wiederhohlt werden. Wird aber ein solcher Antrag bei der nächsten

Digitized by Google

Ständeversammlung erneuert und abermals verworfen; so treten beide Kammern zu einer vertraulichen Besprechung zusammen. Kann auch auf diesem Wege die Verschiedenheit der Ansichten nicht ausgeglichen werden; so haben die Kammern, sobald die Frage einen, ihnen vom Könige mitgetheilten, Gegenstand betrifft, ihre Nichtübereinstimmung dem Könige anzuzeigen, und diesem die Entscheidung zu überlassen. — In Hinsicht der Steuerbewilligung gilt folgende Bestimmung, daß sie zuerst in der zweiten Kammer berathen, und, nach vertraulicher Besprechung mit der ersten Kammer, ein Beschluß darüber gefaßt, und dieser Beschluß der ersten Kammer mitgetheilt wird, welche denselben nur im Ganzen, ohne Aenderung, annehmen oder verwerfen kann. Im letztern Falle werden sodann die Stimmen beider Kammern, für und wider, zusammengezählt, so daß die Mehrheit sämmtlicher Stimmen über den Beschluß entscheidet. Bei eintretender Stimmengleichheit in diesem letztern Falle, zählt die Stimme des Präsidenten der zweiten Kammer für zwei."

In der Verfassung des Großherzogthums Baden vom 22. Aug. 1818 wird der Antheil der beiden Kammern an der Gesetzgebung dahin bestimmt: „Kein Gesetz, das die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert, oder abändert, darf ohne Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden Ständeglieder einer jeder der beiden Kammern gegeben werden. In allen andern, die Freiheit der Personen oder das Eigenthum betreffenden, allgemeinen neuen Landesgesetzen, oder zur Abänderung der authentischen Erklärung der bestehenden, wird die Zustimmung der abso-

Digitized by Google

luten Mehrheit in beiden Kammern erfordert. Die Kammern haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde. Sie können den Großherzog, mit Angabe der Gründe, um den Vorschlag eines Gesetzes bitten. Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben, kein Anleihen gemacht, keine Domaine veräußert werden. Jeder, die Steuern betreffende, Gesetzesentwurf geht zuerst an die zweite Kammer. Nachdem diese denselben angenommen hat, gelangt er an die erste Kammer, welche blos über Annahme oder Nichtannahme, ohne alle Abänderung, stimmen kann. Tritt die Mehrheit der ersten Kammer dem Beschlusse der zweiten nicht bei; so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt, wo denn die absolute Mehrheit sämmtlicher Stimmen über den Ständebeschluß entscheidet."

Die Verfassung des Großherzogthums Hessen vom 17. Dec. 1820 enthält folgende Bestimmungen: „Gesetzesvorschläge können nur von dem Großherzoge an die Stände, nicht von den Ständen an den Großherzog gebracht werden. Die Stände können aber, im Wege der Petition, auf neue Gesetze, so wie auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden, antragen. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden. Wenn auch nur eine Kammer gegen den Gesetzesvorschlag stimmt; so bleibt das Gesetz ausgesetzt. Wird aber ein solches Gesetz auf dem nächsten Landtage von der Regierung den Ständen wieder vorgelegt, und wieder von der einen Kammer abgelehnt, von der andern aber angenommen; so werden,

Digitized by Google

wenn die Regierung es nicht vorzieht, den Vorschlag zurück zu nehmen, die Stimmen für und wider die Annahme in beiden Kammern zusammengezählt, und die sich ergebende Stimmenmehrheit entscheidet für oder gegen die Annahme. Das Finanzgesetz, welches auf drei Jahre gegeben wird, soll zuerst der zweiten Kammer vorgelegt werden, welche darüber, nach einer vertraulichen Besprechung mit der ersten Kammer durch die Ausschüsse, ihre Beschlüsse faßt. Die Beschlüsse der zweiten Kammer kann die erste nur im Ganzen annehmen, oder verwerfen. Geschieht das letztere; so wird das Finanzgesetz in einer Versammlung der vereinigten beiden Kammern, unter dem Vorsitze des Präsidenten der ersten, verhandelt, und der Beschluß nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt." —

Bekanntlich kamen auf dem Congresse zu Wien, bei den Verhandlungen über den dreizehnten Artikel der am 8. Jun. 1815 abgeschlossenen teutschen Bundesacte, die materiellen Bedingungen der Verfassungen zur Sprache. (Man vergleiche alle, deshalb von mehrern teutschen Gesandtschaften — besonders von der preußischen und hannöverischen — gemachte, Anträge in Klübers Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, S. 201 ff.) Hieher gehört aus diesen Verhandlungen der erste, von Preußen deshalb am 13. Sept. 1814 gethane, Vorschlag, nach welchem zu dem Minimum der Rechte der Landstände gerechnet ward: „bestimmter Antheil an der Gesetzgebung, Bewilligung der Landesabgaben und Vertretung der Verfassung bei dem Landesherrn und dem Bunde. Die Landstände sollten bestehen aus erblichen und gewählten Ständen. Erbliche

Stände sollten seyn: die Häupter der standesherrlichen, und der ehehin unmittelbaren, und übrigen (aller?) adlichen Familien." Am 16. Oct. 1814 schlug Preußen vor, in die Bundesacte ein Minimum der Rechte der Landstände aufzunehmen, doch, „daß es den Bundesfürsten überlassen bleibe, ihren Landständen nicht nur ein Mehreres einzuräumen, sondern auch eine Einrichtung zu geben, welche der Landesart, dem Charakter der Einwohner, und dem Herkommen gemäß wäre." In einem spätern, von Preußen aufgestellten, Entwurfe des Bundesvertrages fand sich noch der wichtige Zusatz: „die landständische Verfassung sey in jedem Bundesstaate so zu organisiren, daß alle Classen der Staatsbürger daran Theil nähmen." — Fast auf ähnliche Weise erklärte sich Oestreich in dem, von ihm im December 1814 vorgelegten, Entwurfe zur Bundesacte (Klüber, S. 204): „In allen teutschen Staaten werden Landstände binnen Jahr und Tag eingeführt, welchen in Hinsicht der Steuern und allgemeinen Landesanstalten besondere Rechte eingeräumt werden. Jedoch bleibt jedem einzelnen Staate überlassen, den Ständen eine, der Landesart, dem Charakter der Einwohner, und dem Herkommen gemäße Einrichtung zu geben." — Im wahrhaft großartigen Sinne sprachen sich die hannöverischen Minister auf dem Congresse am 21. Oct. 1814 über diesen Gegenstand aus: „Der König von Großbritannien ist unläugbar eben so souverain, als jeder andere Regent in Europa; die Freiheiten seines Volkes, weit entfernt seinen Thron zu untergraben, befestigen ihn vielmehr. — Ein Repräsentativsystem sey von den ältesten Zeiten

her in Teutschland Rechtens gewesen. In vielen Staaten hätten dessen nähere Bestimmungen auf förmlichem Vertrage zwischen dem Landesherrn und den Unterthanen beruht, und selbst in den Ländern, wo keine ständischen Verfassungen erhalten waren, hätten die Unterthanen gewisse und wichtige Rechte gehabt, welche die Reichsgesetze nicht allein bestimmt dargelegt, sondern auch geschützt hätten. Der Verfall der teutschen Reichsverfassung habe, im rechtlichen Sinne, nicht auch den Umsturz der Territorialverfassungen teutscher Staaten nach sich gezogen." Darauf erklärte Hannover, es möge für die Folge als Gesetz erklärt werden: „daß die Einwilligung der Stände zu den aufzulegenden Steuern erforderlich wäre; daß sie ein Stimmrecht bei den neu zu verfassenden Gesetzen, die Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern haben, und berechtigt seyn sollten, im Falle der Malversation die Bestrafung schuldiger Staatsdiener zu verlangen."

Allerdings traten, bei der Fortsetzung der Verhandlungen über diese Angelegenheit, Verhältnisse ein, daß der dreizehnte Artikel der Bundesacte nur sehr kurz und in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt ward. Die Schlußacte vom Jahre 1820 ergänzte ihn aber (§. 53—60) dahin, „daß die Bundesversammlung darüber wachen solle, daß die Bestimmung des dreizehnten Artikels — es sollen in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen statt finden — in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe." Doch ward „den souverainen Bundesfürsten überlassen, diese innere Landesangelegenheit, sowohl mit Berücksichtigung der früher bestandenen Rechte, als der gegenwärtig

obwaltenden Verhältnisse, zu ordnen. Auch könnten die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert, so wie die teutschen Souveraine durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung gewisser Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden, und dürften durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden."

Vergleichen wir nun die thatsachlichen Bestimmungen der neuesten Verfassungen innerhalb des teutschen Staatenbundes mit den, in der Bundesacte und Schlußacte aufgestellten, staatsrechtlichen Grundsätzen; so tritt als Ergebniß hervor, daß die ausschließliche Ausübung der gesetzgebenden Gewalt von den Landständen weder thatsachlich in irgend einem Bundesstaate bestehe, noch bestehen dürfe; daß in der Mehrheit der neuern teutschen Verfassungen die Initiative der Gesetze dem Regenten zukomme; daß aber auch in der Mehrheit dieser Verfassungen den Ständen, in Hinsicht der Gesetzgebung, nicht blos ein „Petitionsrecht," sondern das Recht des Vorschlages und des Antrages zu neuen, oder abzuändernden, Gesetzen zustehe, so wie ihnen das Recht zugesichert sey, daß ohne ihre Einwilligung keine neuen Gesetze gegeben, und keine bestehenden abgeändert und abgeschafft werden sollen. — Daß übrigens die, auf dem rechtlichen Wege des Vertrages zwischen dem Regenten und den Ständen ins Leben getretene, Verfassung des Königreichs Würtemberg auch über diese hochwichtige Bedingung des constitutionellen Lebens ohne

Digitized by Google

Rückhalt und Zweideutigkeit, vielmehr mit Klarheit und Bestimmtheit sich ausgedrückt habe, ging aus den aufgenommenen Sätzen der Urkunde von selbst hervor.

Aus diesem, den Abgeordneten des Volkes beigelegten, Rechte des Antheils an der gesetzgebenden Gewalt folgt aber von selbst, daß sie auch zur Mitwirkung und Zustimmung bei der Abfassung neuer bürgerlicher, Straf-, Proceß- und Handelsgesetzbücher berechtigt sind, so wie eine neue schriftliche Verfassungsurkunde, als nothwendige Folge in Hinsicht der gesammten neuen Gestaltung des innern Staatslebens, die Entwerfung und Einführung neuer Gesetzbücher einbedingt. So gewiß aber jede neue Verfassung in einem bestehenden Staate auf die bisherige rechtliche Unterlage des innern Staatslebens sich stützen, und nur an die Stelle des Veralteten und des durch Mißbrauch Ausgearteten die neuen zeitgemäßen Bedingungen setzen darf; so gewiß müssen auch die neu zu bearbeitenden Gesetzbücher alles das aus den bisherigen rechtlichen staatsbürgerlichen Verhältnissen beibehalten, was nicht bereits sich überlebt hat, was nicht schon seit längerer Zeit aus dem jüngern Gerichtsbrauche von selbst verschwand, und was nicht den ausdrücklichen Bestimmungen der neuen Verfassung widerspricht. Allein eben das, was aus der geschichtlichen Unterlage des bisher bestandenen Rechts beibehalten und mit der neu eintretenden Gesetzgebung verbunden werden soll, muß nicht als haltloses Flickwerk, sondern als ein neu gestaltetes, in allen seinen Theilen nothwendig zusammenhängendes, organisches, und dem fortgeschrittenen Geiste eines gebildeten Volkes

Digitized by Google

völlig entsprechendes, Ganzes sich ankündigen. Denn eben in diesem mächtigen Fortschritte der gleichzeitigen Völker zum Höhepuncte der Civilisation, mit welchem selbst der glänzendste Zeitabschnitt der Römerwelt durchaus keinen Vergleich aushält, liegt der Beruf unserer Zeit für neue Gesetzbücher.

---

5) Zu den wesentlichen Bedingungen, welche in jeder neuen Verfassung den Abgeordneten des Volkes ausdrücklich als Rechte zugesprochen werden müssen, gehört das Recht der Beschwerdeführung wegen Verletzung der Verfassung, oder wegen Mängel und Mißbräuche in der Verwaltung.

Da dieses Recht nicht nur in allen europäischen, sondern auch in den gesammten teutschen Verfassungen den Abgeordneten bestimmt und ausdrücklich zugesichert worden ist; so bedarf es keiner weitern Entwickelung desselben an sich, sondern blos der Andeutung seines Umfanges und seiner Anwendung. — Es ist nämlich in einer constitutionellen Monarchie nur der Regent unverantwortlich; alle Beamtete des Staates, von dem höchsten bis zu dem untersten, sind für die Art und Weise ihrer Amtsführung verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit aller Staatsbeamteten bezieht sich in den autokratischen Reichen, wo keine schriftliche Verfassungsurkunde besteht, nur auf die Stellung derselben zu dem Regenten in constitutionellen Reichen und Staaten hingegen zugleich auch auf die Stellung der Staatsbeamteten zu den Kammern der Volksvertreter. Denn wenn in constitutionellen Staaten kein Decret des Regenten erlassen und vollzogen werden

Digitized by Google

kann, ohne von dem Minister, zu dessen Ressort der Gegenstand des Decrets gehört, contrasignirt zu werden, und wenn in constitutionellen Staaten der Regent unverantwortlich ist; so geht nothwendig die Verantwortlichkeit aller Decrete der Regierung auf die höchsten Beamteten der vollziehenden Gewalt über. Die Staatspraxis hat in Großbritannien schon längst darüber entschieden, und Frankreich hat dieselben Grundsätze ausgesprochen. Auf teutschem Boden ist zwar der Grundsatz der Verantwortlichkeit selbst anerkannt worden; allein noch fehlt durchgehends ein organisches und den Gegenstand völlig erschöpfendes Gesetz in den constitutionellen Staaten Teutschlands, weil allerdings — nächst dem Preßgesetze — kein anderes Gesetz nach seinen einzelnen Bestimmungen so schwierig ist, und mit so vieler Umsicht abgefaßt werden muß, als das Gesetz der Verantwortlichkeit der höchsten Staatsbeamteten. Noch immer ist diese große Aufgabe zu lösen übrig. Denn ein solches Gesetz muß gleichmäßig darauf berechnet seyn, die Rechte der vollziehenden Gewalt gegen jede kecke und kühne Aufregung der Ultra's zu sichern und zu behaupten, weil außerdem die höchsten Beamteten der vollziehenden Gewalt in ihrer verfassungsmäßigen Wirksamkeit für die Aufrechthaltung der Verfassung und die Erstarkung und Fortbildung des innern Staatslebens nicht selten gehindert werden würden, wie ein solches Gesetz zugleich die wirklichen Verletzungen der Verfassung, und die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Abgeordneten in solchen ungewöhnlichen Fällen bestimmen muß. — Weit weniger schwierig als die Entscheidung der Fälle, wo die Verfassung selbst

Digitized by Google

von den höchsten Beamteten des Staates bedroht oder verletzt worden ist, bleibt die Ausübung des Rechtes der Beschwerdeführung der Kammern über die Mängel und Gebrechen der einzelnen Zweige der Verwaltung: der Gerechtigkeitspflege, der Polizei, der Finanzverwaltung und der Militairverwaltung, weil in allen dahin gehörenden Fällen die Ausmittelung des Thatbestandes ungleich weniger Schwierigkeiten unterliegt, als bei der Verletzung des Staatsgrundgesetzes selbst. Doch verlangt es die feste Gestaltung und die rechtliche Sicherstellung des constitutionellen Lebens, daß auch für die genannten vier Hauptzweige der Staatsverwaltung die Fälle genau angegeben werden, in welchen den Abgeordneten des Volkes das Recht der Beschwerde zusteht, und bis wie weit die Grenzen dieses Rechtes reichen.

---

6) Die letzte Bedingung, welche in jeder neuen Verfassung mit Bestimmtheit ausgesprochen werden muß, betrifft die Oeffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der ständischen Verhandlungen.

Die Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen kann theils die Oeffentlichkeit der Sitzungen der Verhandlungen überhaupt, theils die öffentliche Bekanntmachung der Protocolle ihrer Sitzungen oder doch der von ihnen, nach vorhergegangenen Verhandlungen, gefaßten Beschlüsse durch den Druck, betreffen. Das Minimum der Oeffentlichkeit besteht darin, daß, beim Schlusse der landständischen Verhandlungen, blos das allgemeine Ergebniß der Beschlüsse durch den Druck bekannt gemacht wird, während die Verhandlungen selbst,

Digitized by Google

so wie die Anträge der Regierung bei denselben, dem Publicum ein Geheimniß bleiben, und blos zur Kenntniß der ständischen Mitglieder gelangen. Auf diesem Wege wird nur die Wirkung, ohne die Ursache, bekannt; es kann daher ein solches Verfahren nie die Bedürfnisse, Erwartungen und Wünsche eines in der Civilisation fortgeschrittenen Volkes befriedigen, in dessen Namen und Auftrage die Abgeordneten handelten. — Die zweite Modification ist, daß die Sitzungen der zweiten Kammer öffentlich, die Sitzungen der ersten Kammer aber geheim sind, daß folglich auch nur die vollständigen Verhandlungen der zweiten Kammer im Drucke erscheinen, hingegen die der ersten Kammer entweder gar nicht, oder blos in der kurzen Form der Resultate dem Publicum bekannt werden. Die meisten neuen Verfassungen innerhalb des teutschen Staatenbundes haben für diese Ansicht entschieden. — Allein ein Schritt weiter geschah da, wo man die Oeffentlichkeit der Sitzungen beider Kammern aussprach. Für die Aufnahme dieser Bestimmung in die Verfassung spricht, daß — mit Ausnahme der Fälle, wo die Kammern verfassungsmäßig in geheimen Sitzungen sich zu berathen berechtigt sind, — in beiden Kammern Gegenstände verhandelt werden, welche für alle Stände und Bürger mit gleich hohem Interesse sich ankündigen; daß die erste Kammer, sobald sie einer reinen vaterländischen Gesinnung sich bewußt ist, das Licht der Oeffentlichkeit nicht zu scheuen braucht, sondern es vielmehr wünschen muß, damit sie nicht in der öffentlichen Meinung hinter dem politischen Gewichte der zweiten Kammer zurückbleibe; und daß, nach der

oben angedeuteten Wahl, Bildung, Zusammensetzung und verfassungsmäßigen Stellung beider Kammern aus dem Standpuncte der staatsbürgerlichen Interessen, beide Kammern in der That Ein Ganzes bilden, das nur, für die vielseitigere Behandlung aller das Staatsleben betreffenden Gegenstände, in zwei Abtheilungen zerfällt. — Die Oeffentlichkeit der Sitzungen beider Kammern, und der vollständige Druck der Verhandlungen und Beschlüsse beider, um dem ganzen Volke eine vollbürtige Rechenschaft über den Charakter und Geist abzulegen, in welchem seine Abgeordneten die Rechte und Interessen desselben vertreten, verwahren, und zur Entscheidung bringen, wird daher auf den Geist des Volkes selbst nicht blos beruhigend, sondern auch bildend zurückwirken, und das innigste Band des gegenseitigen Vertrauens zwischen dem Volke und den beiden Kammern vermitteln. Denn beruhigt wird das Volk, sobald es die, in den Verhandlungen enthaltene thatsachliche, Ueberzeugung gewinnt, daß die ihm aufgelegten Lasten für die gegenwärtigen Zwecke und Bedürfnisse des Staates unumgänglich nöthig waren, und daß sie nur nach strengster Prüfung und Berathung bewilligt wurden. Es wird aber auch das Volk dadurch politisch fortgebildet. Mag immer die erste Ankündigung der Theilnahme des Volkes an den Gegenständen des öffentlichen Lebens — nach langer Geheimhaltung derselben — etwas unbehülflich und selbst einseitig seyn; so verlieren sich diese Mängel doch schon nach wenigen Jahren, und reiferes Urtheil, hellerer Blick und Einverständniß zwischen der Regierung und den Ständen wird, nach kurzer Zeit, das wohlthätige Ergebniß der Oeffentlichkeit

Digitized by Google

der Verhandlungen beider Kammern seyn. — Daß übrigens die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in beiden Kammern vielseitige staatswissenschaftliche Kenntnisse, besonders aber eine gewisse Uebung und Fertigkeit in der politischen Beredsamkeit voraussetzt, kann nicht verkannt werden. Es trete daher Keiner in die Kammern ein, der nicht in sich das Bewußtseyn der, zum hohen Berufe eines Abgeordneten gehörenden, staatswissenschaftlichen Kenntnisse und der bereits erprobten Fertigkeit des mündlichen Ausdruckes trägt. Denn im entgegengesetzten Falle würde er nicht nur sehr oft der guten Sache, die er vertreten soll, schaden, sondern auch persönlich in der öffentlichen Meinung unrettbar sinken. — Diese Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen steht selbst mit der Schlußacte der Wiener Ministerialconferenzen in keinem Widerspruche, sobald die im §. 59 derselben aufgestellte Bedingung erfüllt wird. Sie sagt nämlich ausdrücklich: „Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Grenzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei den Bekanntmachungen durch den Druck auf eine, die Ruhe des einzelnen Bundesstaates, oder des gesammten Teutschlands gefährdende, Weise überschritten werden."

Außer diesen staatsrechtlichen Bedingungen, welche in jeder neuen schriftlichen Verfassungsurkunde auf irgend eine, der Oertlichkeit, der geschichtlichen Unterlage des bisherigen innern Staatslebens und den fortgeschrittenen Zeitbedürf-

Digitized by Google

nissen entsprechende, Weise aufgeführt werden müssen, giebt es gewisse allgemeine staatsrechtliche Prämissen, welche mehrere europäische und teutsche Verfassungen, — unter diesen namentlich die (octroirte) des Königreiches Bayern — sogleich an den Eingang der Verfassung stellen. Es sind, im eigentlichen Sinne, die staatsrechtlichen Vorbedingungen jeder neuen Verfassung:

1) Persönliche Freiheit — mit Aufhebung aller Sklaverei, Leibeigenschaft, Eigenhörigkeit, und aller ungemessenen und gemessenen Frohnen (doch nach angemessener Ausgleichung über die Ablösbarkeit der letztern).

2) Gleichheit der Gesetze für alle Staatsbürger, und Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze. Niemand darf seinem natürlichen Richter entzogen, und niemand verhaftet, verfolgt und bestraft werden, als in der in den Gesetzen bestimmten Form. Die Confiscation der Güter ist für immer abgeschafft.

3) Gleiches Recht aller Staatsbürger zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes (wörtlicher Ausdruck der bayrischen Verfassung).

4) Gleichmäßige Besteurung Aller, selbst der Domainen und der geistlichen Güter, nach dem Maasstabe des reinen Ertrages (nach Entschädigung der bis auf die neueste Zeit Eximirten).

5) Gleichmäßige Verpflichtung zu allen für die Erhaltung und Fortbildung des Staates unentbehrlichen Leistungen (folglich auch zum Dienste und zur Ehre der Waffen).

6) Gleichmäßige Rechte aller im Staate bestehenden Kirchen, und gleichmäßige bürgerliche und politische Rechte aller Mitglieder der verschiedenen religiösen Bekenntnisse (selbst mit Einschluß der Bekenner des mosaischen Glaubens).

7) Völlige Entschädigung derjenigen Staatsbürger, welche, für anerkannte Zwecke des Staates, einen Theil ihres Eigenthums und ihrer Privatrechte abzutreten veranlaßt worden.

Digitized by Google

8) Freiheit des Wortes und der Presse, doch nach den Bestimmungen eines Preßgesetzes, welches theils den Begriff der öffentlichen (gegen die inländische Regierung und die auswärtigen Mächte) und der privatrechtlichen Verletzungen vermittelst der Presse festsetzt; theils bestimmt, in welchen Fällen und bis wie weit die Censur neben der Freiheit der Presse fortbestehen soll; theils die Form des gerichtlichen Verfahrens bei eintretenden Rechtsverletzungen dieser Art, theils die Strafen auf Rechtsverletzungen vermittelst der Presse, bezeichnet.

(Es versteht sich von selbst, daß in den Verfassungen der Staaten des teutschen Bundes, bei allen diesen Vorbedingungen neuer Staatsgrundgesetze, keine Bestimmung enthalten seyn kann, welche im Widerspruche mit den Entscheidungen der teutschen Bundesacte und der Schlußacte vom Jahre 1820 steht.)

Endlich muß auch in der Verfassung teutscher Staaten die Stellung des Staates zu dem teutschen Bunde, das Erbfolgerecht der regierenden Dynastie, die Bestimmung auf den Fall der Minderjährigkeit des Thronfolgers, die Unverletzbarkeit und Unveräußerlichkeit des ganzen Staatsgebietes, die mit der Verfassung in Verbindung stehende neue geographische Eintheilung desselben für die Zwecke der vier Zweige der Verwaltung (der Gerechtigkeitspflege, der Polizei, der Finanzen und des Militairs), das allgemeine Rechtsverhältniß des Staates zur Kirche, und die Garantie der Verfassung, mit Klarheit und Bestimmtheit ausgesprochen, und die Geschäftsordnung bei den ständischen Versammlungen durch ein besonderes Gesetz mit Umsicht festgesetzt werden, damit der Geschäftsgang weder übereilt, noch verzögert und zu weit ausgedehnt, und im Voraus eben so die Freimüthigkeit und Unparteilichkeit der Redner und Abstimmenden gesichert, wie der Leidenschaftlichkeit und dem Parteigeiste eine rechtliche Schranke gezogen werde.

Digitized by Google

II.

Uebersicht der in den Staaten des teutschen Bundes gegenwärtig bestehenden neuen schriftlichen Verfassungen.

Da bereits in der Entwickelung der wesentlichen Formen und Bedingungen neuer schriftlicher Verfassungsurkunden mehrmals der einzelnen, in dem teutschen Staatenbunde seit den letzten Jahrzehnten begründeten, neuen Verfassungen gedacht ward; so kann in dieser Uebersicht nicht der Inhalt dieser Verfassungen selbst erörtert, sondern nur die Zeit ihres Entstehens, und die allgemeinste Andeutung des politischen Charakters derselben, gegeben werden.

Für den gesammten teutschen Staatenbund gelten als Grundgesetze, so daß keine Bestimmungen der einzelnen teutschen Verfassungen mit den in jenen Urkunden ausgesprochenen Grundsätzen im Widerspruche stehen dürfen: die teutsche Bundesacte vom 8. Jun. 1815 (deren eilf erste Artikel auch in die Wiener Congreßacte vom 9. Jun. 1815 aufgenommen, und, mit der letztern, unter die Garantie der acht europäischen Mächte gestellt worden sind), und die Schlußacte der Wiener Ministerialconferenzen, am 15. Mai 1820 zu Wien unterzeichnet und zu Frankfurt am Main am 8. Jun. 1820, als gleichgeltend mit der Bundesacte, angenommen und bekannt gemacht. —

In den, zum teutschen Bunde gehörenden, Ländern der östreichischen Monarchie bestehen die ältern Stände

Digitized by Google

im Erzherzogthume Oestreich; im Königreiche Böhmen, nach der Landtagsordnung Ferdinands 2 vom Jahre 1627 getheilt in 4 Classen; in Mähren nach Ferdinands 2 Landtagsordnung vom Jahre 1628; und in Tyrol, nach dem kaiserlichen Decrete vom 24. März 1816, welches die Herstellung der ältern vier Stände — des Prälaten-, des Herren- und Ritter-, des Bürger-, und des Bauernstandes — aussprach.

Der König von Preußen versprach am 22. Mai 1815, nachdem er bereits dem, zu dem helvetischen Bundesstaate als Canton gehörenden, Fürstenthume Neuenburg am 18. Jun. 1814 eine besondere neue Verfassung gegeben hatte, „eine schriftliche Urkunde, als Verfassung des preußischen Reiches", nach welcher eine „Repräsentation des Volkes" gebildet, dieser aber die Errichtung oder Herstellung von Provinzialständen vorausgehen, und aus diesen Provinzialständen „die Versammlung der Repräsentantenkammer" gewählt werden sollte. — In Angemessenheit zu dieser Bestimmung erschien am 5. Jun. 1823 das allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände, welchem im Jahre 1823 und 1824 die Gesetze für die Provinzialstände der einzelnen zehn Provinzen (wovon aber nur sieben zum teutschen Staatenbunde gehören,) folgten.

Das Königreich Bayern erhielt bereits zur Zeit des Rheinbundes, am 1. Mai 1808 eine neue Verfassung, die aber nicht ins Staatsleben eintrat. Dies erfolgte erst mit der (octroirten) Verfassung vom 26. Mai 1818, welche zwei Kammern aufstellte.

Dem Königreiche Sachsen, wo die frühern ständischen Formen, selbst nach dem Beitritte Friedrich Augusts zum Rheinbunde und zum teutschen Bunde, mit wenigen Modificationen beibehalten wurden, ist eine neue Verfassung zugesichert, welche am 1. März 1831 den versammelten bisherigen Ständen vorgelegt werden soll.

Digitized by Google

Das Königreich Hannover erhielt durch königliches Patent vom 7. Dec. 1819 eine — theilweise auf die frühere ständische Unterlage gegründete, doch nach den Bedürfnissen der Zeit fortgebildete — den versammelten Ständen vorgelegte und von diesen angenommene, neue Verfassung mit zwei Kammern.

Im Königreiche Würtemberg trat eine neue, vom Könige den Ständen als Entwurf vorgelegte und von diesen angenommene, liberale, ständische Verfassung am 25. Sept. 1819, mit zwei Kammern ins öffentliche Staatsleben.

Das Großherzogthum Baden erhielt am 22. Aug. 1818 eine (octroirte) liberale und zeitgemäße Verfassung mit zwei Kammern.

Im Churstaate Hessen zerschlugen sich die, von dem Churfürsten Wilhelm 1 mit den zusammenberufenen Ständen eingeleiteten, Unterhandlungen im Jahre 1816, bis, in Folge der neuesten Ereignisse, der Churfürst Wilhelm 2 am 16. Oct. 1830 den zu Kassel versammelten Ständen einen Verfassungsentwurf vorlegen ließ, nach welchem die Stände in drei Curien (der Ritterschaft, der Städte und des Bauernstandes) getheilt werden sollten. — Noch sind die Gegenerinnerungen der versammelten Stände gegen dieses Curiensystem — das von allen übrigen neuen teutschen Verfassungen wesentlich abweichen würde — nicht zur öffentlichen Kunde gekommen.

Das Großherzogthum Hessen erhielt — nachdem die zu Darmstadt versammelten Stände die Annahme des, ihnen am 18. März 1820 vorgelegten, sehr unvollkommenen neuen Verfassungsentwurfes verweigert hatten, — am 17. Dec. 1820 eine neue zeitgemäße Verfassung mit zwei Kammern auf dem Wege des Vertrages.

Das zum teutschen Bunde gehörende Großherzogthum Luxemburg steht unter der, vom Könige der Niederlande am 24. Aug. 1815 als Grundgesetz des gesammten

Digitized by Google

Königreiches erklärten, liberalen neuen Verfassung mit zwei Kammern und mit Provinzialständen in den 17 Provinzen des Königreiches.

In den, dem Könige von Dänemark gehörenden, teutschen Ländern Holstein und Lauenburg ist der 13te Artikel der Bundesacte bis jetzt noch nicht vollzogen worden. Doch geschahen Anregungen deshalb im Jahre 1816, 1823 und im Spätjahre 1830.

In den Staaten des Sächsisch-Ernestinischen Hauses erhielt das Großherzogthum Weimar am 5. Mai 1816 eine neue, vom Großherzoge den Ständen vorgelegte, und von diesen vertragsmäßig angenommene ständische Verfassung, nach welcher die 31 ständischen Mitglieder (10 aus dem Stande der Rittergutsbesitzer, 1 Deputirter der Universität Jena, 10 aus dem Stande der Bürger, und 10 aus dem Stande der Bauern) in Einer Kammer sich versammeln. — Der Herzog von Meiningen gab seinem Staate am 23. Aug. 1829 eine neue ständische Verfassung, welche von den Ständen vertragsmäßig angenommen ward. Die Stände versammeln sich in Einer Kammer, und bestehen aus 8 Rittergutsbesitzern, 8 aus den Städten, und 8 aus dem Bauernstande. — Dem Herzogthume Altenburg, in welchem die ältere ständische Verfassung, doch mit mehrern Modificationen vom Jahre 1818, fortdauerte, ward im September 1830 eine neue ständische Verfassung versprochen. — Der Herzog von Coburg gab seinen (damaligen) Ländern am 8. Aug. 1821 eine neue ständische Verfassung mit 6 Abgeordneten aus dem Stande der Rittergutsbesitzer, 5 Abgeordneten der größern Städte, und 6 Abgeordneten der übrigen Städte und Dorfgemeinden. — Noch ist keine öffentliche Erklärung erschienen, ob diese Verfassung, nach der Erwerbung des Herzogthums Gotha (in welchem die ältern Stände sich versammelten), so wie nach der Abtretung des Fürstenthums Saalfeld, mit

nöthig gewordenen Modificationen fortdauern, und ob sie auch auf Gotha übergetragen werden dürfte.

Das Herzogthum Braunschweig erhielt, nach der Analogie der neuen Verfassung des Königreiches Hannover, unter der vormundschaftlichen Regierung des Königs von Großbritannien, am 25. Apr. 1820 eine neue, den Ständen vorgelegte und von diesen angenommene, Verfassung mit zwei Sectionen (Kammern).

Im Herzogthume Nassau ward durch Patent vom 2. Sept. 1814 eine (octroirte) zeitgemäße neue Verfassung mit zwei Kammern (der Herrenbank und der Landesdeputirten) begründet.

Dem Fürstenthume Lippe-Detmold gab am 8. Jun. 1819 die damalige (vormundschaftliche) Regentin, die Fürstin Pauline, eine neue Verfassung mit Einer Kammer, welche aber, wegen des Widerspruches der alten Landstände von Ritterschaft und Städten, so wie wegen des vom Fürsten von Lippe-Schaumburg, als nächstem Agnaten, bei dem Bundestage zu Frankfurt eingelegten Widerspruches vom 2. Aug. 1829, noch nicht ins Leben eingetreten ist. — In seinem eigenen Lande erließ der Fürst von Lippe-Schaumburg am 15. Jan. 1816 eine Verordnung wegen der neuen Gestaltung der bisherigen Stände.

Der Fürst von Waldeck-Pyrmont ließ am 19. Apr. 1816 seinen Ständen den Entwurf einer neuen ständischen Verfassung vorlegen, der von diesen auf dem Wege des Vertrages angenommen ward. Die Stände bestehen aus der Ritterschaft, dem Bürger- und Bauernstande. (Eine Eigenthümlichkeit dieser Verfassung, die in andern Verfassungsurkunden nicht vorkommt, ist, daß sie — außer andern Eigenschaften — von jedem „Repräsentanten" verlangt, „daß er Geschriebenes lesen könne, und seine Gedanken gehörig niederzuschreiben vermöge.")

Das Fürstenthum Liechtenstein erhielt am 9. Nov. 1818 eine (octroirte) ständische Verfassung, nach welcher

die Stände aus der Geistlichkeit und der Landmannschaft bestehen. Die Mitglieder der Landmannschaft müssen — außer den übrigen Eigenschaften — „von uneigennützigem Rufe und verträglicher Gemüthsart" seyn.

In den Ländern der Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz dauerte die ältere ständische Verfassung fort.

Der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt setzte, in der Verordnung vom 8. Jan. 1816, fest, daß die Landstände aus 18 gewählten Abgeordneten (6 aus den Rittergutsbesitzern, 6 aus den städtischen Einwohnern, und 6 aus den mit Landeigenthume angesessenen Unterthanen), bestehen sollten. — Der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen versprach am 25. Sept. 1830 seinem Lande eine neue ständische Verfassung. — Ein ähnliches Versprechen gab im October 1830 der Großherzog von Oldenburg.

Von der Wirksamkeit der, in den Anhaltischen Ländern, so wie in den Besitzungen des fürstlichen Hauses Reuß, und in den Ländern der beiden Fürsten von Hohenzollern bestehenden ältern Stände ist nichts zur öffentlichen Kunde gekommen. Die Landgrafschaft Hessen-Homburg hat keine Stände. Von den frühern Verfassungen der vier freien Städte Teutschlands erhielten sich die ältern Formen zu Hamburg, Bremen und Lübeck, doch mit Vorbehalt der nöthig werdenden Abänderungen; dagegen ward die frühere Verfassung der freien Stadt Frankfurt am Main durch die, von der Bürgerschaft angenommene, Ergänzungsacte vom 18. Jun. 1816 zeitgemäß umgestaltet und fortgebildet.

Digitized by Google

Digitized by Google

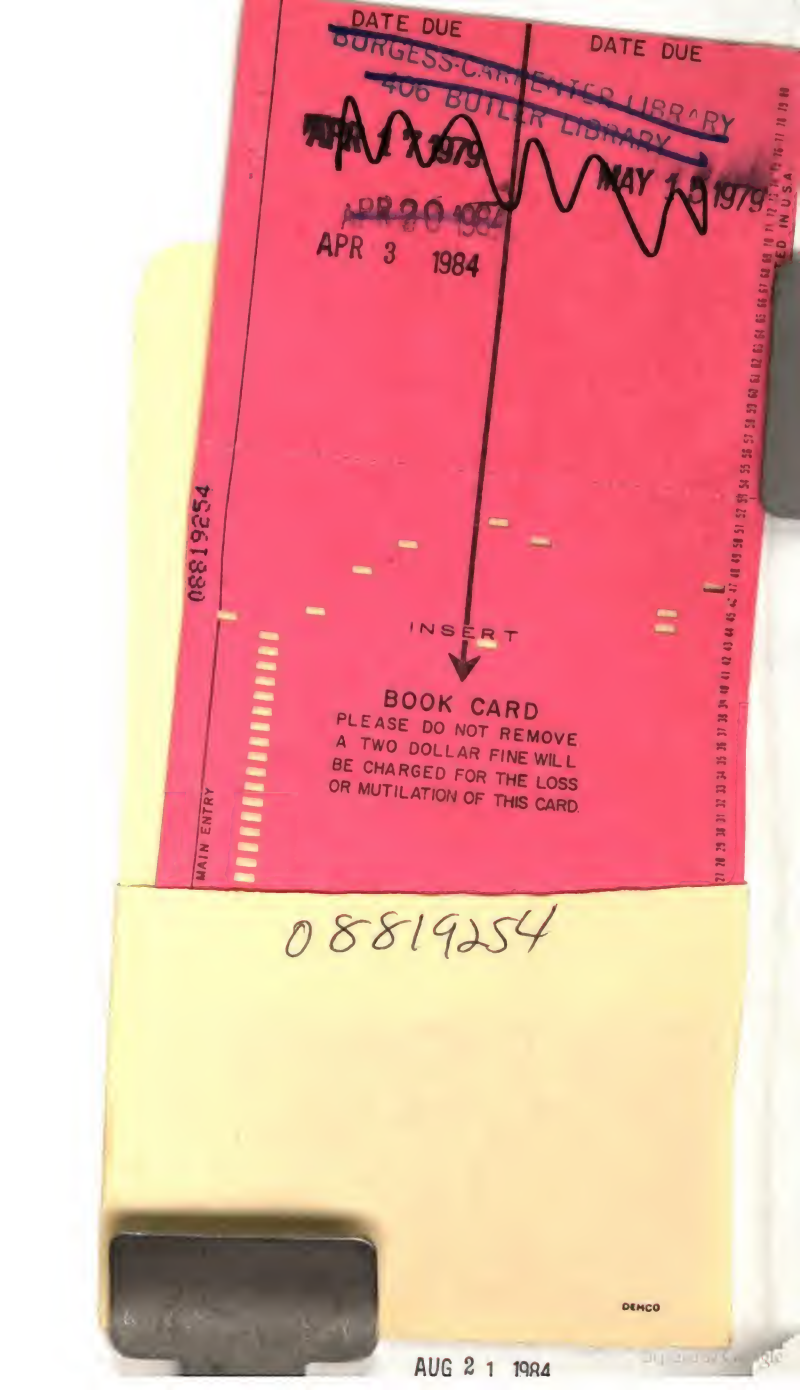
DATE DUE
DATE DUE
BURGESS-CARPENTER LIBRARY
406 BUTLER LIBRARY
APR 3 1984
INSERT
BOOK CARD
PLEASE DO NOT REMOVE
A TWO DOLLAR FINE WILL
BE CHARGED FOR THE LOSS
OR MUTILATION OF THIS CARD.
MAIN ENTRY
08819254
0881925 4
DEMCO
AUG 2 1 1984